

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.45 Uhr

Tagungsort: Pfarrsaal Purkersdorf

TOP 1 Einleitende Erfordernisse

1. PRÄSENZFESTSTELLUNG

Anwesend waren: 31/Präsenzquorum: 22

AICHER GR Sabine	ORTHOFFER STR DI Dr. Rudolf
BOLLAUF STR Susanne	PUTZ GR Christian
BRUNNER GR Roman	REISNER GR Annemarie
CAMBRUZZI GR Manfred	RÖHRICH GR Christian
ERBEN GR Karin	SCHLÖGL Bgm. Mag. Karl
FRANKE GR Katharina	SCHMIDL GR Margaretha
JAKSCH GR Walter	SEDA STR Michael
KAUKAL GR Beatrix	TEUFL GR Thomas
KEITEL GR Werner	TRAURIG GR Monika
KÖCKEIS GR Friedrich	URBAN GR Silvia
LIEHR GR Florian	WEINZINGER GR Manfred
MANDL GR Christine	WEINZINGER STR Viktor
MARINGER STR Christiane	WISZNIEWSKI GR Karim
MATZKA VZBGM Mag. Dr. Christian	WOLKERSTORFER STR Harald
MAYER STR Elisabeth	
NEMEC GR Ingrid (ab 19:07, Pkt. 648)	
OPPITZ STR Albrecht	

entschuldigt:

STANGL GR Alexandra	Novotny Editha , Leiterin AV
ZÖCHINGER GR Leopold	

Weiters waren anwesend:

HLAVKA Baudir. Ing. Nikolaj	NÖHRER Dkfm. Otmar, Leiter FV
HUMPEL StADir. Reg.Rat Burkhard	GANNESHOFER Christian, des. Leiter FV
STANEK Josefina, Schriftführerin	

2. Bestellen der Verifikatoren

- 21) Für die SPÖ: GR Annemarie **Reisner**
- 22) Für die ÖVP: GR Silvia **Urban**
- 23) Für die LiB&G: GR Sabine **Aicher**
- 24) Für die PUL: GR Manfred **Cambruzzi**

3. Bestellen eines(r) Schriftführers(in)

Josefine Stanek

4. Änderungen in der Tagesordnung

4.1. Änderungen/Ergänzungen in der Tagesordnung

Punkt GR0664: Pumpwerk – Bauhof Tullnerbachstraße wird ergänzt und lautet:
Pumpwerke – Bauhof Tullnerbachstraße **und Rathaus**

4.2. Von der Tagesordnung werden abgesetzt:

Punkt GR0673: Baumkataster
Punkt GR0674: Berichte des Prüfungsausschusses
Punkt GR0675: Stellungnahmen zu Berichten des Prüfungsausschusses
Punkt GR0677: Steuer-/Abgabenangelegenheiten
Punkt GR0678: Berichte des Prüfungsausschusses
Punkt GR0679: Stellungnahmen zu Berichten des Prüfungsausschusses

5. Eingelangte Dringlichkeitsanträge

TOP 2) Berichte des Bürgermeisters

2.1. Bebauungsplan 21. Änderung - Verordnungsprüfung

Das Amt der NÖ Landesregierung hat mit Schreiben vom 01.09.2014, RU1-BP-475/040-2014, mitgeteilt, dass die Verordnung rechtskonform ausgeführt worden ist und kein Anlass für eine Behebung der Verordnung vorliegt.

2.2. ÖROP 14. Änderung - Genehmigung

Das Amt der NÖ Landesregierung hat mit Bescheid vom 08.07.2014, RU1-R-475/029-2014, die 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Purkersdorf genehmigt. Die Verordnung ist in der Zwischenzeit kundgemacht worden und seit 05.08.2014 rechtskräftig. Die positive Verordnungsprüfung ist mit Schreiben vom 12.08.2014 erfolgt.

2.3. Stadterneuerung

Auf Grund des Ansuchens der Stadtgemeinde um Aufnahme in die ab 1.1.2015 beginnende Periode hat die Landeskoordinierungsstelle für Stadterneuerung entschieden, Purkersdorf in den ab 2015 beginnenden Stadterneuerungszyklus aufzunehmen. Es wird Aufgabe des im Jänner neu zu wählenden Gemeinderates sein, die Projekte im Detail zu definieren und entsprechende Beratungs- und Umsetzungsgremien einzureichten.

2.4. Besuch Minister Dr. Brandstetter

Gestern, am 22.09.2014, hat der Bundesminister für Justiz, Dr. Wolfgang Brandstetter, der Stadtgemeinde Purkersdorf einen Besuch abgestattet. Neben zahlreichen VertreterInnen der Gemeindeorgane waren auch wichtige Protagonisten aus dem Bereich Recht und Rechtspflege anwesend. Im Rahmen eines kleinen Empfanges im Trauungssaal des Rathauses hat sich BM Brandstetter ins Goldene Buch der Stadtgemeinde eingetragen. Herr Minister Brandstetter hat als wichtigste Botschaft aus Purkersdorf den Wunsch auf Erhaltung des Bezirksgerichtes mitgenommen.

2.5. Gemeinderatswahl 2015

Die NÖ Landesregierung hat am 09.09.2014 auf Grund des § 1 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 in Verbindung mit § 20 NÖ Gemeindeordnung 1973 die Ausschreibung der Gemeinderatswahlen in NÖ verordnet und als Wahltag **SONNATG, 25. JÄNNER 2015**, bestimmt. Als Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung der Gemeinderatswahl 2015 gilt der **20.10.2014**, das ist auch gleichzeitig der **Stichtag** der Wahl.

ANTRAG

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Sonstige Berichte und/oder Anfragen

Liste Baum & Grüne:

Schriftliche Anfragen an den Bürgermeister zur Gemeinderatssitzung am 23.09.2014

1. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus der Hundesteuer?

Die Zahl kann ohne besonderen Aufwand dem Voranschlag und/oder dem Rechnungsabschluss entnommen werden. Im Jahr 2013 war das eine Summe in Höhe von € 23.959,42.

2. Vom Personalausschuss vom 20.11.13 gibt es kein unterschriebenes Protokoll, nur eine Tischvorlage. Warum?

Es gibt ein unterschriebenes Protokoll, das in der Originalprotokollsammlung des Personalausschusses aufliegt (bei Frau Röhrich, Finanzverwaltung). Im Intranet steht noch die Tischvorlage; diese wird in den nächsten Tagen gegen das unterfertigte Protokoll ausgetauscht.

3.

Für den 18.06.2013 wurden auf Einladung Grossmann (verschickt durch Prochaska) die Fraktionsvorsitzenden der Oppositionsparteien LIB & Grüne, PUL und ÖVP (Hr. Zöchinger ist auch kooptiert in den WIPUR AR) zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen. Thema war lt. Einladung: „die Notwendigkeit eines Gesellschafterzuschusses für die WIPUR GmbH“

In dieser Sitzung wurde - maßgeblich von Finanz-STR Orthofer - dargelegt, aus welchen Gründen die WIPUR einen Gesellschafterzuschuss in der Höhe von €2 Millionen benötigt.

Im Juli 2014 erschien in der Zeitschrift NEWS ein Artikel in dem über angebliche Steuerhinterziehungen seitens WIPUR/Stadtgemeinde berichtet wurde. Obwohl dieser Artikel nicht ins Detail ging, deckten sich die grundsätzlichen Aussagen mit jenen Informationen, die den Oppositionsparteien in der damaligen Sitzung gegeben wurden.

Sinngemäß wurden folgende Aussagen getroffen:

Angeblich wurde in einer GR Sitzung im März 2001 beschlossen, dass durch die WIPUR zusätzliche Leistungen zum Gymnasiumsbaus übernommen werden mussten, die vom Bund nicht getragen wurden.

Das betrifft:

- den Bau einer 3-fach Turnhalle samt „Ökopaket“ (Photovoltaik)
- den Brückenbau zum Gymnasium
- sämtliche Umplanungsarbeiten für diese Projekte,
- usw.
- den überbewerteten Erwerb des erforderlichen Grundstücks von der Firma Acoton

Diese Leistungen und der Grunderwerb sollen einen Betrag von ca. 2 Mio. €ausgemacht haben.

Angeblich wurden für die Arbeiten, die einen Leistungsaustausch darstellen der steuerpflichtig ist, aufgrund fehlender Rechnungslegung der WIPUR an die Stadtgemeinde, die anfallenden Steuern (z. B. die Umsatzsteuer) nicht abgeführt.

In sämtlichen Medien, die den NEWS-Artikel vom Juli 2014 aufgriffen, waren sowohl in den Stellungnahmen von Schlögl als auch Orthofer zu lesen, dass diese in NEWS erhobenen Vorwürfe nicht zutreffend wären. In einem Artikel des Kuriers vom 30. Juli findet sich folgende Aussage des ehemaligen Finanzchefs der Stadtgemeinde und gleichzeitig Geschäftsführer der WIPUR, Dkfm. Nöhner: „es war nicht so gemeint“, „er habe eine falsche Fährte legen wollen“.

Wir ersuchen Bgm. Schlögl und den AR-Vorsitzenden Grossmann um restlose Aufklärung dieser Vorwürfe. Insbesondere stellt sich die Frage ob die Fraktionsvorsitzenden Zöchinger, Aicher und Cambruzzi in der Sitzung vom Juni 2013, falsch oder unzureichend informiert wurden.

- 1.) Stimmt es, dass die WIPUR oben genannte Leistungen auf Beschluss des Gemeinderates März 2001 durchgeführt hat.
- 2.) Wir ersuchen um Ausfolgung des Protokolls der Gemeinderatsitzung, die Beschluss enthält diese Arbeiten an die WIPUR in Auftrag zu geben.
- 3.) Stimmt es, dass seitens der WIPUR für die durchgeführten Arbeiten keine Rechnungen an die Stadtgemeinde gestellt wurden?

- 4.) Ist die genannte Summe von 2 Millionen Euro für „Zusatzarbeiten“, die die Wipur übernommen hat, im Zusammenhang mit der Errichtung des Gymnasiums richtig?
- 5.) Sollten doch Rechnungen gestellt worden sein, kann man die einsehen?
- 6.) Welche Gründe gibt es dafür, dass bei einer durch den Aufsichtsratsvorsitzenden der WIPUR einberufenen Sitzung, an der alle maßgeblichen Aufsichtsräte teilgenommen haben, die Informationen von einem Geschäftsführer der Wipur und Finanzleiter der Stadtgemeinde als Legung einer „falsche Fährte“ für die *eingeladenen* Personen dargestellt werden?
- 7.) Sind die zu dieser Sitzung eingeladenen Personen in dieser Sitzung falsch informiert worden?
- 8.) Sollte es strafrechtliche Auswirkungen geben in dieser Angelegenheit geben, sind dann die Fraktionsvorsitzenden Aicher, Zöchinger und Cambuzzi mit haftbar?

In der Kürze der Zeit konnte ich den Aufsichtsratsvorsitzenden der WIPUR keine Stellungnahme erhalten, da er auf Urlaub ist. Ich werde daher eine kurze Stellungnahme aus meiner Sicht abgeben:

Vorerst muss einmal festgehalten werden, dass hier mehrere voneinander unabhängige Rechtsgeschäfte verquickt werden, insbesondere jenes der Errichtung der AHS Purkersdorf und die Maßnahmen, die vom Gemeinderat gesetzt worden sind, das geplante Einkaufszentrum auf dem Grundstück, auf dem sich heute der SPAR-Markt befindet, zu verhindern.

Aus dem Anfrageinhalt entnehme ich, dass es vorwiegend um den AHS-Bau geht. Das Projekt AHS Purkersdorf ist auf Grundlage eines sehr detaillierten Kontraktes zwischen Republik Österreich, der Stadtgemeinde und der WIPUR GesmbH als Eigentümer, Bauträger und Finanzierer entstanden. Diesem Projekt liegt eine umfassende Planung über das Gebäude selbst, die Turnhallen, die Ver- und Entsorgungsleitungen, die Räumflächen, die Feuerwehaufstellflächen und die Zubringer- und Räumungsflächen und –straßen bzw. -wege. Das gesamte Paket ist steuerlich betrachtet ein Projekt. Einzelteile sind nicht herauslösbar oder nicht ohne das Projekt nachhaltig zu schädigen. Die im Raum stehende Summe in Höhe von € 2 Millionen entspricht in etwa jenem Betrag, den der Bund auf Grund des bestehenden Übereinkommens nicht in die direkte Basis zur Berechnung der Miete herangezogen hat. Dieser Betrag war, ist und wird daher durch die WIPUR aus dem laufenden Betrieb zu erwirtschaften sein. Ein Beispiel ist die Erhöhung der Klassen und SchülerInnenanzahl in der AHS Purkersdorf, die einen vermehrter Bedarf an Turnstunden auslöst, wobei der Mehrbedarf durch die AHS von der WIPUR anzumieten ist.

Zu Aussagen von SitzungsteilnehmerInnen aus Sitzungen, an denen ich nicht teilgenommen habe, kann ich keine Aussagen treffen.

Schriftliche Anfragen der Purkersdorfer Liste an den Bürgermeister zur Gemeinderats-sitzung am 23. September 2014

Anfrage 1:

- Ist es möglich, dass aufgrund des vermehrten PKW Verkehrs in der Wintergasse die Zone 30, die Richtung Station Purkersdorf-Sanatorium nach dem Kindergarten beginnt, vor den Kindergarten zu positionieren, damit dadurch eine Verminderung der Geschwindigkeit der PKW's zu erreichen?
- Kann durch bauliche Maßnahmen, wie am Anfang der Wintergasse, erreicht werden, dass durchfahrende Autos im Bereich Kindergarten die Geschwindigkeit herabsetzen müssen?
- Ist es möglich **nochmals** bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) die Errichtung eines Schutzweges auf Höhe des Kindergartens anzuregen und zu beantragen? Damit ist auch zu prüfen, ob sich die Mindestwerte gegenüber der seinerzeitigen Prüfung verändert haben und sich neue Werte für ein Beurteilungsverfahren zur Anordnung eines Schutzweges ergeben.

Anfrage 2:

Am Sportplatz Speichberg stehen seit einiger Zeit auf einer Abstellfläche 3 Wohnwagen.

- Wer vergibt diese Stellplätze?
- Wurden Verträge abgeschlossen und Gebühren für die Stellplätze eingehoben?

- Wenn ja, wieviel zahlen die Benützer des Stellplatzes monatlich?

Für die Beantwortung o.a. Fragen vielen Dank im voraus.
GR Manfred Cambruzzi
Purkersdorfer Liste (PUL)

Antwort Bürgermeister:

Zu Anfrage 1:

*Grundsätzlich ist alles möglich. Die Stadtgemeinde wird die Anregung noch einmal an die Verkehrsbehörde herantragen. Es muss allen bewusst sein, dass es sich bei der Wintergasse um **KEINE** Gemeindestraße handelt.*

Zu Anfrage 2:

Es handelt sich um ein Privatgrundstück der Stadtgemeinde, das vorwiegend BenutzerInnen der Sportanlage und des Kindergartens zur Verfügung steht. Für die Wohnwägen wurden keine Verträge abgeschlossen.

7.3. Sitzungsplan 2014 siehe Intranet-Sitzungskalender

TOP 3 Genehmigung von Protokollen

Verifizierung des Protokolls der 18. Sitzung vom 24.06.2014

Die VerifikatorInnen (Reisner – SPÖ, Zöchinger - ÖVP, Aicher – LIB & G und Cambruzzi – PUL) haben keine Einwände gegen das Protokoll der Sitzung vom 24.06.2014 erhoben.

ANTRAG

Das Protokoll vom 24.06.2014 wird genehmigt und von je einem/r Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. Gruppen unterfertigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt: GR0645 BGM Mag. Karl Schlögl

Gegenstand: WIPUR_Bericht aus der Gesellschaft_Wienerwaldbad

Sachverhalt

Wienerwaldbad – Saison 2014

Die Badesaison ist am Sonntag, 07.09.2014 zu Ende gegangen. Witterungsbedingt war es die mit Abstand schlechteste Saison, seit die WIPUR das Wienerwaldbad bewirtschaftet – seit mittlerweile 9 Jahren.

Gegenüber dem Vorjahr gab es ein Minus von 36,8% bei den Eintrittsgeldern – Netto-Einnahmen Badesaison 2014: €55.162,73.

Es ist zwar nur ein schwacher Trost, aber wir befinden uns mit diesen Zahlen in guter Gesellschaft von allen anderen Freibädern – es ist überall dasselbe Bild, teilweise sogar noch schlimmer.

Trotz der schlechten Wettersituation konnte die Saison ordnungsgemäß ohne gröbere Zwischenfälle zu Ende gebracht werden. Das Bademeisterteam und die Buffetbelegschaft haben sehr gut funktioniert.

Für die nächste Saison stehen gröbere Investitionen an – diese Arbeiten müssen jetzt beauftragt werden und vor Beginn der nächsten Saison abgeschlossen sein:

- Der Schaltschrank im Pumpenraum inklusive der Steuerungselektronik und den Chlorgassteuergeräten muss erneuert werden. Es ist hier alles schon überaltert, es gibt keine Ersatzteile mehr. Wenn eine Komponente ausfällt, ist kein Badebetrieb möglich! Es war die letzten Jahre schon immer kritisch, ob die Steuerungen zu Beginn der Saison flott zu bekommen sind. Die Konzeptionierung des neuen Schaltschranks inklusive der gesamten Steuerungselektronik wurde in Zusammenarbeit WIPUR/Wassertechnikfirma GWT durchgeführt. Die Anbotseinholung läuft bereits.
- In den WC-Anlagen gibt es an 3 Stellen Wasserschäden. Wir gehen von Leitungsgebrechen der fast 50 Jahre alten Leitungen aus! Um diese Schäden zu reparieren bzw. neue Leitungen zu verlegen, müssen sehr wahrscheinlich die Wände aufgestemmt werden. Die Folge daraus wird die zumindest teilweise Neuverfließung der WC-Anlagen sein.

Die WIPUR rechnet für beide Maßnahmen mit Investitionskosten in Höhe von netto € 100.000,--. Die grundsätzliche Beschlussfassung muss jetzt fallen, damit die Arbeiten rasch in Angriff genommen werden können. Budgetrelevant sind beide Maßnahmen erst im Jahr 2015.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis und genehmigt für die Durchführung der notwendigen Reparaturarbeiten im Wienerwaldbad gemäß Sachverhalt einen Budgetrahmen von netto € 100.000,-- (Berücksichtigung im Voranschlag 2015) und beauftragt die WIPUR GmbH mit der Durchführung der Arbeiten im Namen und auf Rechnung der Stadtgemeinde Purkersdorf.

Zu dem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt: GR0646 - BGM Mag. Karl Schlögl

Gegenstand: WIPUR_Sanierung Rathaus_PV-Anlage_Einspeise- und Nutzungsvertrag

Sachverhalt

Mit Ausnahme der Errichtung des neuen Müllplatzes – hier liegt noch keine Baugenehmigung vor, da die Grundeigentümerin ÖBB bisher noch keine schriftliche Zusage zum Vorhaben erteilt hat – befindet sich das Projekt in der letzten Phase. Im Innenbereich erfolgen die letzten Ausbesserungsarbeiten an den Marmorplatten und bei den Stiegenläufen sowie letzte Arbeiten an der Elektroinstallation.

Im Außenbereich wurde in den letzten Wochen die 8 Tonnen schwere Fertigteil-Stufen-Anlage versetzt und die Neuherstellung der Asphaltflächen rund um den Haupteingangsbereich durchgeführt. Die Anbringung des Glasdaches beim Haupteingang und die Montage der Handläufe bzw. Stiegegeländer beim Haupteingang werden bis Ende September 2014 abgeschlossen sein.

Die neuen Büromöbel werden am 08./09.10.2014 geliefert und montiert. Danach erfolgt auch gleich der Umzug der Finanzverwaltung. Abschließend wird dann nochmals der Maler zur Durchführung der letzten Ausbesserungsarbeiten durch das Haus geschickt und dann wird das Projekt „Sanierung Rathaus“ Mitte Oktober 2014 abgeschlossen sein.

Die aktuelle Hochrechnung – Stand 29.08.2014 – führt zu budgetrelevanten Kosten für die Stadtgemeinde Purkersdorf in Höhe von € 1.275.847,23. In der Gemeinderatssitzung am 24.06.2014 wurde ein Rahmen von budgetrelevanten Kosten in Höhe von € 1.276.000,00 (inklusive Photovoltaikanlage, Müllplatz und Möblierung) genehmigt. Das Budget wird zur Zeit eingehalten.

Bis zum 05.09.2014 wurden für dieses Projekt Kosten in Höhe von netto € 793.469,50 abgerechnet.

Im Zuge der Rathaussanierung wurde eine Photovoltaikanlage mit einer Spitzenleistung von 12 kWp (Kilowattpeak, 1 kWp = 1000 kWh = Kilowattstunden) auf der südlichen Dachfläche errichtet. Die gewonnene Energie wird hauptsächlich den rathauseigenen Strombedarf (durchschnittlicher Verbrauch vor Sanierung – ca. 45.000 kWh) decken, mögliche Überschüsse werden in das öffentliche Netz der Wien Energie eingespeist. Die Anlage wird als Ökostromanlage gemäß §7 Ökostromgesetz geführt. Der Lieferpreis/kWh beläuft sich auf 3,6287 Cent/kWh. Anfallende Kosten für Messleistungen sind im beiliegenden Informationsblatt der Wiener Netze aufgelistet.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis und genehmigt den vorliegenden Einspeiser-Netznutzungsvertrag und den Energieabnahmevertrag für die Überschusseinspeisung der Photovoltaikanlage Rathaus mit der Wien Energie. Ab dem Haushaltsjahr 2015 ist für die Verbuchung des Einspeisetarifes und den PV-Betriebskosten eine eigene Haushaltsstelle zu schaffen.

Zu dem Antrag sprachen:

Schlögl, Maringer

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG | VT3 KL | 1030 Wien | Postfach 520

Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

Verkauf Geschäftskunden

Ansprechpartner/in: Josef Spazierer
Telefon: +43 (0)1 977 00-38171
Mo-Fr von 07:30-15:30 Uhr

Fax: +43 (0)1 977 00-9938171
Mobil: +43 (0)664 623 74 91
josef.spazierer@wienenergie.at
www.wienenergie.at

Bei Rückfragen bitte anführen:
Kundennummer: 1201245445

9. September 2014

Stromeinspeisung

für den Standort 3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1,
Zählpunkt AT.001000.00000.00000001000015191128

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne übermitteln wir Ihnen die Unterlagen für die gewünschte Einspeiser-Anlage.

Die Nutzung von alternativer Energietechnik verringert den Treibhauseffekt und verursacht keine schädlichen Emissionen. Sie setzen daher auf eine umweltschonende und nachhaltige Form der Energieerzeugung im Interesse künftiger Generationen.

Die Inbetriebnahme der Zähler kann erst erfolgen, wenn ein Einspeiser-Netznutzungsvertrag und ein Energieabnahmevertrag abgeschlossen wurden.

Um eine rasche Abwicklung zu ermöglichen, ersuchen wir Sie, die Verträge spätestens bis 19.09.2014 vollständig ausgefüllt und unterschrieben zu retournieren. Verwenden Sie dazu das beiliegende Antwortkuvert, E-Mail oder Fax.

Das Wien Energie-Team dankt für Ihr Vertrauen.



Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG
Verkauf Geschäftskunden
Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien

Beilagen:

Netznutzungsverträge

Energie-Einspeiseverträge

Vollmacht

Anmeldung zur Benützung der Stromnachweisdatenbank der Energie Control GmbH



info@wienernetze.at

EINSPEISER-NETZNUTZUNGSVERTRAG

der Photovoltaik-Stromerzeugungsanlage
am Standort 3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1,
Zählpunkt AT.001000.00000.00000001000015191128 Verbrauchsstelle 5201403442
voraussichtlicher Beginn der Energielieferung: ab Zählermontage

Meine/Unsere Kundendaten lauten (Bitte je nach Zutreffen persönliche oder Firmendaten eintragen bzw. Daten richtigstellen.)

Anrede _____ Titel _____ Kundennummer **1201245445**

Nachname **Stadtgemeinde Purkersdorf**
Firmenname _____

Vorname _____

PLZ Ort, Str. **3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1**
Nr./Stg./Tür _____

geboren am _____ Nationalität _____ Firmenbuchnr./
sonst.Reg.Nr. _____ UID-Nr. **ATU16235802** Branche
(ONACE) _____

Telefon-Nr. **+43 223163601234** E-Mail **b.gaensweider@purkersdorf.at**

Art und Umfang der vertraglich festgelegten Netznutzung (Messpreise siehe beiliegendes Informationsblatt)

Netzebene 7 Überschusseinspeisung Netzspannung AC 400 / 230 V vereinbarte maximale Netznutzung 12 kWpeak

Die Wiener Netze GmbH behält sich vor, eine Änderung der oben genannten Spannung vorzunehmen. Dadurch bedingte Änderungen an den Stromerzeugungseinrichtungen sowie an den Stromübergabeeinrichtungen wird der Kunde auf eigene Kosten durchführen.

Falls der Betrieb der Rundsteueranlage der Wiener Netze GmbH durch eine Kondensatoranlage des Kunden gestört wird, ist auf Verlangen der Wiener Netze GmbH die Kondensatoranlage auf Kosten des Kunden mit einer Verdrosselungseinrichtung auszustatten. Für Störungen des Betriebes des Kunden durch die Rundsteueranlage kommt die Wiener Netze GmbH nicht auf.

Sollten die elektrischen Anlagen des Lieferanten den Netzverhältnissen der Wiener Netze GmbH (z.B. wegen Erhöhung der Kurzschlussleistungen) nicht mehr genügen oder im Netz der Wiener Netze GmbH Störungen hervorrufen, so wird der Kunde auf Verlangen der Wiener Netze GmbH seine Einrichtungen in einer angemessenen Frist ersetzen.

Sonstige vertragsrechtliche Vereinbarungen

Dieser Vertrag gilt vorbehaltlich der positiven Prüfung der Netzzugangsvoraussetzungen und regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien über den Anschluss der oben angeführten Anlage an das Verteilernetz der Wiener Netze GmbH sowie die Nutzung der/des Verteilernetze(s) durch die oben angeführte Anlage. Der tatsächliche Netzzugang (die Inbetriebnahme) der Anlage kann nur erfolgen, wenn vor der geplanten Inbetriebnahme eine entsprechende Vereinbarung mit einer Bilanzgruppe über die Abnahme der einzuspeisenden elektrischen Energie nachgewiesen wird. Der Anlagenbetreiber wird die Wiener Netze GmbH unverzüglich davon in Kenntnis setzen, sollte die entsprechende Vereinbarung mit der gewählten Bilanzgruppe aus welchen Gründen auch immer ihre Gültigkeit verlieren. Für die sich aus einer verspäteten bzw. versäumten Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe resultierenden Mehrkosten (Ausgleichsenergie) haftet der Energieerzeuger. Ein Anspruch auf Vergütung für Einspeisungen elektrischer Energie ohne Bilanzgruppenzugehörigkeit ist ausgeschlossen.

Die Anlage ist so auszuliegen, dass der Nutzpegel der Tonfrequenz-Rundsteueranlage (TRA) bei 183 Hz nicht unzulässig abgeschwächt wird.

Die Zählermontage und Inbetriebnahme kann erst erfolgen, nachdem die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete "Fertigstellungsmeldung" an die Wiener Netze GmbH retourniert wurde. Zum Zeitpunkt der Zählermontage muss eine gültige Konformitätserklärung des Wechselrichters vorliegen.

Abweichender Rechnungsempfänger: (Bitte nur ausfüllen, falls Rechnung an andere Adresse gewünscht wird.) Kundennr.: _____

Name _____
PLZ Ort, Str. _____
Nr./Stg./Tür _____

Ich/Wir werde(n) das/die Verteilernetz(e) gemäß den *Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Wiener Netze GmbH* (einschließlich Anhang) sowie den *Technischen Richtlinien für den PARALLEL BETRIEB von ERZEUGUNGSANLAGEN mit dem Versorgungsnetz der Wiener Netze GmbH* unter Einhaltung der sonstigen Marktregeln sowie der geltenden technischen Regeln in Anspruch nehmen und die jeweils geltenden und genehmigten Systemnutzungstarife, die Entgelte für Messleistungen und -geräte, sowie sämtliche behördlich festgelegten Zuschläge und Abgaben und allfällig rechtlich zulässige Entgelte entrichten. (Die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen sowie die Technischen Richtlinien können im Internet unter www.wienernetze.at heruntergeladen oder telefonisch angefordert werden.)

Ich/Wir ermächtige(n) die Wiener Netze GmbH und stimme(n) unwiderruflich zu, dass sie meine/unsere Zahlungen unbeschadet der Art ihrer Vorschreibung oder Widmung so zuordnen, dass vor der Entstehung eines Guthabens aus der Verrechnung der Überschussbetrag auf eine allfällige Nachzahlungsverpflichtung aus Gas- bzw. Stromforderungen umgebucht wird. Ein Guthaben entsteht nur dann, wenn sich insgesamt keine Nachzahlungsverpflichtung meiner/unsererseits ergibt. Gleiches gilt, wenn statt der Wiener Netze GmbH andere Dienstleister eingesetzt werden, wozu die Wiener Netze GmbH ermächtigt ist.

Ort, Datum _____ firmenmäßige
Zeichnung _____



info@wienernetze.at

EINSPEISER-NETZNUTZUNGSVERTRAG

der Photovoltaik-Stromerzeugungsanlage
am Standort 3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1,
Zählpunkt AT.001000.00000.00000001000015191128 Verbrauchsstelle 5201403442
voraussichtlicher Beginn der Energielieferung: ab Zählermontage

Meine/Unsere Kundendaten lauten (Bitte je nach Zutreffen persönliche oder Firmendaten eintragen bzw. Daten richtigstellen.)

Anrede	Titel		Kundennummer 1201245445	
Nachname Firmenname	Stadtgemeinde Purkersdorf			
Vorname				
PLZ Ort, Str. Nr./Stg./Tür	3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1			
geboren am	Nationalität	Firmenbuchnr./ sonst. Reg.Nr.	UID-Nr. ATU16235802	Branche (ÖNACE)
Telefon-Nr.	+43 223163601234	E-Mail	b.gaensweider@purkersdorf.at	

Art und Umfang der vertraglich festgelegten Netznutzung (Messpreise siehe beiliegendes Informationsblatt)

Netzebene 7 Überschusseinspeisung Netzspannung AC 400 / 230 V vereinbarte maximale Netznutzung 12 kWpeak

Die Wiener Netze GmbH behält sich vor, eine Änderung der oben genannten Spannung vorzunehmen. Dadurch bedingte Änderungen an den Stromerzeugungseinrichtungen sowie an den Stromübergabeeinrichtungen wird der Kunde auf eigene Kosten durchführen.

Falls der Betrieb der Rundsteueranlage der Wiener Netze GmbH durch eine Kondensatoranlage des Kunden gestört wird, ist auf Verlangen der Wiener Netze GmbH die Kondensatoranlage auf Kosten des Kunden mit einer Verdrosselungseinrichtung auszustatten. Für Störungen des Betriebes des Kunden durch die Rundsteueranlage kommt die Wiener Netze GmbH nicht auf.

Sollten die elektrischen Anlagen des Lieferanten den Netzverhältnissen der Wiener Netze GmbH (z.B. wegen Erhöhung der Kurzschlussleistungen) nicht mehr genügen oder im Netz der Wiener Netze GmbH Störungen hervorrufen, so wird der Kunde auf Verlangen der Wiener Netze GmbH seine Einrichtungen in einer angemessenen Frist ersetzen.

Sonstige vertragsrechtliche Vereinbarungen

Dieser Vertrag gilt vorbehaltlich der positiven Prüfung der Netzzugangsvoraussetzungen und regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien über den Anschluss der oben angeführten Anlage an das Verteilernetz der Wiener Netze GmbH sowie die Nutzung der/des Verteilernetze(s) durch die oben angeführte Anlage. Der tatsächliche Netzzugang (die Inbetriebnahme) der Anlage kann nur erfolgen, wenn vor der geplanten Inbetriebnahme eine entsprechende Vereinbarung mit einer Bilanzgruppe über die Abnahme der einzuspeisenden elektrischen Energie nachgewiesen wird. Der Anlagenbetreiber wird die Wiener Netze GmbH unverzüglich davon in Kenntnis setzen, sollte die entsprechende Vereinbarung mit der gewählten Bilanzgruppe aus welchen Gründen auch immer ihre Gültigkeit verlieren. Für die sich aus einer verspäteten bzw. versäumten Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe resultierenden Mehrkosten (Ausgleichsenergie) haftet der Energieerzeuger. Ein Anspruch auf Vergütung für Einspeisungen elektrischer Energie ohne Bilanzgruppenzugehörigkeit ist ausgeschlossen.

Die Anlage ist so auszulegen, dass der Nutzpegel der Tonfrequenz-Rundsteueranlage (TRA) bei 183 Hz nicht unzulässig abgeschwächt wird.

Die Zählermontage und Inbetriebnahme kann erst erfolgen, nachdem die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete "Fertigstellungsmeldung" an die Wiener Netze GmbH retourniert wurde. Zum Zeitpunkt der Zählermontage muss eine gültige Konformitätserklärung des Wechselrichters vorliegen.

Abweichender Rechnungsempfänger: (Bitte nur ausfüllen, falls Rechnung an andere Adresse gewünscht wird.) Kundennr.:

Name	
PLZ Ort, Str. Nr./Stg./Tür	

Ich/Wir werde(n) das/die Verteilernetz(e) gemäß den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Wiener Netze GmbH (einschließlich Anhang) sowie den Technischen Richtlinien für den PARALLELBETRIEB von ERZEUGUNGSANLAGEN mit dem Versorgungsnetz der Wiener Netze GmbH unter Einhaltung der sonstigen Marktregeln sowie der geltenden technischen Regeln in Anspruch nehmen und die jeweils geltenden und genehmigten Systemnutzungstarife, die Entgelte für Messleistungen und -geräte, sowie sämtliche behördlich festgelegten Zuschläge und Abgaben und allfällig rechtlich zulässige Entgelte entrichten. (Die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen sowie die Technischen Richtlinien können im Internet unter www.wienernetze.at heruntergeladen oder telefonisch angefordert werden.)

Ich/Wir ermächtige(n) die Wiener Netze GmbH und stimme(n) unwiderruflich zu, dass sie meine/unsere Zahlungen unbeschadet der Art ihrer Vorschreibung oder Widmung so zuordnen, dass vor der Entstehung eines Guthabens aus der Verrechnung der Überschussbetrag auf eine allfällige Nachzahlungsverpflichtung aus Gas- bzw. Stromforderungen umgebucht wird. Ein Guthaben entsteht nur dann, wenn sich insgesamt keine Nachzahlungsverpflichtung meiner/unsereits ergibt. Gleiches gilt, wenn statt der Wiener Netze GmbH andere Dienstleister eingesetzt werden, wozu die Wiener Netze GmbH ermächtigt ist.

Ort, Datum

firmenmäßige
Zeichnung**KOPIE für Ihre Unterlagen**



Ansprechpartner/in: Josef Spazierer
Telefon: +43 (0)1 977 00-38171 | Mo–Fr von 07:30–15:30 Uhr
Mobil: +43 (0)664 623 74 91
Fax: +43 (0)1 977 00-9938171
E-Mail: josef.spazierer@wienenergie.at



Wien Energie SONNENSTROM-Liefervertrag für Photovoltaik-Strom und Herkunftsnachweise

abgeschlossen zwischen dem Lieferanten

Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

Kundennummer: 1201245445
UID-Nr.: _____

(in der Folge kurz „Lieferant“ genannt)

und

Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG
Thomas-Klestil-Platz 14
1030 Wien

(in der Folge kurz „Wien Energie“ genannt)

Jeder für sich oder beide gemeinsam auch als Vertragspartner bezeichnet.

Die Vertragspartner kommen wie folgt überein:



1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus der Photovoltaikanlage des Lieferanten in 3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1 Purkersdorf (Zählpunkt AT.001000.00000.00000001000015191128) in dem unter Punkt 2. genannten Lieferumfang und zu den unter Punkt 4. genannten Preisen.

Die Abwicklung des Netzanschlusses und der Netznutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Lieferant wird rechtzeitig vor Lieferbeginn einen Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag mit dem örtlich zuständigen Netzbetreiber abschließen.

Der Lieferant ist weiters verpflichtet, den **Bescheid über die Anerkennung** der vertragsgegenständlichen Photovoltaikanlage als **Ökostromanlage** gemäß § 7 Ökostromgesetz sofort nach Einlangen des Bescheides beim Lieferanten, jedenfalls **innerhalb von 6 Monaten ab Vertragsabschluss, an Wien Energie zu übermitteln**. Die Konsequenzen bei verspätetem Einlangen (nach 6 Monaten) sind Punkt 4 zu entnehmen.

2. Lieferumfang

Der Lieferant verkauft seine gesamte aus Photovoltaik erzeugte elektrische Energie (exklusive Eigenverbrauch) einschließlich der gesamten anfallenden Herkunftsnachweise im Sinne des § 5 Abs. 1 Ziffer 14 Ökostromgesetz aus der unter Punkt 1. angeführten Photovoltaikanlage (12 kW_{peak}) an Wien Energie. Wien Energie verpflichtet sich, während der gesamten Vertragsdauer gemäß Punkt 9. zur Übernahme dieser elektrischen Energie und Herkunftsnachweise.

Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt auf Basis der tatsächlich in das öffentliche Netz eingespeisten elektrischen Energie.

Damit die Herkunftsnachweise gemäß § 8 Ökostromgesetz durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber ausgestellt werden, unterfertigt der Lieferant die beiliegende Vollmacht.

3. Übergabe der Herkunftsnachweise

Die Vertragspartner kommen überein, dass die Übergabe der Herkunftsnachweise in elektronischer Form abgewickelt werden soll. Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen Schritte und Maßnahmen zu setzen, dass die Herkunftsnachweise in der Stromnachweisdatenbank der Energie-Control Austria abrufbar sind und Wien Energie als Eigentümer der Herkunftsnachweise (für die Laufzeit dieses Vertrages) registriert wird. Mit der Registrierung in der Stromnachweisdatenbank der Energie-Control Austria zugunsten Wien Energie gelten die Herkunftsnachweise als übergeben.

Damit die Herkunftsnachweise nach deren Erzeugung (Generierung) automatisch an Wien Energie übertragen werden können, unterfertigt der Lieferant beiliegende Anmeldung zur Benützung der Stromnachweisdatenbank der Energie-Control Austria. Mit dieser Anmeldung wird Wien Energie vom Lieferanten bevollmächtigt, auf dessen Daten in der Stromnachweisdatenbank der Energie-Control Austria zuzugreifen und diese zu verwalten.

4. Preis

Für Lieferungen gemäß Punkt 2. wird ab Beginn der Lieferung und Vorliegen des Bescheides über die Anerkennung der vertragsgegenständlichen Photovoltaikanlage als Ökostromanlage gemäß § 7 Ökostromgesetz bei Wien Energie ein **Lieferpreis von 3,6287 Cent/kWh** vereinbart. Sollte der **Anerkennungsbescheid nicht innerhalb von 6 Monaten** - gerechnet ab Vertragsabschluss - bei Wien Energie einlangen, gilt **ab diesem Zeitpunkt ein um 1,00 Cent/kWh reduzierter Lieferpreis für die weitere Vertragslaufzeit** als vereinbart. Nach Ablauf von 6 Monaten bei Wien Energie einlangende Anerkennungsbescheide werden nicht mehr berücksichtigt.



Der Lieferpreis orientiert sich am Energieverbrauchspreis des VARIO-Stromtarifes der Wien Energie in seiner jeweiligen Höhe. Mit der Änderung des Energieverbrauchspreises dieses Tarifes ändert sich gleichzeitig der Lieferpreis für die Netzeinspeisung der Überschussenergie im selben Cent/kWh-Ausmaß. Änderungen des Energieverbrauchspreises des VARIO-Stromtarifes der Wien Energie sowie die Änderungen des Lieferpreises werden dem Lieferanten durch ein individuell adressiertes Schreiben von Wien Energie mitgeteilt.

5. Bilanzgruppe und Fahrplananmeldung

Der Lieferant nimmt während der Dauer des Vertrags an derselben Bilanzgruppe teil, wie Wien Energie, weshalb der Lieferant keine gesonderte Fahrplananmeldung vorzunehmen hat. Die erforderliche Fahrplananmeldung wird durch Wien Energie durchgeführt.

6. Messung

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass an der Übergabestelle zum öffentlichen Netz ein geeichter Zähler durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber installiert wird, welcher die jeweils gelieferte elektrische Energie erfasst.

7. Abrechnung und Bezahlung

Abweichender Rechnungsempfänger: (Bitte nur ausfüllen, falls Rechnung an andere Adresse gewünscht wird.) Kundennr.: _____

Name _____

PLZ Ort, Str.
Nr./Stg./Tür _____

Die vom Lieferanten gelieferte elektrische Energie und die gelieferten Herkunftsnachweise werden in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet (Gutschriftsausstellung durch Wien Energie). Die Zeitabstände werden 12 Monate nicht wesentlich überschreiten.

Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes der Lieferpreis, erfolgt eine zeitanteilige Berechnung, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Bei der zeitanteiligen Berechnung werden die innerhalb eines Abrechnungszeitraumes gelieferte elektrische Energie und die innerhalb eines Abrechnungszeitraumes gelieferten Herkunftsnachweise entsprechend der Anzahl der Tage vor und nach der Änderung des Lieferpreises aufgeteilt und mit den zutreffenden Lieferpreisen bewertet. Eine zeitanteilige Berechnung erfolgt auch, wenn der Lieferant während eines Abrechnungszeitraumes aufhört, Eigentümer (z. B. Verkauf der Anlage) oder Betreiber (z. B. Vermietung der Anlage) der Stromerzeugungsanlage gemäß Punkt 1. des Vertrages zu sein.

Die Übermittlung der Wien Energie Gutschrift erfolgt generell auf dem Postweg. Auf Wunsch des Lieferanten kann die Gutschrift aber auch auf elektronischem Weg (pdf Rechnung) an eine vom Lieferanten bekanntgegebene E-Mail-Adresse übermittelt werden. Die Überweisung des Gutschriftbetrages durch Wien Energie erfolgt binnen 14 Tagen nach Gutschriftsausstellung auf das Konto

Kontoinhaber Stadtgemeinde Purkersdorf

Anschrift 3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1

Geldinstitut _____

IBAN _____ BIC _____

Einsprüche gegen die Gutschriften haben innerhalb eines Monats nach Erhalt zu erfolgen, andernfalls gelten die Gutschriften als anerkannt, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Lieferanten nicht oder nur schwer feststellbar.

8. Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Wien Energie verpflichtet sich, die eingespeiste Energie 10 Jahre ab Vertragsbeginn zu den in Pkt. 4 dieses Vertrages vereinbarten Bedingungen abzunehmen.



Der Vertrag kann vom Lieferanten jeweils unter Einhaltung einer 6-wöchigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, danach zum Ablauf jeweils eines halben Jahres gekündigt werden. Der Vertrag kann von Wien Energie Vertrieb jeweils unter Einhaltung einer 6-wöchigen Frist erstmals nach Ablauf von 10 Jahren, danach zum Ablauf jeweils eines halben Jahres gekündigt werden.

Der Lieferant ist Energiekunde der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG. Sollte während des aufrechten Bestehens des gegenständlichen Vertrages diese Voraussetzung wegfallen oder sich nachträglich ergeben, dass diese Voraussetzung bereits bei Vertragsabschluss nicht erfüllt war, hat Wien Energie die Möglichkeit, den vorliegenden Vertrag vorzeitig unter Einhaltung einer 1-monatigen Frist jeweils zum Ende eines Kalendermonates schriftlich zu kündigen.

Der Vertrag endet jedenfalls, wenn der Lieferant aufhört, Eigentümer (z. B. Verkauf der Anlage) oder Betreiber (z. B. Vermietung der Anlage) der Stromerzeugungsanlage gemäß Punkt 1. des Vertrages zu sein. Der Lieferant ist verpflichtet, den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Änderung Wien Energie unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9. Allgemeine Vertragsbedingungen

9.1 Loyalität und Unterstützung

Die Vertragspartner werden den Liefervertrag loyal erfüllen und auch in sonstigen Handlungen die Interessen des anderen Vertragspartners gebührend berücksichtigen. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten sind alle Wege einer gütlichen Einigung zu versuchen. Sie verpflichten sich weiters zur gegenseitigen Unterstützung bei allen im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages notwendigen Aktivitäten, insbesondere gegenüber Dritten.

9.2 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden sämtliche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung bekannt werdenden Informationen vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen. Ausgenommen davon ist lediglich eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten sowie gegenüber Unternehmen, mit denen die Wien Energie gemäß § 228 Abs. 3 UGB verbunden ist, sowie letztlich gegenüber Dritten, soweit dies zur Vertragsabwicklung notwendig ist.

Der Lieferant stimmt zu, dass Wien Energie die den Lieferanten bezüglich die Stromlieferung betreffenden Daten (Name, Kontakt-, Liefer-, Vertrags- und Verrechnungsdaten) zur Vertragsabwicklung, für Marketingaktivitäten und in Zusammenhang mit der Erbringung von Energiedienstleistungen verarbeitet. Im gleichen Umfang und für die gleichen Zwecke dürfen die Daten während und nach Beendigung des Liefervertrages an die Wien Energie GmbH, die Wiener Linien GmbH & Co KG, die Energiecomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH, die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, die Energie Burgenland Vertrieb GmbH & Co KG, die Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H., die switch Energievertriebsgesellschaft m.b. H. und an die EnergieAllianz Austria GmbH übermittelt werden.

9.3 Schriftlichkeit

Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Liefervertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall des Abgehens vom Schriftformerfordernis.

9.4 Marktregeln und Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bedingungen dieses Vertrages den sogenannten "Marktregeln" - das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – sowie den - von der Energie-Control Austria veröffentlichten - Sonstigen Marktregeln widersprechen oder dieser Vertrag keine Regelung enthalten, so vereinbaren die Vertragspartner schon jetzt die Anpassung dieses Vertrages an die gültigen Marktregeln.



Sollte eine sonstige Bestimmung dieses Vertrags rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsungültige Bestimmung durch eine in wirtschaftlicher Hinsicht sinngemäße - möglichst gleichkommende - Bestimmung zu ersetzen.

9.5 Namensänderung bzw. Änderung des Firmenwortlauts oder der Rechtsform

Die Vertragspartner sind verpflichtet, jede Namensänderung bzw. jede Änderung des Firmenwortlauts oder der Rechtsform dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9.6 Steuern und Abgaben

Sämtliche in diesem Vertrag angeführten Preise verstehen sich exklusive Steuern und Abgaben.

Falls vom Lieferanten keine gegenteilige schriftliche Mitteilung erfolgt, wird davon ausgegangen, dass der Lieferant keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen hat, weshalb bei der unter Punkt 8. angeführten Abrechnung und Bezahlung keine Umsatzsteuer vergütet wird.

9.7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Streitschlichtung

Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von Wien Energie sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

Während der Dauer von Streitigkeiten dürfen die von den Vertragspartnern zu erbringenden Leistungen nicht zurückgehalten werden. Hiervon unberührt ist das Zurückbehaltungsrecht der Vertragspartner im Falle eines Liefer- oder Zahlungsverzuges des jeweils anderen Vertragspartners.

9.8 Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ganz oder teilweise auf etwaige Rechtsnachfolger verbindlich zu übertragen. Der übertragende Vertragspartner wird von den durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen erst frei, wenn der Nachfolger in diese Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die mangelnde oder schlechtere Bonität des Nachfolgers ebenso, wenn der in Aussicht genommene Rechtsnachfolger nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag vollumfänglich zu erfüllen.

Das Übertragungsrecht gilt auch für Fälle wiederholter Rechtsnachfolge.

9.9 Zutrittsrecht zur Lieferantenanlage

Mitarbeiter von Wien Energie sowie sonst von Wien Energie beauftragte Dritte haben, bei Gefahr im Verzug sofort, ansonsten nach entsprechender Anmeldung und Terminvereinbarung mit dem Lieferanten das Recht auf Zutritt zur Anlage des Lieferanten, um die Rechte und Pflichten von Wien Energie aus diesem Vertrag wahrnehmen zu können, insbesondere um die für die Abrechnung maßgeblichen Bezugsgrößen ermitteln zu können.

9.10 Berechnungsfehler

Wenn Fehler in der Ermittlung des Gutschriftbetrages festgestellt werden, muss Wien Energie den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen oder der Lieferant den zuviel berechneten Betrag erstatten.



Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt Wien Energie das Ausmaß der Lieferung von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen nach folgenden Verfahren, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist:

- a. Durch Berechnung der Durchschnittslieferung. Bei diesem Verfahren werden die Durchschnittslieferung vor der letzten fehlerfreien Erfassung und die Durchschnittslieferung nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.
- b. Durch Schätzung aufgrund einer in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Lieferung.

Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Nachzahlung oder Rückerstattung sind auf drei Jahre beschränkt.

9.11 Vertragsauflösung

Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,

- a. wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners das Konkursverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen mangels Masse verweigert wird,
- b. bei wesentlichen Vertragsverletzungen - insbesondere bei Liefer- oder Zahlungsverzug - und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, wenn dies vier Wochen vorher angekündigt wird,
- c. oder wenn ein Vertragspartner gegen eine Übertragung der Rechte und Pflichten durch den jeweils anderen Vertragspartner auf etwaige Rechtsnachfolger aus wichtigem Grund widerspricht (siehe Punkt 9.8).

10. Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von welchen für jeden Vertragspartner eine bestimmt ist.

Der vorliegende Vertrag gilt von Wien Energie als zurückgezogen, wenn die für Wien Energie bestimmte Zweitschrift nicht bis zum 19.09.2014 vom Lieferanten rechtsverbindlich gegengezeichnet bei Wien Energie einlangt.

Wien, am 9. September 2014

Ort, Datum

Christian Wojta *W. Altmann*

Ing. Mag. Christian Wojta, MBA
Geschäftsführer

Ing. Wolfgang Altmann
Geschäftsführer

Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG

Ort, Datum

Lieferant

Beilagen:



Vollmacht
Anmeldung zur Benützung der Stromnachweisdatenbank der Energie-Control Austria



Ansprechpartner/in: Josef Spazierer
Telefon: +43 (0)1 977 00-38171 | Mo–Fr von 07:30–15:30 Uhr
Mobil: +43 (0)664 623 74 91
Fax: +43 (0)1 977 00-9938171
E-Mail: josef.spazierer@wienenergie.at



Wien Energie SONNENSTROM-Liefervertrag für Photovoltaik-Strom und Herkunftsnachweise

abgeschlossen zwischen dem Lieferanten

Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

Kundennummer: 1201245445
UID-Nr.: _____

(in der Folge kurz „Lieferant“ genannt)

und

Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG
Thomas-Klestil-Platz 14
1030 Wien

(in der Folge kurz „Wien Energie“ genannt)

Jeder für sich oder beide gemeinsam auch als Vertragspartner bezeichnet.

Die Vertragspartner kommen wie folgt überein:



1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus der Photovoltaikanlage des Lieferanten in 3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1 Purkersdorf (Zählpunkt AT.001000.00000.00000001000015191128) in dem unter Punkt 2. genannten Lieferumfang und zu den unter Punkt 4. genannten Preisen.

Die Abwicklung des Netzanschlusses und der Netznutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Lieferant wird rechtzeitig vor Lieferbeginn einen Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag mit dem örtlich zuständigen Netzbetreiber abschließen.

Der Lieferant ist weiters verpflichtet, den **Bescheid über die Anerkennung** der vertragsgegenständlichen Photovoltaikanlage als **Ökostromanlage** gemäß § 7 Ökostromgesetz sofort nach Einlangen des Bescheides beim Lieferanten, jedenfalls **innerhalb von 6 Monaten ab Vertragsabschluss, an Wien Energie zu übermitteln**. Die Konsequenzen bei verspätetem Einlangen (nach 6 Monaten) sind Punkt 4 zu entnehmen.

2. Lieferumfang

Der Lieferant verkauft seine gesamte aus Photovoltaik erzeugte elektrische Energie (exklusive Eigenverbrauch) einschließlich der gesamten anfallenden Herkunftsnachweise im Sinne des § 5 Abs. 1 Ziffer 14 Ökostromgesetz aus der unter Punkt 1. angeführten Photovoltaikanlage (12 kW_{peak}) an Wien Energie. Wien Energie verpflichtet sich, während der gesamten Vertragsdauer gemäß Punkt 9. zur Übernahme dieser elektrischen Energie und Herkunftsnachweise.

Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt auf Basis der tatsächlich in das öffentliche Netz eingespeisten elektrischen Energie.

Damit die Herkunftsnachweise gemäß § 8 Ökostromgesetz durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber ausgestellt werden, unterfertigt der Lieferant die beiliegende Vollmacht.

3. Übergabe der Herkunftsnachweise

Die Vertragspartner kommen überein, dass die Übergabe der Herkunftsnachweise in elektronischer Form abgewickelt werden soll. Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen Schritte und Maßnahmen zu setzen, dass die Herkunftsnachweise in der Stromnachweisdatenbank der Energie-Control Austria abrufbar sind und Wien Energie als Eigentümer der Herkunftsnachweise (für die Laufzeit dieses Vertrages) registriert wird. Mit der Registrierung in der Stromnachweisdatenbank der Energie-Control Austria zugunsten Wien Energie gelten die Herkunftsnachweise als übergeben.

Damit die Herkunftsnachweise nach deren Erzeugung (Generierung) automatisch an Wien Energie übertragen werden können, unterfertigt der Lieferant beiliegende Anmeldung zur Benützung der Stromnachweisdatenbank der Energie-Control Austria. Mit dieser Anmeldung wird Wien Energie vom Lieferanten bevollmächtigt, auf dessen Daten in der Stromnachweisdatenbank der Energie-Control Austria zuzugreifen und diese zu verwalten.

4. Preis

Für Lieferungen gemäß Punkt 2. wird ab Beginn der Lieferung und Vorliegen des Bescheides über die Anerkennung der vertragsgegenständlichen Photovoltaikanlage als Ökostromanlage gemäß § 7 Ökostromgesetz bei Wien Energie ein **Lieferpreis von 3,6287 Cent/kWh** vereinbart. Sollte der **Anerkennungsbescheid nicht innerhalb von 6 Monaten** - gerechnet ab Vertragsabschluss - bei Wien Energie einlangen, gilt **ab diesem Zeitpunkt ein um 1,00 Cent/kWh reduzierter Lieferpreis für die weitere Vertragslaufzeit** als vereinbart. Nach Ablauf von 6 Monaten bei Wien Energie einlangende Anerkennungsbescheide werden nicht mehr berücksichtigt.



Der Lieferpreis orientiert sich am Energieverbrauchspreis des VARIO-Stromtarifes der Wien Energie in seiner jeweiligen Höhe. Mit der Änderung des Energieverbrauchspreises dieses Tarifes ändert sich gleichzeitig der Lieferpreis für die Netzeinspeisung der Überschussenergie im selben Cent/kWh-Ausmaß. Änderungen des Energieverbrauchspreises des VARIO-Stromtarifes der Wien Energie sowie die Änderungen des Lieferpreises werden dem Lieferanten durch ein individuell adressiertes Schreiben von Wien Energie mitgeteilt.

5. Bilanzgruppe und Fahrplananmeldung

Der Lieferant nimmt während der Dauer des Vertrags an derselben Bilanzgruppe teil, wie Wien Energie, weshalb der Lieferant keine gesonderte Fahrplananmeldung vorzunehmen hat. Die erforderliche Fahrplananmeldung wird durch Wien Energie durchgeführt.

6. Messung

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass an der Übergabestelle zum öffentlichen Netz ein geeichter Zähler durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber installiert wird, welcher die jeweils gelieferte elektrische Energie erfasst.

7. Abrechnung und Bezahlung

Abweichender Rechnungsempfänger: (Bitte nur ausfüllen, falls Rechnung an andere Adresse gewünscht wird.) Kundennr.: _____

Name _____

PLZ Ort, Str.
Nr./Stg./Tür _____

Die vom Lieferanten gelieferte elektrische Energie und die gelieferten Herkunftsnachweise werden in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet (Gutschriftsausstellung durch Wien Energie). Die Zeitabstände werden 12 Monate nicht wesentlich überschreiten.

Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes der Lieferpreis, erfolgt eine zeitanteilige Berechnung, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Bei der zeitanteiligen Berechnung werden die innerhalb eines Abrechnungszeitraumes gelieferte elektrische Energie und die innerhalb eines Abrechnungszeitraumes gelieferten Herkunftsnachweise entsprechend der Anzahl der Tage vor und nach der Änderung des Lieferpreises aufgeteilt und mit den zutreffenden Lieferpreisen bewertet. Eine zeitanteilige Berechnung erfolgt auch, wenn der Lieferant während eines Abrechnungszeitraumes aufhört, Eigentümer (z. B. Verkauf der Anlage) oder Betreiber (z. B. Vermietung der Anlage) der Stromerzeugungsanlage gemäß Punkt 1. des Vertrages zu sein.

Die Übermittlung der Wien Energie Gutschrift erfolgt generell auf dem Postweg. Auf Wunsch des Lieferanten kann die Gutschrift aber auch auf elektronischem Weg (pdf Rechnung) an eine vom Lieferanten bekanntgegebene E-Mail-Adresse übermittelt werden. Die Überweisung des Gutschriftbetrages durch Wien Energie erfolgt binnen 14 Tagen nach Gutschriftsausstellung auf das Konto

Kontoinhaber Stadtgemeinde Purkersdorf

Anschrift 3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1

Geldinstitut _____

IBAN _____ BIC _____

Einsprüche gegen die Gutschriften haben innerhalb eines Monats nach Erhalt zu erfolgen, andernfalls gelten die Gutschriften als anerkannt, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Lieferanten nicht oder nur schwer feststellbar.

8. Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Wien Energie verpflichtet sich, die eingespeiste Energie 10 Jahre ab Vertragsbeginn zu den in Pkt. 4 dieses Vertrages vereinbarten Bedingungen abzunehmen.



Der Vertrag kann vom Lieferanten jeweils unter Einhaltung einer 6-wöchigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, danach zum Ablauf jeweils eines halben Jahres gekündigt werden. Der Vertrag kann von Wien Energie Vertrieb jeweils unter Einhaltung einer 6-wöchigen Frist erstmals nach Ablauf von 10 Jahren, danach zum Ablauf jeweils eines halben Jahres gekündigt werden.

Der Lieferant ist Energiekunde der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG. Sollte während des aufrechten Bestehens des gegenständlichen Vertrages diese Voraussetzung wegfallen oder sich nachträglich ergeben, dass diese Voraussetzung bereits bei Vertragsabschluss nicht erfüllt war, hat Wien Energie die Möglichkeit, den vorliegenden Vertrag vorzeitig unter Einhaltung einer 1-monatigen Frist jeweils zum Ende eines Kalendermonates schriftlich zu kündigen.

Der Vertrag endet jedenfalls, wenn der Lieferant aufhört, Eigentümer (z. B. Verkauf der Anlage) oder Betreiber (z. B. Vermietung der Anlage) der Stromerzeugungsanlage gemäß Punkt 1. des Vertrages zu sein. Der Lieferant ist verpflichtet, den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Änderung Wien Energie unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9. Allgemeine Vertragsbedingungen

9.1 Loyalität und Unterstützung

Die Vertragspartner werden den Liefervertrag loyal erfüllen und auch in sonstigen Handlungen die Interessen des anderen Vertragspartners gebührend berücksichtigen. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten sind alle Wege einer gütlichen Einigung zu versuchen. Sie verpflichten sich weiters zur gegenseitigen Unterstützung bei allen im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages notwendigen Aktivitäten, insbesondere gegenüber Dritten.

9.2 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden sämtliche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung bekannt werdenden Informationen vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen. Ausgenommen davon ist lediglich eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten sowie gegenüber Unternehmen, mit denen die Wien Energie gemäß § 228 Abs. 3 UGB verbunden ist, sowie letztlich gegenüber Dritten, soweit dies zur Vertragsabwicklung notwendig ist.

Der Lieferant stimmt zu, dass Wien Energie die den Lieferanten bezüglich die Stromlieferung betreffenden Daten (Name, Kontakt-, Liefer-, Vertrags- und Verrechnungsdaten) zur Vertragsabwicklung, für Marketingaktivitäten und in Zusammenhang mit der Erbringung von Energiedienstleistungen verarbeitet. Im gleichen Umfang und für die gleichen Zwecke dürfen die Daten während und nach Beendigung des Liefervertrages an die Wien Energie GmbH, die Wiener Linien GmbH & Co KG, die Energiecomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH, die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, die Energie Burgenland Vertrieb GmbH & Co KG, die Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H., die switch Energievertriebsgesellschaft m.b. H. und an die EnergieAllianz Austria GmbH übermittelt werden.

9.3 Schriftlichkeit

Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Liefervertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall des Abgehens vom Schriftformerfordernis.

9.4 Marktregeln und Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bedingungen dieses Vertrages den sogenannten "Marktregeln" - das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – sowie den - von der Energie-Control Austria veröffentlichten - Sonstigen Marktregeln widersprechen oder dieser Vertrag keine Regelung enthalten, so vereinbaren die Vertragspartner schon jetzt die Anpassung dieses Vertrages an die gültigen Marktregeln.



Sollte eine sonstige Bestimmung dieses Vertrags rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsungültige Bestimmung durch eine in wirtschaftlicher Hinsicht sinngemäße - möglichst gleichkommende - Bestimmung zu ersetzen.

9.5 Namensänderung bzw. Änderung des Firmenwortlauts oder der Rechtsform

Die Vertragspartner sind verpflichtet, jede Namensänderung bzw. jede Änderung des Firmenwortlauts oder der Rechtsform dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9.6 Steuern und Abgaben

Sämtliche in diesem Vertrag angeführten Preise verstehen sich exklusive Steuern und Abgaben.

Falls vom Lieferanten keine gegenteilige schriftliche Mitteilung erfolgt, wird davon ausgegangen, dass der Lieferant keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen hat, weshalb bei der unter Punkt 8. angeführten Abrechnung und Bezahlung keine Umsatzsteuer vergütet wird.

9.7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Streitschlichtung

Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von Wien Energie sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

Während der Dauer von Streitigkeiten dürfen die von den Vertragspartnern zu erbringenden Leistungen nicht zurückgehalten werden. Hiervon unberührt ist das Zurückbehaltungsrecht der Vertragspartner im Falle eines Liefer- oder Zahlungsverzuges des jeweils anderen Vertragspartners.

9.8 Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ganz oder teilweise auf etwaige Rechtsnachfolger verbindlich zu übertragen. Der übertragende Vertragspartner wird von den durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen erst frei, wenn der Nachfolger in diese Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die mangelnde oder schlechtere Bonität des Nachfolgers ebenso, wenn der in Aussicht genommene Rechtsnachfolger nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag vollumfänglich zu erfüllen.

Das Übertragungsrecht gilt auch für Fälle wiederholter Rechtsnachfolge.

9.9 Zutrittsrecht zur Lieferantenanlage

Mitarbeiter von Wien Energie sowie sonst von Wien Energie beauftragte Dritte haben, bei Gefahr im Verzug sofort, ansonsten nach entsprechender Anmeldung und Terminvereinbarung mit dem Lieferanten das Recht auf Zutritt zur Anlage des Lieferanten, um die Rechte und Pflichten von Wien Energie aus diesem Vertrag wahrnehmen zu können, insbesondere um die für die Abrechnung maßgeblichen Bezugsgrößen ermitteln zu können.

9.10 Berechnungsfehler

Wenn Fehler in der Ermittlung des Gutschriftbetrages festgestellt werden, muss Wien Energie den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen oder der Lieferant den zuviel berechneten Betrag erstatten.



Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt Wien Energie das Ausmaß der Lieferung von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen nach folgenden Verfahren, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist:

- a. Durch Berechnung der Durchschnittslieferung. Bei diesem Verfahren werden die Durchschnittslieferung vor der letzten fehlerfreien Erfassung und die Durchschnittslieferung nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.
- b. Durch Schätzung aufgrund einer in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Lieferung.

Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Nachzahlung oder Rückerstattung sind auf drei Jahre beschränkt.

9.11 Vertragsauflösung

Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,

- a. wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners das Konkursverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen mangels Masse verweigert wird,
- b. bei wesentlichen Vertragsverletzungen - insbesondere bei Liefer- oder Zahlungsverzug - und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, wenn dies vier Wochen vorher angekündigt wird,
- c. oder wenn ein Vertragspartner gegen eine Übertragung der Rechte und Pflichten durch den jeweils anderen Vertragspartner auf etwaige Rechtsnachfolger aus wichtigem Grund widerspricht (siehe Punkt 9.8).



10. Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von welchen für jeden Vertragspartner eine bestimmt ist.

Der vorliegende Vertrag gilt von Wien Energie als zurückgezogen, wenn die für Wien Energie bestimmte Zweitschrift nicht bis zum 19.09.2014 vom Lieferanten rechtsverbindlich gegengezeichnet bei Wien Energie einlangt.

Wien, am 9. September 2014

Ort, Datum

Ing. Mag. Christian Wojta, MBA
Geschäftsführer

Ing. Wolfgang Altmann
Geschäftsführer

Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG

Ort, Datum

KOPIE für Ihre Unterlagen

Lieferant

Beilagen:



Vollmacht
Anmeldung zur Benützung der Stromnachweisdatenbank der Energie-Control Austria



VOLLMACHT

mit welcher

Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

die

Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 14

beauftragt und bevollmächtigt, den Vollmachtgeber gegenüber Dritten in allen Angelegenheiten zu vertreten, die notwendig sind, um die Lieferung von elektrischer Energie aus der Photovoltaikanlage in 3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1 an die Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG zu ermöglichen sowie bei der Beantragung der Ausstellung von Herkunftsnachweisen gemäß § 8 Ökostromgesetz durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber für die aus der oben angeführten Photovoltaikanlage über den Zählpunkt AT.001000.00000.00000001000015191128 in das öffentliche Netz eingespeisten Mengen an elektrische Energie zu vertreten und alle damit verbundenen notwendigen Erklärungen abzugeben. Diese Vollmacht umfasst insbesondere auch das Recht zur Kündigung der bestehenden Lieferverträge für elektrische Energie aus der Photovoltaikanlage bei dem bisherigen Stromabnehmer (Kunde).

Die Vollmacht wird auf Grundlage des zwischen Vollmachtgeber und Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien, abgeschlossenen Liefervertrages für Photovoltaikstrom und Herkunftsnachweise ab Unterfertigung erteilt und erlischt automatisch mit der Beendigung des Liefervertrages.

Ort, Datum

Lieferant



VOLLMACHT

mit welcher

Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

die

Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 14

beauftragt und bevollmächtigt, den Vollmachtgeber gegenüber Dritten in allen Angelegenheiten zu vertreten, die notwendig sind, um die Lieferung von elektrischer Energie aus der Photovoltaikanlage in 3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1 an die Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG zu ermöglichen sowie bei der Beantragung der Ausstellung von Herkunftsnachweisen gemäß § 8 Ökostromgesetz durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber für die aus der oben angeführten Photovoltaikanlage über den Zählpunkt AT.001000.00000.00000001000015191128 in das öffentliche Netz eingespeisten Mengen an elektrische Energie zu vertreten und alle damit verbundenen notwendigen Erklärungen abzugeben. Diese Vollmacht umfasst insbesondere auch das Recht zur Kündigung der bestehenden Lieferverträge für elektrische Energie aus der Photovoltaikanlage bei dem bisherigen Stromabnehmer (Kunde).

Die Vollmacht wird auf Grundlage des zwischen Vollmachtgeber und Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien, abgeschlossenen Liefervertrages für Photovoltaikstrom und Herkunftsnachweise ab Unterfertigung erteilt und erlischt automatisch mit der Beendigung des Liefervertrages.

Ort, Datum

KOPIE für Ihre Unterlagen

Lieferant



**Anmeldung zur Benützung der
Strompreisdatenbank
der Energie-Control GmbH**

Benutzerprofil

Ökostromanlagenbetreiber (Photovoltaik)

Details zum Ökostromanlagenbetreiber

Firmenbezeichnung	Stadtgemeinde Purkersdorf
Strasse/Platz/Weg	Hauptplatz 1
Postleitzahl	3002
Ort	Purkersdorf
Land	Österreich

Details zum Benutzer (Bevollmächtigter für Stromnachweisdatenbank)

Firmenbezeichnung	Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG
Personen	i.V. Brigitte Slouka
Strasse/Platz/Weg	Thomas-Klestil-Platz 14
Postleitzahl	1030
Ort	Wien
Land	Österreich
Telefonnummer	+43 (0)1 4004-34310
Faxnummer	+43 (0)1 4004-34399
Hauptansprechpartner	ja (die gesamte Korrespondenz geht zu Handen dieses Benutzers)

Sämtliche Belange im Zusammenhang mit der Stromnachweisdatenbank werden vom Bevollmächtigten durchgeführt, weshalb der Ökostromanlagenbetreiber auf den Zugang zur Benützung der Stromnachweisdatenbank verzichtet.

Ort, Datum

Wien, am 9. September 2014

Ort, Datum

Unterschrift des Stromanlagenbetreibers

Unterschrift des Bevollmächtigten



**Anmeldung zur Benützung der
Strompreisdatenbank
der Energie-Control GmbH**

Benutzerprofil

Ökostromanlagenbetreiber (Photovoltaik)

Details zum Ökostromanlagenbetreiber

Firmenbezeichnung	Stadtgemeinde Purkersdorf
Strasse/Platz/Weg	Hauptplatz 1
Postleitzahl	3002
Ort	Purkersdorf
Land	Österreich

Details zum Benutzer (Bevollmächtigter für Stromnachweisdatenbank)

Firmenbezeichnung	Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG
Personen	i.V. Brigitte Slouka
Strasse/Platz/Weg	Thomas-Klestil-Platz 14
Postleitzahl	1030
Ort	Wien
Land	Österreich
Telefonnummer	+43 (0)1 4004-34310
Faxnummer	+43 (0)1 4004-34399
Hauptansprechpartner	ja (die gesamte Korrespondenz geht zu Handen dieses Benutzers)

Sämtliche Belange im Zusammenhang mit der Stromnachweisdatenbank werden vom Bevollmächtigten durchgeführt, weshalb der Ökostromanlagenbetreiber auf den Zugang zur Benützung der Stromnachweisdatenbank verzichtet.

Ort, Datum

Wien, am 9. September 2014

Ort, Datum

KOPIE für Ihre Unterlagen

Unterschrift des Stromanlagenbetreibers

B. Slouka

Unterschrift des Bevollmächtigten



INFORMATIONSBLETT über Entgelte für Messleistungen

Diese sind gemäß Systemnutzungsentgelt-Verordnung (SNE-VO) den Netzbenutzern regelmäßig in Rechnung zu stellen.

	EUR/Monat	EUR/Jahr
Mittelspannungswandler-Lastprofilzählung	75,00	900,00
Niederspannungswandler-Lastprofilzählung	52,00	624,00
<i>Lastprofilzählung</i>	50,00	600,00
<i>Wandlermessung</i>	2,00	24,00
Direkt-Lastprofilzählung	50,00	600,00
Niederspannungswandler-Viertelstundenmaximumzählung	14,40	172,80
<i>Viertelstundenmaximumzählung</i>	9,00	108,00
<i>Wandlermessung</i>	2,00	24,00
<i>Blindstromzählung</i>	2,40	28,80
<i>Tarifschaltung bei Maximumzählung</i>	1,00	12,00
Viertelstundenmaximumzählung	9,00	108,00
Drehstromzählung	2,18	26,16
Wechselstromzählung	0,69	8,28
Zusätzliche Entgelte		
Blindstromzählung (ist bei Lastprofilzählung bereits inkludiert)	2,40	28,80
Tarifschaltung (zur Aktivierung und Deaktivierung der Messung bei unterbrechbaren Anlagen)	0,94	11,28
Prepaymentzählung	1,60	19,20

Umsatzsteuer

Die Höhe der USt. beträgt 20 %. Die USt. wird auf alle Messpreise verrechnet.

Gültig ab 1. Januar 2014. Änderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Punkt: GR0647 - BGM Mag. Karl Schlögl

Gegenstand: WIPUR: Neubau Kindergarten und Kleinkindergruppe Bad Säckingen-Straße 3

Sachverhalt

Auf Anregung der WIPUR GmbH hat der Baubeirat in seiner Sitzung am 29.07.2014 bzw. im Umlaufwege beschlossen, ein verbessertes Grundstückslayout bei der geplanten Grundstücksteilung zu berücksichtigen. Dies wird nunmehr dazu führen, dass einerseits für den Kindergarten eine bessere Grundstücksausnutzung gegeben sein wird und andererseits auch die Brunnenanlage des Bad Säckingen-Brunnens einen besseren Platz am Beginn der verbleibenden Parkanlage bekommt – siehe beigefügte Skizze.

Die Grundstücksteilung wird nun in dieser Form so durchgeführt. Es entsteht ein 1.250 m² großes Grundstück, das eine Bebauung von einer Maximalfläche von 500 m² (40%) zulässt. Voraussetzung dafür ist noch eine Anpassung der Widmungsgrenzen (Bauland/Parkfläche). Nach erfolgter Grundstücksteilung wird der Baurechtsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf und der WIPUR GmbH für das Grundstück aufgesetzt – monatlicher Baurechtszins in Höhe von € 0,75 pro m² zuzüglich MWSt., Laufzeit: 25 Jahre.

Es war ursprünglich geplant, dass dieses Projekt die Stadtgemeinde Purkersdorf im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abwickelt. Daher gab es auch schon einige Beauftragungen für dieses Projekt, wo die Stadtgemeinde derzeit noch offizieller Vertragspartner ist:

- Geotechnische Untersuchungen – DI Dr. Blovsky
- Architektenwerkvertrag – Treberspurg & Partner Architekten Ziviltechniker Ges.m.b.H.
- Bauphysik und Akustik - Treberspurg & Partner Architekten Ziviltechniker Ges.m.b.H.

Diese 3 Auftragsverhältnisse wird die WIPUR GmbH von der Stadtgemeinde Purkersdorf 1:1 übernehmen bzw. werden die bereits an die Stadtgemeinde Purkersdorf ausgestellten Rechnungen von der Stadtgemeinde Purkersdorf an die WIPUR GmbH weiter verrechnet.

Nach Fertigstellung des Projekts durch die WIPUR GmbH wird ein entsprechender Mietvertrag zwischen der WIPUR GmbH und der Stadtgemeinde Purkersdorf für die Anmietung des Gebäudes und des Grundstücks abgeschlossen.

Die WIPUR GmbH wird für dieses Projekt eine EURO-Finanzierung ausschreiben. Als Sicherheit muss die Stadtgemeinde Purkersdorf der finanzierenden Bank eine Garantieerklärung abgeben. Die diesbezügliche Beschlussfassung sollte spätestens in der Gemeinderatssitzung Dezember 2014 erfolgen.

Budgetrelevant wird dieses Projekt für die Stadtgemeinde Purkersdorf ab dem Haushaltsjahr 2016. Förderungswerber wird die Stadtgemeinde Purkersdorf sein – wie bei allen bisherigen Projekten.

Die vom Büro Treberspurg & Partner Architekten Ziviltechniker Ges.m.b.H. erstellte Entwurfsplanung wurde mit dem zuständigen Techniker im Land NÖ abgestimmt. Kleine Korrekturen werden noch in die Einreichpläne einfließen und dann sollte das Projekt planlich auf Schiene sein.

Die aktuelle Kostenschätzung an Netto-Errichtungskosten liegt bei € 1.200.000,--.

Die Baueinreichung ist gemeinsam mit der Fördereinreichung für Ende Oktober 2014 geplant. Die Ausschreibungen werden den Zeitraum Dezember 2014/Jänner 2015 in

Anspruch nehmen. Der Baubeginn ist so früh wie möglich ab Februar 2015 – witterungsabhängig – geplant, wenn alle formalen Voraussetzungen bis dahin vorliegen. Die Fertigstellung ist bei optimalem Ablauf für das Frühjahr 2016 möglich.

Beilagen zu diesem Tagesordnungspunkt:

- Handskizze Teilung mit Brunnenverlegung
- Entwurf Teilungsplan Variante 2

ANTRAG

1. Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt, den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan betreffend das gemäß dem Entwurf des Teilungsplanes Variante 2 zu GZ.6041C714 von ZT Karl Koller für den Neubau des Kindergartens und der Kleinkindergruppe entstehende 1.250 m² große Grundstück bei der nächsten Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes (Gemeinderatssitzung im Dezember 2014) in der Form abzuändern, dass das komplette 1.250 m² große Grundstück als „Bauland-Sondergebiet Kindergarten, 40, o, I,II“ gewidmet wird. Der Teilungsvorschlag ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses und ist dieser die Grundlage für die Erteilung der Baubewilligung für das geplante Projekt.
3. Der Gemeinderat genehmigt den Einstieg der WIPUR GmbH in die bisher seitens der Stadtgemeinde Purkersdorf für dieses Projekt gemäß Sachverhalt abgeschlossenen Verträge. Die Stadtgemeinde Purkersdorf ist aus diesen Verträgen zu entlassen.

Zu dem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Anmerkung:

Die Grundstücksgrenzen wurden noch nicht durch eine Grenzverhandlung festgelegt.
Die amtliche Katastralmappe wurde eingeblendet.

VARIANTE 1

TEILUNGSENTWURF

M = 1 : 200

betreffend die Grundstücke : .47 und 541/9

Katastralgemeinde : Purkersdorf 01906

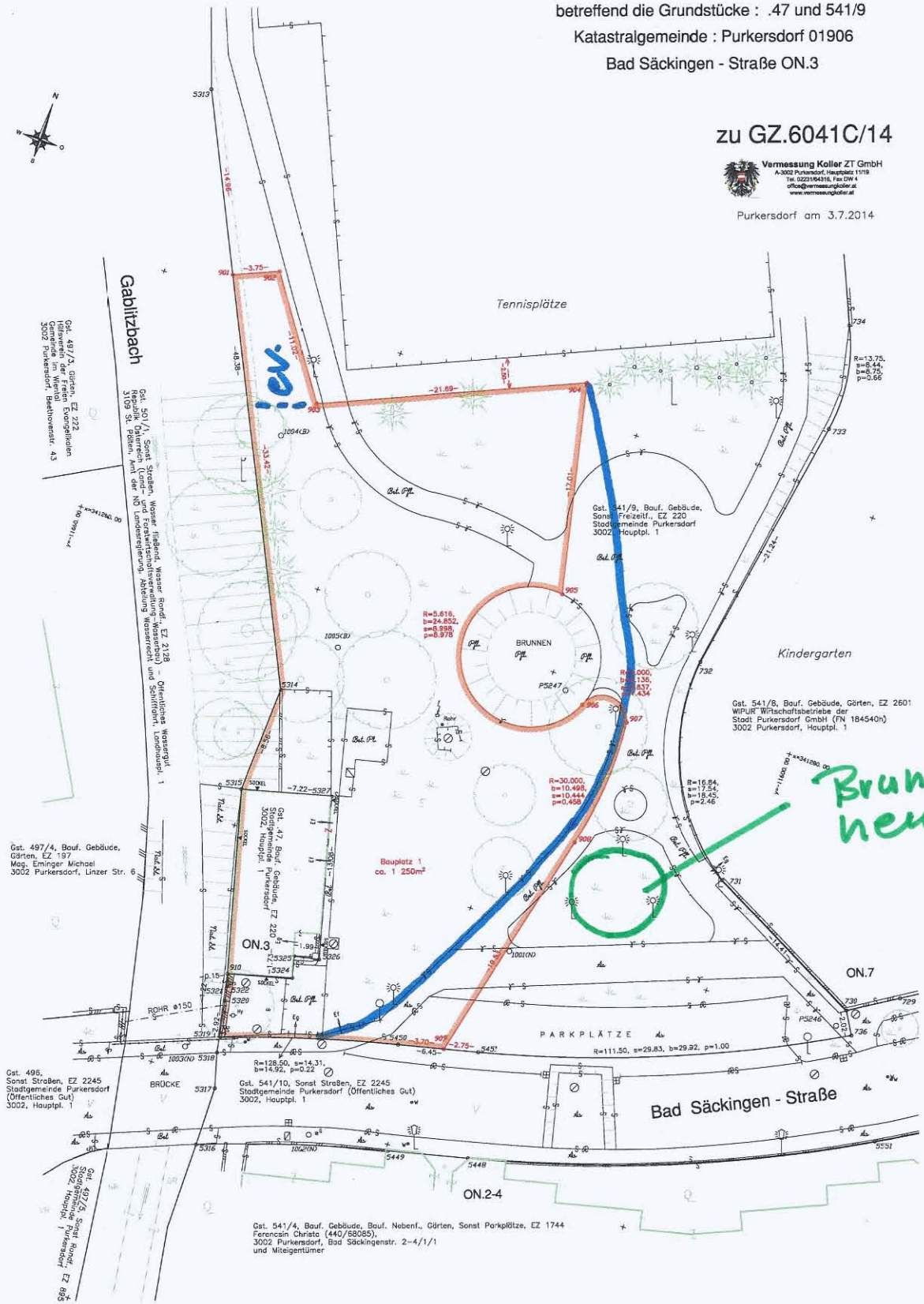
Bad Säckingen - Straße ON.3

zu GZ.6041C/14



Vermessung Koller ZT GmbH
A-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1119
Tel. 0223349318, Fax 029 4
office@vermessungkoller.at
www.vermessungkoller.at

Purkersdorf am 3.7.2014



Gat. 497/3, Gart., EZ 222
Hilfswegen der Fern-
verkehrsleitung
3002 Purkersdorf, Badkewenstr. 43

Gablitzbach
Gat. 501/1, Sonst. Straßen, Wasser, Anlagen, Wasser, Röhren, EZ 2128
Öffentliches Wassergut
Republik Österreich, 1119
3109 St. Veit, 1119
an der ND Landesgrenze, Mähren

Gat. 497/4, Baufl. Gebäude,
Gärten, EZ 197
Mag. Eminger Michael
3002 Purkersdorf, Linzer Str. 6

Gat. 495,
Sonst. Straßen, EZ 2245
Stadtgemeinde Purkersdorf
(Öffentliches Gut)
3002, Hauptpl. 1

Gat. 497/5, Sonst. Straßen,
Sonst. öffentliche Anlagen,
3002 Purkersdorf, Hauptpl. 1

Gat. 541/4, Baufl. Gebäude, Baufl. Nebenfl., Gärten, Sonst. Parkplätze, EZ 1744
Ferencin Christa (440/88055),
3002 Purkersdorf, Bad Säckingenstr. 2-4/1/1
und Miteigentümer

Gat. 541/8, Baufl. Gebäude, Gärten, EZ 2601
WIPAK Wirtschaftsbetriebe der
Stadt Purkersdorf GmbH (FN 184540h)
3002 Purkersdorf, Hauptpl. 1

Anmerkung:

Die Grundstücksgrenzen wurden noch nicht durch eine Grenzverhandlung festgelegt.
Die amtliche Katastralmappe wurde eingeblendet.

VARIANTE 2

TEILUNGSENTWURF

M = 1 : 200

betreffend die Grundstücke : .47 und 541/9

Katastralgemeinde : Purkersdorf 01906

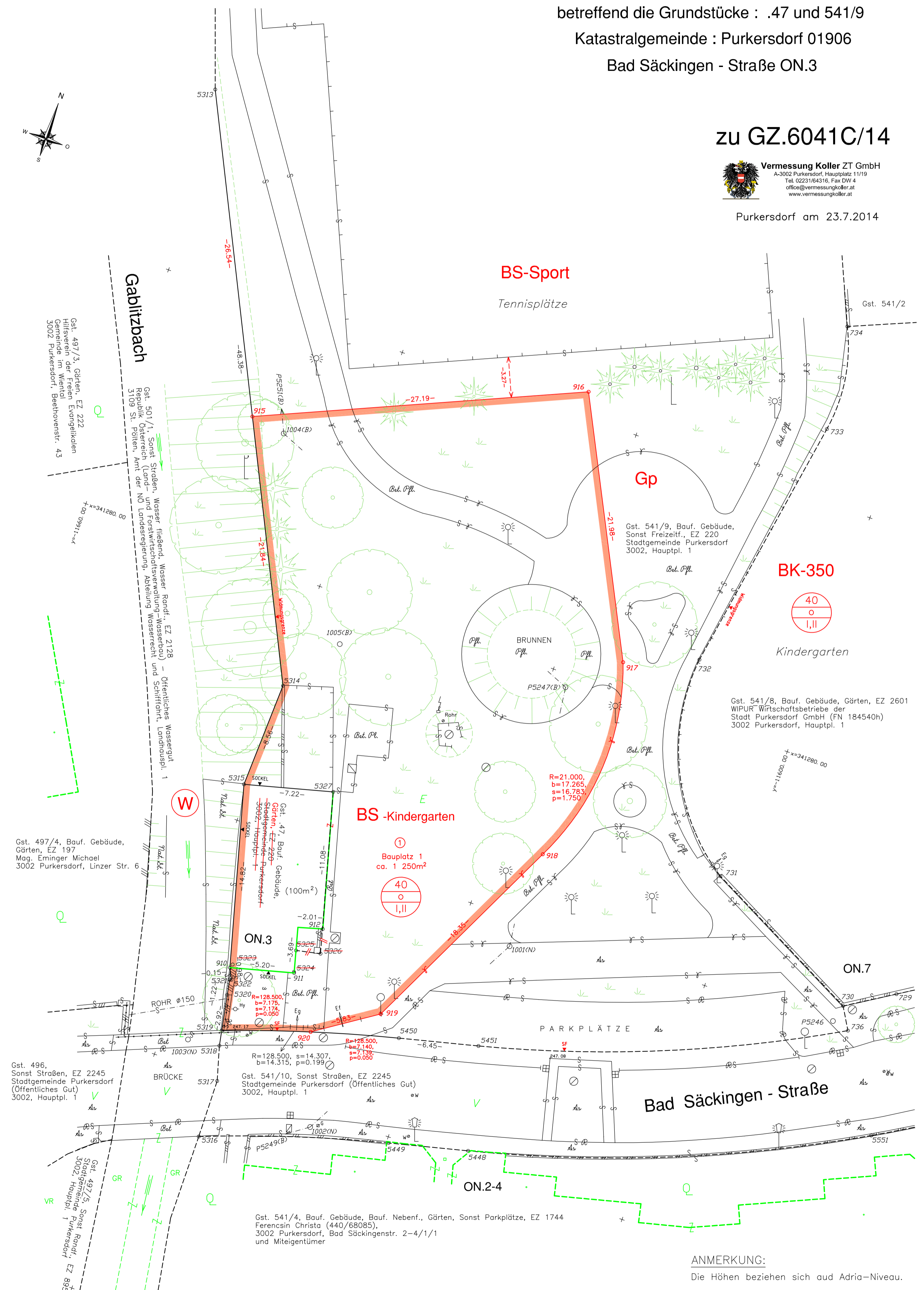
Bad Säckingen - Straße ON.3

zu GZ.6041C/14



Vermessung Koller ZT GmbH
A-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 11/19
Tel. 0223164316, Fax DW 4
office@vermessungskoller.at
www.vermessungskoller.at

Purkersdorf am 23.7.2014



ANMERKUNG:

Die Höhen beziehen sich auf Adria-Niveau.

GR Nemeč nimmt an der Sitzung teil.

GR0648 **BGM Mag. Karl Schlögl**

Gegenstand: WIPUR: Zubau Kindergarten II - Bad Säckingen-Straße 7

Sachverhalt

Die Erstellung der Entwurfsplanung für die Erweiterung des Kindergartens II unter Einbeziehung der Kindergarten-Leitung ist abgeschlossen. Die Entwürfe wurden auch bereits mit dem zuständigen Techniker des Landes NÖ durch besprochen, damit es in weiterer Folge bei der Projekteinreichung keine Probleme mehr geben sollte. Die Erweiterung umfasst den Zubau einer vollwertigen Kindergartengruppe inklusive Nebenräume und die Errichtung eines Personalraumes/Besprechungszimmers, die Vergrößerung der Küche und die Adaptierung von Allgemeinräumen (Kanzlei, Behinderten-WC, Personalgarderobe).

Die klare Zielsetzung ist, dass dieses Projekt parallel mit dem Kindergarten-Neubau in der Bad Säckingen-Straße 3 abgewickelt wird – wenn möglich, auch mit den gleichen ausführenden Firmen.

Die Einreichplanung wird bis Ende Oktober 2014 fertig gestellt. Dann wird die Baueinreichung des Projekts parallel mit der Förderungs-Einreichung beim Land NÖ durchgeführt.

Die Ausschreibungen bzw. die Angebotseinholungen werden in den Monaten Dezember 2014/Jänner 2015 durchgeführt. Der Baubeginn ist so früh wie möglich (witterungsbedingt) ab Februar 2015 geplant. Die Fertigstellung ist für das Frühjahr 2016 geplant. Auch dieses Projekt wird wieder nicht gerade einfach werden, da der Zubau im laufenden Kindergartenbetrieb bewerkstelligt werden muss!

Die ersten groben Kostenschätzungen liegen bei Netto-Errichtungskosten (ohne Einrichtung) in Höhe von € 350.000,--.

Bauherr bei diesem Projekt ist als Eigentümerin des Grundstücks und des Bestandsgebäudes die WIPUR GmbH. D.h. die WIPUR GmbH wird den Zubau errichten, finanzieren und nach Fertigstellung wird der bestehende Mietvertrag mit der Stadtgemeinde Purkersdorf entsprechend auf die neue Situation angepasst.

Mit der finanzierenden Bank des Bestandsgebäudes, der Bank Austria, wurden bereits Gespräche über die Aufstockung des bestehenden EURO-Kredits geführt. Es gibt hier eine positive Rückmeldung, dass dies unproblematisch möglich ist. D.h. für den Zubau wird der WIPUR ein nach Baufortschritt abrufbarer Kreditrahmen in Höhe von € 400.000,-- zur Verfügung gestellt. Nach Fertigstellung des Zubaus wird der abgerufene Kreditrahmen in die bestehende Tilgungsfinanzierung eingebaut und in der dann verbleibenden Restlaufzeit des bestehenden Kredits – 7 Jahre ab 2016 – getilgt. Als Sicherstellung für diesen Kredit wird eine Verpfändungserklärung der Mietforderungen dienen, die in der nächsten Gemeinderatssitzung im Dezember 2014 zu beschließen sein wird, wenn alle Finanzierungsmodalitäten mit der Bank Austria geklärt sind.

Nach Fertigstellung des Projekts durch die WIPUR GmbH wird der bestehende Mietvertrag an die neue Situation betragsmäßig angepasst und dann zur Beschlussfassung vorgelegt.

Budgetrelevant wird dieses Projekt für die Stadtgemeinde Purkersdorf ab dem Haushaltsjahr 2016. Förderungswerber wird die Stadtgemeinde Purkersdorf sein.

Beilagen zu diesem Tagesordnungspunkt:

- Planskizze Zubau Kindergarten II, Bad Säckingen-Str. 7

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt a) den Bericht zustimmend zur Kenntnis und stimmt b) der Umsetzung des Projekts gemäß den Ausführungen im Sachverhalt vollinhaltlich zu.

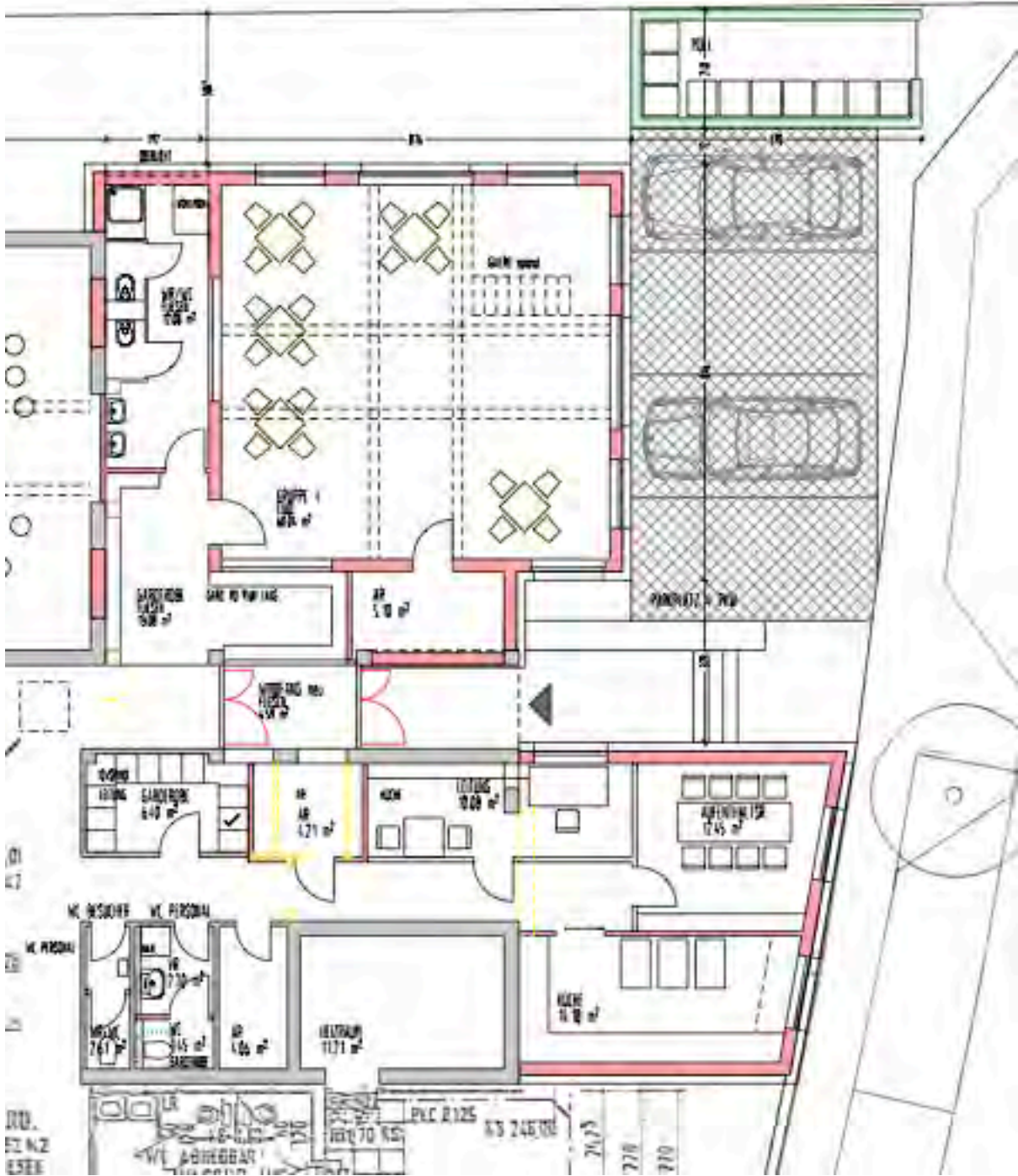
Zu dem Antrag sprachen:

Schlögl, Mayer, Erben

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Planskizze Zubau Kindergarten II, Bad-Säckingen-Str. 7



Punkt: GR0649 BGM Mag. Karl SCHLÖGL

Gegenstand: PV-Anlage Tullnerbachstraße – Beteiligung der Stadtgemeinde

Sachverhalt

Die Wien Energie plant auf den Grundstücken Tullnerbachstraße Nr. 442/87 und 442/88 eine hangparallele Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Größe von 800 Stück Paneelen mit einer Leistung von 200 kWp (1kWp = 1000 kWh). Durch die erzeugte Strommenge (rund 200.000 kWh/Jahr) können ca. 70 Haushalte mit Strom versorgt werden, damit ergibt sich eine CO²-Einsparung von 82t/Jahr.

Die Anlage wird 2015 als Bürgerbeteiligungsmodell realisiert; Wien Energie errichtet, betreibt und erhält die Anlage. Es besteht die Möglichkeit einzelne PV-Module (Paneele) zu kaufen, Wien Energie mietet die Paneele von den Käufern zurück und zahlt dafür eine jährliche Vergütung im Ausmaß von 3,1%. Pro KäuferIn dürfen maximal 10 Paneele erworben werden. 1 Paneel kostet € 950,-. Pro Beteiligung wird ein eigener Vertrag abgeschlossen. Mindestlaufzeit beträgt 5 Jahre, die maximale Laufzeit 25 Jahre.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf plant eine Beteiligung über die maximale Laufzeit von 25 Jahren in der Größenordnung von 5 Paneelen; das ergibt Kosten von einmalig € 4.750,00. Die jährliche Rendite beträgt bei einer Verzinsung von 3,1% € 147,25; Nach 25 Jahren fließt der erlegte Kaufpreis zur Gänze an die Stadtgemeinde zurück.

ANTRAG

Der Gemeinderat begrüßt die Errichtung einer PV-Anlage in der Tullnerbachstraße durch Wien-Energie und beteiligt sich an diesem Projekt durch den Kauf von bis zu maximal 5 Paneelen mit einer 25-jährigen Laufzeit.

Kosten:	€ 4.750,00
Bedeckung Ankauf:	Voranschlag 2015
Bedeckung jährlicher Ertrag:	oHH ab VA 2015

Zu dem Antrag sprachen:

Schlögl, Aicher, Erben

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Bmg. Schlögl verlässt die Sitzung. Vizebgm. Matzka übernimmt den Vorsitz.

Punkt: GR0650 – StR DI Dr. Rudolf ORTHOFER

GEGENSTAND: Konditionsanpassung eines Darlehens

Sachverhalt

Beim Darlehenskonto 0466-164208 (129.841 / 1.000.238 / Lärmschutz, Brücken, Beleuchtung) ist per 21. September 2014 lt. Kreditvertrag eine neue Kondition zu vereinbaren.

Der Kredit wurde im Jahr 2009 mit einer Darlehenshöhe von € 313.300,00 und mit einer Laufzeit von 20 Jahren aufgenommen, derzeit haften noch

€ 265.175,45 aus und der ursprüngliche Zinssatz betrug fix 0,895. Nach intensiven und konstruktiven Verhandlungen bietet die Hypo Noe Gruppe Bank AG folgende Neukondition: 6-M-Euribor + 0,79 % (d.s. um 0,06 % weniger aus ursprünglich angeboten) p.a. hj. dec. kal/360 beginnend per

21. September 2014. Der angebotene Aufschlag kann erst ab einer Laufzeit von 10 Jahren auf Grund erhöhter Liquiditätskosten bzw. Refinanzierungskosten wieder angepasst werden.

Durch diese Vereinbarung hinsichtlich des Aufschlages ist für die Stadtgemeinde Purkersdorf größtmögliche Planungssicherheit für die nächsten 10 Jahre gegeben.

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf genehmigt den beiliegenden Nachtrag zum Kreditvertrag für das Darlehenskonto 0466-164208 (129.841 / 1.000.238) bei der Hypo Noe Gruppe Bank AG mit den oben angeführten Konditionen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 25

Enthalten: 5 (Aicher, Erben, Schmidl, Maringer, Cambuzzi)

NACHTRAG zum KREDITVERTRAG

abgeschlossen zwischen

HYPO NOE Gruppe Bank AG

Hypogasse 1

3100 St. Pölten

FN 99073x LG St. Pölten

DVR 0042862

(in der Folge „**HYPO NOE**“ genannt)

und

Stadtgemeinde Purkersdorf

Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf

(in der Folge „**Kreditnehmer**“ genannt)

I. Vorbemerkung

1. HYPO NOE hat dem Kreditnehmer mit Kreditvertrag vom 29.10.2009 („**Kreditvertrag**“) samt diversen Nachträgen einen Kredit auf Kontonummer 0466-164208 in der Höhe von ursprünglich EUR 313.300,- für die Finanzierung der außerordentlichen Vorhaben Lärmschutz, Brücken und öffentliche Beleuchtung des Haushaltsjahres 2009 gewährt. Derzeit haftet ein Betrag in Höhe von EUR 265.175,45 unter dem Kreditvertrag aus.
2. Unter Punkt 7 des Kreditvertrags wurde eine fixe Verzinsung bis zum 21.9.2014 mit einem Kreditzinssatz in Höhe 0,895 % p.a. vereinbart. Nach Ablauf von 5 Jahren soll eine neue Zinssatzvereinbarung getroffen werden.
3. Mit diesem Nachtrag zum Kreditvertrag (kurz „**Nachtrag**“) wird mit Wirkung vom 21.9.2014 folgendes vereinbart:

II. Änderung des Kreditvertrages

1. Punkt 7 des Kreditvertrags wird wie folgt abgeändert:
 - 1.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, für den aushaftenden Kreditbetrag Zinsen („Kreditzinsen“) in der Höhe der Summe aus dem Basiszinssatz und dem Aufschlag (zusammen „Kreditzinssatz“) zu bezahlen.
 - 1.1.1 Der Basiszinssatz („**Basiszinssatz**“) hat den Wert der ‚Euro Interbank Offered Rate‘ (EURIBOR) für Geldaufnahmen in Euro mit einer Zinsbindungsdauer von sechs Monaten, mindestens jedoch den Wert null.
 - 1.1.2 Der Aufschlag („**Aufschlag**“) beträgt 0,79 %-Punkte p.a..
 - 1.1.3 Der Wert des Basiszinssatzes wird von HYPO NOE erstmals am zweiten Bankarbeitstag vor dem 21.9.2014 und danach jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor dem Zinsenfälligkeitsstag ermittelt. Der so ermittelte Wert ist für die unmittelbar nachfolgende Zinsenperiode wirksam.
 - 1.1.4 Als EURIBOR wird jeweils der auf der Reuters-Seite EURIBOR01 gegen 11.00 Uhr Wiener Zeit veröffentlichte Durchschnittszinssatz für die maßgebliche Zinsbindungsdauer des EURIBOR herangezogen. Sollte die Reuters-Seite EURIBOR01 nicht zur Verfügung stehen, wird eine andere öffentlich zugängliche Quelle herangezogen, die der Reuters-Seite EURIBOR01 entspricht. Sollte die Quotierung des EURIBOR überhaupt entfallen, wird der EURIBOR durch das arithmetische Mittel jener Zinssätze ersetzt, die drei Referenzbanken (wobei zwei Referenzbanken von HYPO NOE und eine Referenzbank vom Kreditnehmer namhaft zu machen sind) für Ausleihungen der gewünschten Laufzeit in Euro quotieren. Im Fall, dass der Basiszinssatz für eine auf der Reuters-Seite EURIBOR01 nicht veröffentlichte Zinsbindungsdauer zu ermitteln ist, wird HYPO NOE den EURIBOR aus den auf der genannten Seite veröffentlichten Prozentsätzen durch lineare Interpolation auf der Basis kalendermäßig/360 ermitteln.
 - 1.2 „**Zinsenperiode**“ ist der Zeitraum vom 21.9.2014 (inklusive) bis zum nächsten Zinsenfälligkeitsstag, (inklusive) und danach von jedem Zinsenfälligkeitsstag (exklusive) bis zum nächsten Zinsenfälligkeitsstag (inklusive). HYPO NOE hat das Recht, die Zinsenperiode an die Rückzahlungsmodalitäten anzupassen.
 - 1.3 Die Kreditzinsen werden für jede Zinsenperiode klm/360 dekursiv auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundet berechnet.
2. Der Punkt 18 des Kreditvertrages wird wie folgt abgeändert:
 - 18.1 Wenn sich die rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder die daraus für den Kredit abgeleiteten Geschäftsvoraussetzungen aus nicht von HYPO NOE zu vertretenden Gründen ändern, und der HYPO NOE dadurch Kosten entstehen, ist HYPO NOE einseitig berechtigt, den Kreditzinssatz entsprechend anzupassen.
 - 18.2 Ändern sich die von der HYPO NOE bei Abschluss dieses Nachtrages kalkulierten

Refinanzierungskosten, etwa aufgrund gestiegener Liquiditätskosten, oder durch Änderungen der Wirtschaft (neue Kostenfaktoren) oder Änderungen auf den Kapitalmärkten, ist die HYPO NOE nach Ablauf von 10 Jahren ab Zustandekommen dieses Nachtrags, unbeschadet Punkt 18.1, einseitig berechtigt, den Kreditzinssatz entsprechend anzupassen.

18.3 Der Kreditnehmer ist innerhalb von 6 Monaten nach der Verständigung von einer solchen Anpassung des Kreditzinssatzes gemäß Punkt 18.1 oder Punkt 18.2 berechtigt, den Kreditvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende einer Zinsenperiode zu kündigen. Innerhalb dieser sechs Monate sind die geänderten Konditionen entsprechend anzuwenden.

18.4 Tritt ein Ereignis ein, das zur Folge hat, dass die weitere Erfüllung einer Pflicht oder Ausübung eines Rechtes aus dem Kreditvertrag durch HYPO NOE rechtswidrig oder unmöglich ist, ist HYPO NOE zur Fälligkeitstellung des Kredites berechtigt.

III. Sonstiges

1. Alle Bestimmungen des Kreditvertrages und aller Zusatzvereinbarungen zum Kreditvertrag, jeweils samt allen Zusätzen und Abänderungen, die in diesem Nachtrag nicht ausdrücklich abgeändert werden, bleiben unverändert rechtswirksam. Alle Bestimmungen des Kreditvertrages und aller Zusatzvereinbarungen zum Kreditvertrag jeweils samt allen Zusätzen und Abänderungen, die in diesem Nachtrag ausdrücklich abgeändert werden, verlieren mit Abschluss dieses Nachtrags ihre Rechtswirksamkeit.
2. Alle Kosten (insbesondere Gebühren, Abgaben, Steuern und Barauslagen) im Zusammenhang mit diesem Nachtrag trägt der Kreditnehmer.

....., am

.....
HYPO NOE Gruppe Bank AG



....., am.....
Ort, Datum

.....
Bürgermeister

....., am.....
Ort, Datum

.....
Stadtrat

Zur Kenntnis genommen in der Sitzung des
Gemeinderates vom

.....
Gemeinderat Gemeinderat

Genehmigung des Amtes der
Niederösterreichischen Landesregierung (falls
erforderlich, sonst freilassen):

.....
Amt der Nö Landesregierung



Bgm. Schlögl übernimmt wieder den Vorsitz. Mandl verlässt die Sitzung.

Punkt: GR0651 – VZBGM Mag. Dr. Christian MATZKA

Gegenstand: Ehrungen - Auszeichnungen

Herr Bezirkshauptmann Mag. Wolfgang Straub ist in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Die Stadtgemeinde Purkersdorf bedankt sich für die jahrelange gute und erfolgreiche Zusammenarbeit bei Herrn BH Mag. Straub und erlaubt sich, den scheidenden Bezirkshauptmann mit der Verleihung der Goldenen Ehrennadel auszuzeichnen.

Herr Vitto Rigoni ist seit vielen Jahren im Bereich der Kultur in Purkersdorf tätig. Als Musiker, Lehrer, Berater und Regisseur stellt er seine Kunst, sein Wissen und Können der Stadt Purkersdorf zur Verfügung. Die Regiearbeit bei den Kultursommereröffnungen, die Zusammenarbeit mit dem Theater, die Shows mit Manfred Cambruzzi anlässlich 40 Jahre Stadterhebung, die Ausstellungen im Rahmen der Stadtgalerie sind ein Zeichen der großen Verbundenheit mit der Stadt Purkersdorf.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf bedankt sich bei Vitto Rigoni mit der Verleihung der Goldenen Ehrennadel.

Frau Gemeinderätin Christine Mandl ist seit dem Jahre 2005 Mitglied des Gemeinderates und bekleidete auch die Funktion der Stadträtin für soziale Angelegenheiten. Frau GR Mandl setzte sich in ihrer Tätigkeit besonders für Menschen mit Behinderungen und auch für Menschen der älteren Generationen ein. Als Behindertenbeauftragte brachte GR Mandl immer die Sicht der Menschen mit Behinderungen in die Entscheidungsprozesse ein. Die Stadtgemeinde Purkersdorf zeichnet Frau Christine Mandl dafür mit der Goldenen Ehrennadel aus.

ANTRAG

Der Gemeinderat verleiht an folgende Personen aufgrund der im Sachverhalt beschriebenen Leistungen und Verdienste die „Goldene Ehrennadel“ der Stadtgemeinde Purkersdorf:

BH Mag. Wolfgang Straub

Vitto Rigoni

Christine Mandl

Der Gemeinderat bewilligt die Anschaffung der „Goldenen Ehrennadeln“ beim Purkersdorfer Juwelier GINDL.

Die Überreichung der Auszeichnungen soll im Rahmen eines festlichen Aktes erfolgen. Für die Ausrichtung des Festaktes stellt der Gemeinderat einen Betrag von €1.000 bereit.

Bedeckung: 1/062000-728100

Zu diesem Antrag sprachen:

Matzka, Cambruzzi, Schlögl

Geschäftsordnungsantrag Cambuzzi:

Fam. Steinbichler soll aufgrund der Renovierung Ullmann-Haus bzw. andere Projekte in Purkersdorf auch ehren. Entweder jetzt oder später.

Bgm. Schlögl:

Im nächsten Kultur diese Cause besprochen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 29

Enthalten: 1 (Traurig)

Mandl nimmt wieder teil.

Punkt: GR0652 – VZBGM Mag. Dr. Christian MATZKA

Gegenstand: Bericht (Kultursommer)

Der Purkersdorfer Kultursommer 2014

Der Purkersdorfer Kultursommer hat sich zu einem Festival entwickelt, das in der Region und darüber hinaus große Beachtung findet. Dies zeigt sich auch bei den Anfragen von Künstlerinnen und Künstlern, die in Purkersdorf auftreten möchten.

Die beiden Eckpfeiler bildeten die Open-Air Konzerte am Hauptplatz mit Bonny Tyler und Rainhard Fendrich und Wolfgang Ambros. Das Konzert am 30. 8. 2014 besuchten ca. 7000 Menschen.

Das weitere Programm wurde von vielen Purkersdorfer Vereinen und Organisationen und Künstlerinnen und Künstler aus der Region gestaltet. So waren die Musikschule, die Stadtkapelle, die Chorgemeinschaft Wienerwald, das Theater Purkersdorf, der Chor der AHS, die Tanzgruppe der Neuen Mittelschule ein fixer Bestandteil des Programms.

Die Künstlerinnen und Künstler, wie Vitto Rigoni, Deliman (Christian Lahodynsky), Schrottenbaum & Herb, Helmut Tschellnig, Clemens Schaller, Rudi Biber und Manfred Chromy, Angela Walter, Thomas Stoschka, Hanibal Scheutz leben in Purkersdorf und Umgebung oder sind mit der Region seit Jahren verbunden.

Ziel ist es, in der Stadt eine regionale Differenzierung der Spielorte zu erreichen.

So wurden der Schlossgarten, der Hauptplatz, der Steinbruch Dambach, die röm. Kath. Stadtpfarrkirche, der Stadtsaal- Rathaus Innenhof, die Bühne, der Festsaal der AHS; der das Gasthaus Klugmayer, der Innenhof des Stadtcafes, der Garten beim Lindenvirt bespielt.

Weiters ist es ein Ziel, die Kunstrichtungen so zu streuen, dass für viele Zielgruppen ein Angebot geschaffen wird. Es wurde darstellende Kunst, klassische Musik, Rock, Pop, Reggae, vokale und Instrumentale Musik, Jazz, Austropop, altes und neues Wienerlied, Blasmusik, Blues und Rock'n Roll geboten.

Die aktiven Künstlerinnen und Künstler kamen aus allen Altersgruppen. Kinder der Musikschule, junge Künstler, wie Deliman, Miles Away, Schrottenbaum und Herb, aber auch schon sehr erfahrene Künstlerinnen und Künstler, wie Rudi Biber und Vitto Rigoni zeigen einen Querschnitt durch die Altersstruktur der Kunstszene.

Beim viel beachteten Eröffnungsfest in der Bühne organisierte Vitto Rigoni eine Show die im Laufe des Abends sehr viele Menschen besuchten.

Dass es der Pop Kultur in Purkersdorf nicht an Nachwuchs fehlt, zeigte das Pop Open Air der Musikschule im Hof des BIZ. Die jungen Musikerinnen und Musiker begeisterten das Publikum.

Die Veranstaltungen in der Bühne waren gut besucht und waren auch wetterunabhängig, was im Sommer 2014 besonders wichtig war.

Der Dank geht an alle MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde, den Gastronomen und MitarbeiterInnen der Bühne, an alle Mitwirkenden, die ein Gelingen ermöglichten.

Das Programm des Purkersdorfer Kultursommers versuchte viele Menschen zu erreichen und bot den Purkersdorferinnen und Purkersdorfern hohe künstlerische Qualität und die Möglichkeit der Unterhaltung vor Ort.

Im Sommer 2014 besuchten ca. 15 000 Menschen die Veranstaltungen in Purkersdorf.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt: GR0653 – STR Michael SEDA
Gegenstand: Vergabe von Gemeindewohnungen

Wintergasse 8/2/2 ehem. Hofer

Die bisherige Mieterin der Wohnung Wintergasse 8/2/2 ist verstorben. Die Wohnung kann nach Abschluss der Verlassenschaft vergeben werden. Die gesetzlichen Eintrittsberechtigten haben kein Interesse an einer Weitermietung. Herr Dominik Teimel, der bei seiner Mutter in sehr beengten Verhältnissen wohnt, hat Interesse an der kleinen 1-Zimmer-Wohnung.

Wohnungsdaten: Größe: 33,73 m², Miete: € 177,00, Kauton: € 530,00

ANTRAG

Die frei gewordene Wohnung Wintergasse 8/2/2 (ehemals Hofer) wird an Herrn Dominik Teimel vergeben.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Punkt: GR0654 – STR Michael SEDA

Gegenstand: Bushaltestelle „An der Stadlhütte“ – Verlängerung Nutzungskontrakt

Gustav Huber – Bushaltestelle An der Stadlhütte

Zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf und Herrn Gustav Huber besteht ein Vertrag betreffend die Nutzung eines Teilstückes der Liegenschaft An der Stadlhütte 9 als Bushaltestelle. Die Vereinbarung ist 1999 auf 15 Jahr abgeschlossen worden; Herr Huber hat schriftlich mitgeteilt, dass er das Übereinkommen für weitere 10 Jahr zu verlängern bereit ist. Die Überlassung der Teilfläche erfolgt gratis. Die Stadtverwaltung empfiehlt, das Übereinkommen dem Wunsch des Nutzungsgebers entsprechend bis 2024 zu verlängern. Die Alternative wäre, das bestehende Wartehäuschen abzutragen und an einem anderen Ort wieder aufzustellen.

Formal ist für die Verlängerung des Kontraktes ein Beschluss des Gemeinderates notwendig.

ANTRAG

Der Gemeinderat spricht sich für die Verlängerung des Vertrages mit Herrn Gustav Huber betreffend die Überlassung einer Teilfläche der Liegenschaft An der Stadlhütte 9 für den Betrieb eines Buswartehäuschen aus und beauftragt den Bürgermeister die Vereinbarung bis 31.12.2024 zu verlängern. Die Bedingungen des Vertrages aus 1999 bleiben unverändert.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Punkt: GR0655 – STR Michael SEDA

Gegenstand: Ortspolizeiliche Maßnahmen – Überwachung NÖ Hundehaltungsgesetz

Sachverhalt

Überwachung § 8 NÖ Hundehaltegesetz, LGBL 5200

Auf Grundlage der neuen Bestimmungen der §§ 8a und 8b NÖ Hundehaltegesetz, welche mit 1. Juli 2014 in Kraft getreten sind, ist es den Gemeinden möglich, einerseits das Verhalten der Hundebesitzer (Hundekot, Leinen- und/oder Beißkorbzwang) zu überwachen und andererseits durch eigene Organe Organstrafen zu verhängen. Der Strafsatz für eine Organstrafverfügung wegen eines Verstoßes gegen § 8 Abs.2 NÖ Hundehaltegesetz (Unverzügliche Beseitigung und Entsorgung von Exkrementen von Hunden, welche diese an öffentlichen Orten im Ortsgebiet hinterlassen haben, durch den Hundeführer) kann gemäß § 50 Verwaltungsstrafgesetz mit bis zu € 90,- bestimmt werden.

Für den Fall, dass eigene Wachorgane diese Bestimmungen überwachen sollen, wäre es zielführend, dass auch gleich die Maulkorb- und Leinenpflicht und für den Fall eines Verstoßes des § 8 Abs. 2 NÖ Hundehaltegesetz die Hundeanmeldung überprüft wird.

Die neuen Bestimmungen über das Hundehaltegesetz sollen auch in der nächsten Ausgabe des Purkersdorfer Amtsblattes veröffentlicht und auf die Überwachungsmaßnahmen hingewiesen werden.

Bezüglich der Überwachung wäre ein Ausweitung des Auftrages an die Parkraumüberwachungsfirma im Sinne § 8a NÖ Hundehaltegesetz möglich, und wären von dieser bekanntgegebene Personen mittels Bescheid zu Überwachungsorganen zu bestellen.

Die Mitglieder des Ausschusses sprechen sich einhellig dafür aus, das Strafausmaß an jenes von Wien anzupassen, nämlich € 36,00.

ANTRAG

Der Gemeinderat spricht sich für die Überwachung der Bestimmungen des § 8 NÖ Hundehaltungsgesetz durch eigene Organe im Sinne der Ausführungen des Sachverhaltes aus. Der Strafsatz für Verstöße gegen die Bestimmungen des NÖ Hundehaltegesetzes, die durch eigene Organe überwacht werden, soll € 36,00 betragen.

Mit der Überwachung soll die Fa. Group4 beauftragt werden, deren genannte Personen mit Bescheid zu Überwachungsorganen zu bestellen sind.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Punkt: GR0656 – STR Michael SEDA

**Gegenstand: Datenaustausch Gemeindestraßen – Kooperationsvereinbarung
mit Land NÖ**

**Kooperationsvertrag mit Land NÖ betreffend Datenaustausch Gemeindestraßen -
Straßengraph**

Das Land NÖ ist an die Gemeinden herangetreten, im Rahmen eines Kooperationsvertrages Daten hinsichtlich der Gemeindestraßen auszutauschen. Adressdaten und Straßengraphen werden auf der Graphenintegrationsplattform des Landes NÖ (GIP.nö) schematisch erfasst und dienen so der gesamten öffentlichen Verwaltung zur Verwendung, insbesondere zum Aufbau eines landesweiten digitalen Verkehrsdatenbundes.

Die Kooperation verursacht hinsichtlich der Ersterstellung für die Gemeinden keine Kosten (übernimmt das Land NÖ), die Folgekosten für die vereinbarte Wartung des Systems liegen in der künftigen Erfassung der Daten (nach Ablauf des Einspeisungstichtages im März 2015). noch nicht wirklich bekannt.

Ein Vertrag liegt bisher nur in der „Urfassung“ vor, die beschlussreife Ausfertigung des Vertrages sollte in den nächsten Wochen eintreffen.

Die Stadtverwaltung hat vorgeschlagen, um diese sinnvolle Kooperation nicht unnötig zu blockieren, den Stadtrat mit der Umsetzung zu beauftragen.

ANTRAG

Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich für die Kooperation mit dem Land NÖ hinsichtlich des Datenaustausches Gemeindestraßen (Straßengraph) aus und beauftragt den Stadtrat, um die Erfassung der Daten nicht zu verzögern, zum Abschluss eines Kooperationsvertrages.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Punkt: GR0657– STR Viktor Weinzinger

Gegenstand: **Örtliches Raumordnungsprogramm – 14. Änderung - Bericht**

Sachverhalt

Die Verordnung vom 16.07.2014, Zl. B-031/2-wo-3988/7-2014, zur 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist in der Zeit vom 16.07.2014 bis 05.08.2014 kundgemacht worden. Das Amt der NÖ Landesregierung hat diese Verordnung geprüft und mit Schreiben vom 12.08.2014 mitgeteilt, dass im Sinne des § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973 die Gesetzmäßigkeit festgestellt wurde. Die 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist somit rechtskräftig und rechtsgültig.



Zl.:
B-031/2-wo-3988/7-2014

Datum:
16.07.2014

Betrifft: Örtliches Raumordnungsprogramm - 14. Änderung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beschloss nach Erörterung der während der sechswöchigen Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen in der Sitzung am 24.06.2014, Top. GR-0619, folgende

Verordnung

§ 1

Auf Grund des § 22 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-27, wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Purkersdorf abgeändert und neu dargestellt.

§ 2

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Purkersdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Die im derzeit rechtskräftigen örtlichen Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Purkersdorf angeführten Maßnahmen und Ziele bleiben vollinhaltlich aufrecht.

§ 4

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 11 und 14 in Verbindung mit § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 08.07.2014, RU1-R-475/029-2014, genehmigt. Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F., mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.



Für den Gemeinderat
DER BÜRGERMEISTER

Mag. Karl Schlögl



Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973

St. Pölten, am 12. 8. 2014
NÖ Landesregierung
Im Auftrage

Angeschlagen am: 16. JULI 2014

Abgenommen am: 5. AUG. 2014

Handwritten signature

Zu diesem Bericht sprachen:
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt: GR0658– STR Viktor Weinzinger

Gegenstand: Bebauungsplan – 21. Änderung - Bericht

Sachverhalt

Die Verordnung vom 06.08.2014, ZI-B-031/2-wo-3989/3-2014, zur 21. Änderung des Bebauungsplanes ist in der Zeit vom 06.08.2014 bis 26.08.2014 kundgemacht worden. Das Amt der NÖ Landesregierung hat diese Verordnung geprüft und mit dem Schreiben vom 01.09.2014, ZI. RU1-BP-475/040-2014, mitgeteilt, dass im Sinne des § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973 die Vorschriften über die Erlassung dieser Verordnung eingehalten wurde. Ebenso hat die Überprüfung im Sinne des § 73 der NÖ Bauordnung 1996 keinen Anlass für die Behebung der Verordnung ergeben. Die 21. Änderung des Bebauungsplanes ist somit rechtskräftig und rechtsgültig.



Zahl: B-031/2-wo-3989/3-2014 Datum: 06.08.2014

Betrifft: Bebauungsplan – 21. Änderung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beschloss nach Erörterung der während der sachwichtigen Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen in der Sitzung am 24.08.2014, Top. GR.0620, folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines
 Auf Grund des § 73 der NÖ Bauordnung 1990, LGBl. 8200 i.d.G.F. wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Purkersdorf abgeändert und neu dargestellt.

§ 2 Behauungsvorschriften - Textteil
 Aus der Überschrift zu Fkt. 1.6 wird die Wortfolge "und Carports" gestrichen. Im 1. Satz entfällt die Wortfolge "carports bzw. eine Kombination derselben". Im 3. und 4. Satz entfällt jeweils die Wortfolge "und Carports".

Aus Pkt. 3.3.3 Liste der Bauflichkeiten in Schutzzonen werden folgende Zeilen der Auflistung gestrichen:

Alber Weinhof, Tulnerbachstraße	142/1	487	unbekannt
Anton W. Proger-Gasse 4	549/12	624	1900
Deutschenthalstraße 12b	137/1	691	1900
Dr. Hill-Gasse 5	470	841	1900
Feldgasse 12	224	192	1984
Linzer Straße 29	508/4	1871	1874
Lirzer Straße 47	533/5	774	1900
Rosengasse 3	477	861	1913
Rosengasse 5	484	878	1913
Rugoff-Hafen-Corral 4	405	2042	1900
Rugoff-Hafen-Corral 8	404	784	1904
Sieghersstraße 85	442/5/6	800	1897
Sieghersstraße 89	451	421	keine Angaben
Obern Tulnerbachstraße 112 = Baumweg 7	394/8	650	1910
Tulnerbachstraße 114 / Baumweg 8	438	847	1908
Tulnerbachstraße 126	129/1	2381	1894

Tulnerbachstraße 80	397/6	808	1906
Waldgasse 6	309	723	1900
Wirtsgasse 57	584/2	490	1873

§ 3 Pfanderstellung

Die Pfanderstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindefort Purkersdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.G.F., mit dem auf ihren Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.



Für den Gemeinderat
 DER BÜRGERMEISTER

(Mag. Karl Schögl)

Angefragt am: 6. AUG. 2014

Abgenommen am: 26. AUG. 2014

Geprüft gemäß
 § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973

St. Pölten, am 1. 9. 2014
 NÖ Landesregierung
 Im Auftrage



Zu diesem Bericht sprachen:
 Weinzinger V., Aicher, Schögl

Abstimmungsergebnis:
 einstimmig

Punkt: GR0659– STR Viktor Weinzinger

Gegenstand: Örtliches Raumordnungsprogramm – 15. Änderung –
Stellungnahmen, Verordnung

S a c h v e r h a l t

Der Entwurf der 15. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist in der Zeit vom 01.07.2014 bis 12.08.2014 gemäß § 21 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 im Stadtamt Purkersdorf zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.
Folgende Stellungnahmen und Gutachten sind im Stadtamt eingelangt:

1. Stellungnahme NÖ Landesregierung – Gruppe Baudirektion BD2

Vom Amt der NÖ Landesregierung liegt eine Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 08.07.2014 zur 15. Änderung des ÖROP vor, worin festgehalten ist, dass eine SUP nicht erforderlich ist und ein Versagungsgrund aus dem Blickwinkel des Naturschutzes nicht gesehen wird.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Baudirektion
Abteilung Bau- und Anlagentechnik
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
z.H. Frau Mag. Regine Mayer-Propst

Beilagen
BD2-N-8475/018-2014
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug
RU1-R-475/030-2014

Bearbeiterin
Dr. Werner Haas

(0 27 42) 9005
Durchwahl
16226

Datum
08. Juli 2014

E-Mail: post.brd2-naturschutz@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-15780 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059889

Befehl
Stadtgemeinde Purkersdorf
Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms PZ: 0301-15

Die Stadtgemeinde Purkersdorf beabsichtigt im Bereich der „Richter-Minder-Siedlung“ gegenüber der Einmündung der Bäckereistraße in die B44 auf einem ca. 90 m langen Abschnitt des Bahndammes die Widmung Grünland-Photovoltaikanlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage festzulegen.
Der Standort wird geprägt durch Steinrippen zur Hangsicherung, Ruderalbrachen, Vegetationschleierbildungen, stellenweise Robinienanflug sowie Kratzbeerenentwicklung und im Norden durch die Lärmschutzwand an der Westbahnstrecke. Einsehbar ist der Bereich theoretisch nur von Süden her, wobei hier der Siedlungskörper der „Richter-Minder-Siedlung“ vorgelagert ist. Zwischen dem Siedlungskörper und dem Widmungsareal liegen darüber hinaus der Wienfluss samt stellenweise ausgebildeter Uferbegleitvegetation und die B44.
Am Bahndamm selbst schließen im Osten und Westen Waldflächen an. In den Unterlagen findet sich kein Hinweis darauf, dass diese Waldflächen beansprucht werden. Daher wird davon ausgegangen, dass das Areal für die Photovoltaikanlage im Bereich der Bahnböschung durch den Stiegenaufgang zur Revisionstür bei Bahn-km 16,236 im Osten und die Waldgrenze oberhalb des Buswartehäuschens im Westen begrenzt wird.

- Z -

Durch die vorgesehene Änderung ist das Landschaftsschutzgebiet „Wienerwald“ betroffen. Den Unterlagen liegt eine Wirkanalyse der beabsichtigten Errichtung der Photovoltaikanlage auf die Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes bei. Die dort darin enthaltenen Aussagen und auch die Schlussfolgerung, dass die Belange des Landschaftsschutzgebietes nicht wesentlich berührt werden, sind von naturschutzfachlicher Seite nachvollziehbar. Schließlich handelt es sich dabei um ein anthropogen deutlich geprägtes Umfeld und einen Standort von geringer ökologischer Bedeutung und einer Vorbelastungskulisse, die durch die Bahn und der B44 maßgeblich bestimmt wird.
Sofern das Änderungsvorhaben der Stadtgemeinde Purkersdorf keine Waldflächen in Anspruch nimmt (siehe obige Annahme der Arealgrenzen), kann von naturschutzfachlicher Seite das Ergebnis der strategischen Umweltprüfung (keine SUP erforderlich) bestätigt werden. Ein Versagungsgrund wird aus dem Blickwinkel des fachlichen Naturschutzes nicht gesehen.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme

Dr. H a a s
Amtssachverständiger für Naturschutz

ANTRAG

„Die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz, Gruppe Baudirektion, des Amtes der NÖ Landesregierung, vom 08.07.2014, wird zur Kenntnis genommen.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Stellungnahme NÖ Landesregierung – Gruppe Straße

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, liegt eine Stellungnahme vom 04.08.2014 zur 15. Änderung des ÖROP vor, worin hingewiesen wird, dass bei der Errichtung der Photovoltaikanlage, bezüglich der Ableitung der Regenwässer, mit der Straßenbauabteilung Kontakt aufgenommen werden muss. Einwände wurden keine angeführt.

ANTRAG

„Die Stellungnahme der Gruppe Straße, Amtes der NÖ Landesregierung, vom 04.08.2014, wird zur Kenntnis genommen.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

3. Stellungnahme NÖ Landesregierung – Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, RU1

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1, liegt das Gutachten der Abt. RU2 zur 15. Änderung des ÖROP vom 29.07.2014 vor. In diesem Gutachten wird festgehalten, dass die geplante Neuwidmung „Grünland – Photovoltaikanlage“ im Einklang mit den Bestimmungen des NÖ ROG 1976 steht und den Zielsetzungen des Stadtentwicklungskonzeptes, wonach unter dem Leitziel der Nachhaltigkeit auch Alternativen (Photovoltaik, Biomasseheizwerk, ...) als zu forcierende Bereiche festgelegt sind, steht.

VGA 475/092-2014 Stadtgemeinde Purkersdorf - 1 -

Zu: RU2-O-475/092-2014
Bezug: RU1-R-475/030-2014

Betrifft: **Stadtgemeinde Purkersdorf**

15. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Die Abteilung RU1 hat mit Schreiben vom 30. Juni 2014 die Unterlagen zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms mit dem Ersuchen um Begutachtung übermittelt. Die Änderungsunterlagen wurden vom Büro Architekt Dipl.-Ing. Friedrich Pluharz ausgearbeitet.

Der Entwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms liegt in der Zeit vom 01. Juli 2014 bis 12. August 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und des Lokalausgleichs am 28. Juli 2014 wird folgendes

Gutachten

vor Beschluss durch den Gemeinderat abgegeben.

Allgemeines:

Die Stadtgemeinde Purkersdorf verfügt über ein Stadtentwicklungskonzept welches mit Bescheid vom 25.02.2005 aufsichtsbehördlich genehmigt wurde.

Im Zuge des vorliegenden Änderungsverfahrens soll das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Purkersdorf in einem Punkt abgeändert werden.

Das gesamte Gemeindegebiet von Purkersdorf befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes *Wienerwald und des Biosphärenparks*. Die widmungsrelevanten Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes werden durch den ASV für Naturschutz geprüft.

Änderungspunkt 1:

Umwidmung von Grünland – Grünörter in Grünland - Photovoltaikanlage

Im Zuge des gegenständlichen Änderungsverfahrens plant die Stadtgemeinde Purkersdorf eine

VGA 475/092-2014 Stadtgemeinde Purkersdorf - 3 -

Die vorliegende Studie über Potenzialflächen zur Errichtung von Photovoltaik – Freiflächenanlagen stellt eine geeignete Grundlage für die Widmung von *Grünland – Photovoltaikanlage* dar. Die Unterlagen wurden umfassend, nachvollziehbar und schlüssig aufbereitet. Die geplante Neuwidmung von *Grünland – Photovoltaikanlage* steht im Einklang mit den Bestimmungen des NÖ ROG 1976 und den Zielsetzungen des Stadtentwicklungskonzeptes wonach unter dem Leitziel der Nachhaltigkeit auch Alternativen (Photovoltaik, Biomasseheizwerk,...) als zu forcierende Bereiche festgelegt sind.

29. Juli 2014

Dipl.-Ing. Karin Pelz-Grundner

elektronisch unterfertigt

Sachverständige für Raumordnung und Raumplanung

VGA 475/092-2014 Stadtgemeinde Purkersdorf - 2 -

Aufgrund der zahlreichen Schutzvorgaben und überörtlichen Planungen im Gemeindegebiet wurden folgende Bereiche von vornherein als Eignungszonen ausgeschlossen:

- Sämtliche Waldflächen
- Natura 2000 Flächen
- Naturschutzgebiet Sattel – Bauzen, Naturpark Sandstein Wienerwald
- Kernzone Biosphärenpark Wienerwald
- Erhaltenswerte Landschaftsteile und landwirtschaftliche Vorrangzonen lt. Reg. ROP südliches Wiener Umland
- Gewidmete Offenlandflächen (Wienerwaldwiesen)

Als mögliche Potenzialflächen für Photovoltaik – Freiflächenanlagen wurden nach einer Grobschätzung

- *Autobahnrandflächen und die Restflächen im Streifen zwischen der Autobahn und der südlich vorbeiführenden Strom- und Leitungstrassen und*
 - *Siedlungsgebiete entlang der Hauptverkehrsstraßen B1, B44 und B13, sowie entlang der Westbahntrasse*
- ausgewiesen.

Für eine konkrete Widmung von *Grünland – Photovoltaikanlage* ist im vorliegenden Planungsbericht in einem nächsten Arbeitsschritt eine differenzierte Bewertung der Potenzialflächen vorgesehen. Dafür wurden weitere Kriterien festgelegt, die im Falle einer Widmungsänderung Ausschlussgründe darstellen können:

- starke Raumwirksamkeit (Größe der Anlage, Topographie, orts- und Landschaftsbild)
- Überprüfung nach §8 (4) NSchG
- Vegetation (ortsbildprägender Bewuchs, Dichte)
- Beeinträchtigung von Naherholungs- und Freizeitbereichen
- Altortgebiete, die im Bebauungsplan kenntlich gemacht sind
- Gefahrenzonen des forsttechnischen Dienstes
- Hochwasserabflussbereiche

Befund und Schlussfolgerung:

Die Eignung jener Fläche welche im gegenständlichen Verfahren als *Grünland – Photovoltaikanlage* gewidmet werden soll, wurde anhand des beschriebenen Planungsprozesses ausgewählt und überprüft. Aufgrund der Hanglage der Fläche wurden auch noch die Standsicherheit der Anlage sowie eine mögliche Blendwirkung für benachbarte Wohnhäuser geprüft.

ANTRAG

„Das Gutachten der Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung des Amtes der NÖ Landesregierung, vom 29.07.2014, wird zur Kenntnis genommen.“

**Zu diesem Antrag sprachen:
Abstimmungsergebnis: einstimmig**

a) Beschlussexemplar:

Stadtgemeinde Purkersdorf

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM 15. Änderung

Beschlussexemplar

Projektnummer: 0301-15

Purkersdorf, am 23. 09. 2014

Ausgangssituation

Der Entwurf zur 15. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Purkersdorf ist in der Zeit vom 01. 07. 2014 bis zum 12. 08. 2014 zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufgelegt.

Stellungnahmen

Innerhalb der Auflagefrist ist KEINE Stellungnahme eingegangen.

Gutachten der zuständigen Landesbehörden

Die Sachverständige für Raumordnung der NÖ Landesregierung, Abt. RU2, Frau DI Karin Pelz-Grundner, hat die geplante Änderung geprüft und in ihrem Gutachten vom 29.07.2014 festgestellt, dass die Neu-widmung von Grünland – Photovoltaikanlage im Einklang mit den Bestimmungen des

NÖ ROG 1976 steht und den Zielsetzungen des Stadtentwicklungskonzeptes entspricht. Das o.g. Gutachten wurde mit Schreiben vom 08.08.2014 von der Abteilung RU1 Bau- und Raumordnungsrecht, übermittelt.

Mit Schreiben vom 08.07.2014 erfolgte die naturschutzfachliche Beurteilung von Hr. Dr. Werner Haas (Abt. BD2-Naturschutz). Auch seitens des Naturschutzes wurden gegen die geplante Neuwidmung keine Einwände vorgebracht.

Die möglichen Umweltauswirkungen der Umwidmung wurden untersucht und sind im Umweltbericht dargestellt. Hierbei wurde festgestellt, dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind und daher auch keine Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

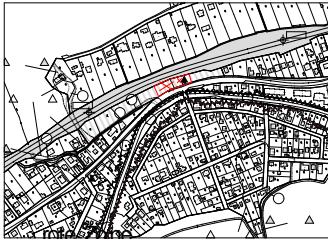
Der ASV für Naturschutz, Herr Dr. Haas, hat das Ergebnis der strategischen Umweltprüfung bestätigt.

Das Beschlussexemplar stellt eine Ergänzung zum Auflageexemplar dar.

Pkt. 1: Widmung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (Bürgerbeteiligungsmodell)

Teilflächen von Parz. 442/87 und -/88

Keine Änderung ggü der Auflage



Die Stadtgemeinde Purkersdorf plant gemeinsam mit der Wien Energie GmbH die Errichtung einer Photovoltaik Anlage mit einer Anlagenleistung von 200 kWp. Als Standort ist der Bahndamm an der B 44, gegenüber der Richter-Minder-Siedlung vorgesehen. Der erzeugte Strom wird in das Stromnetz der Wiener Netze GmbH eingespeist. Bei der erwarteten Jahresproduktion von 200.000 kWh entspricht die Anlagenleistung dem Jahresbedarf von 80 Haushalten.

Seit der 20. Novelle des NÖ ROG vom Mai 2013 ist für Photovoltaikanlagen, die auf Freiflächen errichtet werden, die Widmung "Grünland Photovoltaikanlage" erforderlich.

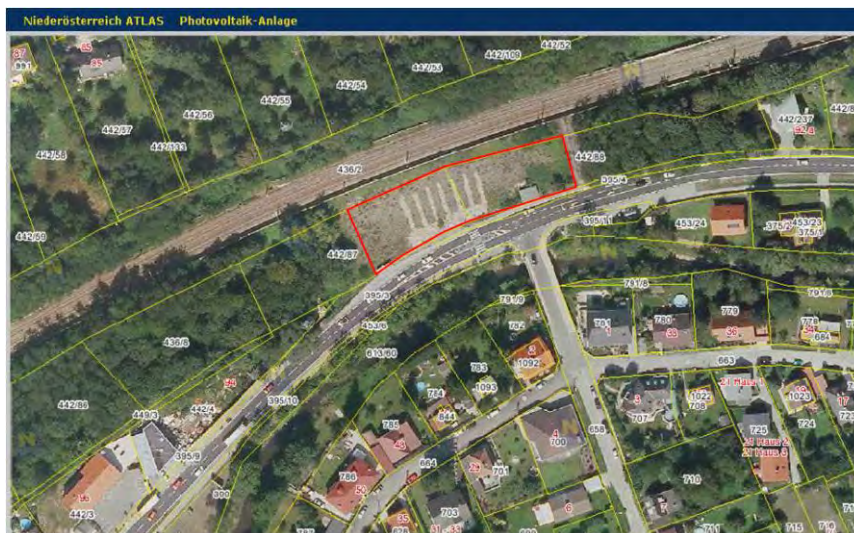
Im NÖ ROG ist der Auftrag zu einer vorausschauenden Gestaltung des Gemeindegebietes verpflichtend festgelegt. Da PV-Freiflächenanlagen beträchtliche Auswirkungen auf das Landschafts- oder Ortsbild ausüben können, hat die Gemeinde diese Thematik umfassend zu betrachten und das gesamte Gemeindegebiet auf Eignungszonen zu untersuchen bzw. Bereiche auszuscheiden, die für die Errichtung von PV-Anlagen absolut ungeeignet sind.

Für die gegenständliche Umwidmung war aufgrund des möglichen Störpotenzials eine Strategische Umweltprüfung mit Ausarbeitung von Standortvarianten und der Erstellung eines Umweltberichtes vorzunehmen.

Das Ergebnis der Untersuchung ist die Festlegung von PV-Eignungszonen für den Ortsbereich, und zwar entlang der Hauptverkehrsstraßen B 1, B 44, B 13 sowie der Westbahntrasse.

Der gegenständliche Umwidmungsbereich liegt somit innerhalb der Eignungszone für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Als Standort für die PV-Anlage ist ein ca. 90 m langer, unbestockter Abschnitt des Bahndammes der Westbahn, (ca. bei Bahnkilometer 17,5), vorgesehen. Die Umwidmungsfläche beträgt 2000 m². Unmittelbar gegenüber ist die Richter-Minder-Siedlung situiert.



Orthofoto 2011 mit Kennzeichnung des Umwidmungsbereichs



Ansicht von B 44, Fahrtrichtung Stadtzentrum



Frontalansicht

Der Bahndamm hat eine Neigung von 27°, der oberste Punkt liegt ca. 11 m über dem Straßenniveau.

Der Planungsbereich ist dzt. als Grüngürtel gewidmet und wird nicht bewirtschaftet. Vor ca. 10 Jahren wurde von der ÖBB eine Hangsicherung durchgeführt, sodass die Wiesenfläche teilweise durch die Steinrippen unterbrochen ist.

Für die geplante PV-Anlage ist die Anbringung von 800 polykristallinen Modulen mit einer Abmessung von je 1680 x 990 x 50 mm vorgesehen, die Modulfläche beträgt 1.300 m². Die Belegungsfläche soll eingezäunt und gegen Begehung durch anlagenfremde Personen geschützt werden.

Die Elemente werden hochkant, mit der langen Seite parallel zum Hang montiert und zweireihig übereinander nach Süden ausgerichtet. Der Abstand zwischen Modulunterkante und Gelände beträgt mind. 0,10 m. Die Montagestützen werden in Ramm- oder Bohrtechnik – entsprechend der Untergrundverhältnisse – im Boden verankert.

Nach Errichtung der Anlage wird die Grünfläche in regelmäßigen Abständen gemäht.

Im Zuge der Untersuchung des Planungsvorhabens auf negative Umwelteinwirkungen wurden folgende Bereiche näher untersucht:

- Auswirkungen auf das Landschafts- und auf das Ortsbild
- auf Schönheit und Eigenart der Landschaft, Charakter des Landschaftsraumes
- Erholungswert der Landschaft, nachhaltige ökologische Beeinträchtigung
- Standsicherheit, Blendwirkung für Kfz-Verkehr und für benachbarte Wohnsiedlung

Landschaft: keine Beeinträchtigung, kleine Fläche, Bahndamm ist nur in einem sehr kleinen Abschnitt entlang der B 44 bzw. aus der gegenüber dem Planungsgebiet einmündenden Brückenstraße einsehbar. Keine Fernwirkung. Keine Beeinträchtigung des Landschaftscharakters, des Erholungswertes und der ökologischen Funktionstüchtigkeit

Ortsbild: keine wesentliche Beeinträchtigung für das Siedlungsgebiet, keine Einschränkungen hinsichtlich Altortgebiet bzw. Schutzzonen vorhanden, Planungsbereich ist durch den Uferbewuchs entlang des Wienflusses optisch abgeschattet, teilweise Sichtverbindung besteht nur für die unmittelbaren Anrainer an der Brückenstraße, wo im Brückenbereich die Ufervegetation auf ca. 12 bis 15 m unterbrochen ist

Standortsicherheit: ein geologisches Gutachten wurde bereits erstellt, es bestehen keine Risiken, Gutachten wird nachgereicht

Blendwirkung für Anrainer: keine Beeinträchtigung; aufgrund der parallel zur Hangneigung geplanten Montage der Solarpaneele kann es zu keiner Reflexion im Bereich der Wohnsiedlung kommen

Blendwirkung für Kfz-Verkehr: keine Beeinträchtigung; durch geplante Montage der untersten Reihe der Solarpaneele ab einer Höhe von 3,25 m über Straßenniveau und einem Neigungswinkel von ca. 30° ist eine Blendwirkung durch die Paneele ausgeschlossen.

Details zu den angeführten Untersuchungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Mit der gegenständlichen Umwidmung soll somit eine Fläche von 2000 m² von dzt. Grünland-Grüngürtel (Ggü) in Grünland-Photovoltaikanlage (Gpv) umgewidmet werden. Das geplante Widmungsvorhaben entspricht den Zielsetzungen des Stadtentwicklungskonzeptes, vorwiegend dem Leitziel der Nachhaltigkeit und dem besonderen Ziel des Themenfeldes "Intakte Umwelt", welche unter anderem Alternativenenergien wie Photovoltaik, Biomasseheizwerk, Pellets-Einzelheizungen etc. als zu forcierende Bereiche festlegt.

Stadtgemeinde Purkersdorf

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM

Strategische Umweltprüfung zur 15. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Umweltbericht

Projektnummer: 0302-15

Purkersdorf, am 23. 06. 2014

Ausgangslage

Die Gemeinde Purkersdorf plant die Errichtung einer 2000 m² großen Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einem Bahndammabschnitt gegenüber der Richter-Minder-Siedlung. Hierfür ist seit der 20. Novelle des NÖ ROG eine entsprechende Widmung (Gpv) festzulegen.

Freiflächenanlagen können beträchtliche Auswirkungen auf das Landschafts- oder Ortsbild verursachen. Um solche Beeinträchtigungen weitestgehend zu vermeiden, ist vor einer punktuellen Widmung das gesamte Gemeindegebiet auf Eignungszonen zu untersuchen.

Die Gemeinde hat daher Kriterien festzulegen, unter welchen Voraussetzungen und an welchen Standorten künftig Flächen für PV-Freiflächenanlagen gewidmet werden können.

Die wesentlichsten Faktoren sind vor allem die Schutzgüter

- Pflanzen, Tiere und Lebensräume
- Landschaft, Boden
- Mensch, Sach- und Kulturgüter

Mit der Ausweisung von PV-Eignungszonen entspricht die Stadtgemeinde Purkersdorf dem gesetzlichen Auftrag (NÖ ROG) einer vorausschauenden Gestaltung des Gemeindegebietes, um die bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes zu gewährleisten.

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Siedlungsentwicklung

- Im Sinne des Grundsatzes der nachhaltigen Stadtentwicklung ist das Bauland sparsam zu nutzen.
- Die Siedlungsentwicklung ist auf die Nutzung bestehender Baulandreserven zu beschränken. Keine Vergrößerung der Baulandflächen. Abrundungen einzelner Siedlungsbereiche, die zur Verbesserung der Siedlungsstruktur beiträgt, sind möglich.
- Die Bebauungsdichte ist auf den Einzugsbereich der Öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen
- Eine kleinräumige Nutzungsmischung im Ortszentrum sowie in den bestehenden Entwicklungsachsen entlang der Wiener Straße, der Linzer Straße und der Tullnerbachstraße ist zu forcieren

Wirtschaft

- Bei allen wirtschaftlichen Entscheidungen ist der Grundsatz der Umweltverträglichkeit und der sozialen Verantwortung gleichrangig mit den ökonomischen Erfordernissen zu betrachten
- Weitere Festigung der Gemeinde als Dienstleistungszentrum
- "Stadt der kurzen Wege": Vernetzung von Wohnen, Einkaufen, Arbeiten und Freizeit soll zur Wirtschaftsbelebung beitragen
- Zentrumsbelebung als Voraussetzung für Urbanität und für eine positive Wirtschaftsentwicklung

- Bestehende Betriebsgebiete sind in ihrem Bestand zu sichern. Ansiedlungen umweltverträglicher Betriebe sind zu forcieren.

Ökologie, Naturraum und Erholung

- Forcierung von Energieeinsparungskonzepten: Optimierung der Heizanlagen, Wärmerückgewinnung / kontrollierte Wohnraumlüftung, Energieberatung, Förderung von Wärmedämmung
- Förderung von Alternativenenergie: Photovoltaik, Biomasseheizwerk, Pelletsheizungen
- Bewusster Umgang mit dem Wasser, Senkung des Trinkwasserverbrauchs
- Reduzierung der Deponierungsmengen: Mülltrennung forcieren, Eigenkompostierung fördern
- Lärmschutzmaßnahmen entlang der Autobahn und der Westbahn sowie entlang der Bundesstraßen B 1 und B 44
- Ökologisierung des Bebauungsplanes
- Schaffung von durchgehenden, flussbegleitenden Fußwegen, Gestaltung von Uferbereichen als wertvolle innerstädtische Naherholungsgebiete
- Ausbau und Vernetzung des Fuß- und Radwegenetzes mit Einbeziehung von Grün- und Erholungsflächen, Parks sowie Spiel- und Sportflächen
- Widmung von Offenlandflächen zum Schutz der artenreichen und ökologisch sensiblen Wienerwaldwiesen

Verkehr und Infrastruktur

- Ausgewogene Verkehrsmittelaufteilung mit Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs und Attraktivierung des öffentlichen Personennahverkehrs,
- Verkehrsvermeidung unter dem Gesichtspunkt der Verringerung der täglichen Wege: kompakte Siedlungsstrukturen, Schaffung einer strukturell ausgewogenen Durchmischung von miteinander verträglichen Nutzungen, Konzentration von zentralen Einrichtungen und Dienstleistungen im Einzugsbereich von Haltestellen des Öffentlichen Verkehrs

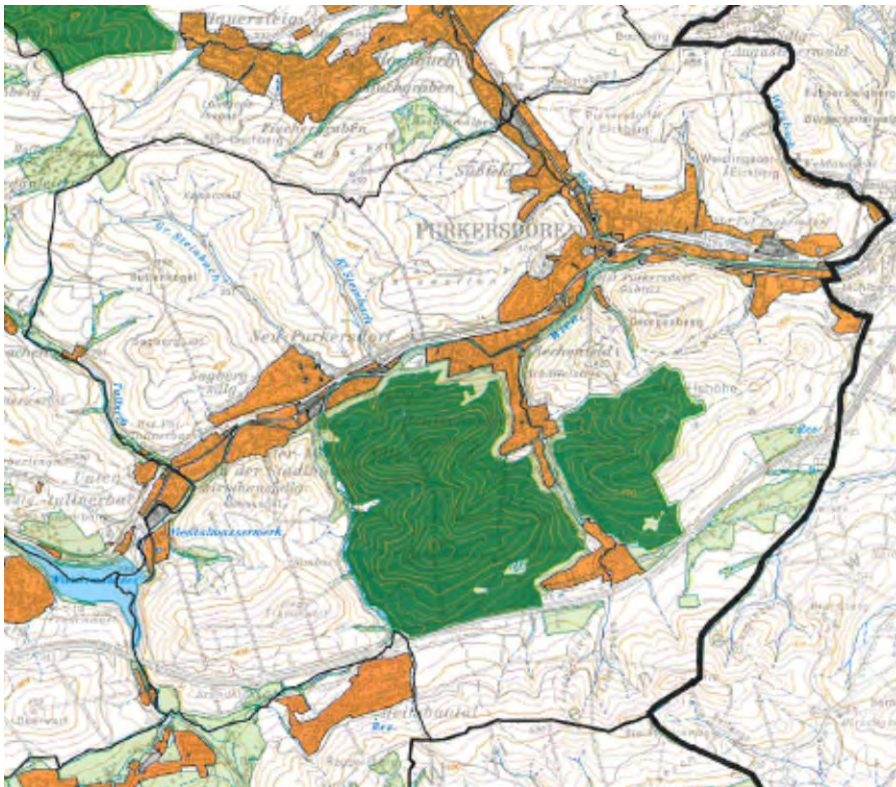
Soziale und gesellschaftliche Entwicklung

- Ausreichende Versorgung mit Bildungseinrichtungen
- Ausreichendes Angebot an Kindergartenplätzen mit bedarfsgerechter räumlicher Verteilung
- Gleichmäßige Versorgung mit Spielplätzen und Bewegungsflächen für Kinder und Jugendliche in Wohnungsnähe
- Bestandssicherung der Sport- und Freizeitanlagen, gegebenenfalls Erweiterung bestehender Anlagen oder Ausweitung des Angebotes auf Trend-Sportarten
- Ausreichendes und bedarfsgerechtes Angebot an mobilen Diensten für alte und pflegebedürftige Menschen
- Versorgungssicherheit für alle Bevölkerungsgruppen, vor allem für die sozial Schwachen, durch behindertengerechte Adaptierung öffentlicher und halböffentlicher Einrichtungen, Konzentration der Verwaltungs-, Gesundheits- und Versorgungseinrichtungen an Knotenpunkten des Öffentlichen Verkehrs, Förderung der mobilen Nahversorgung, Betreiben eines Tages-Anruf-Sammeltaxis

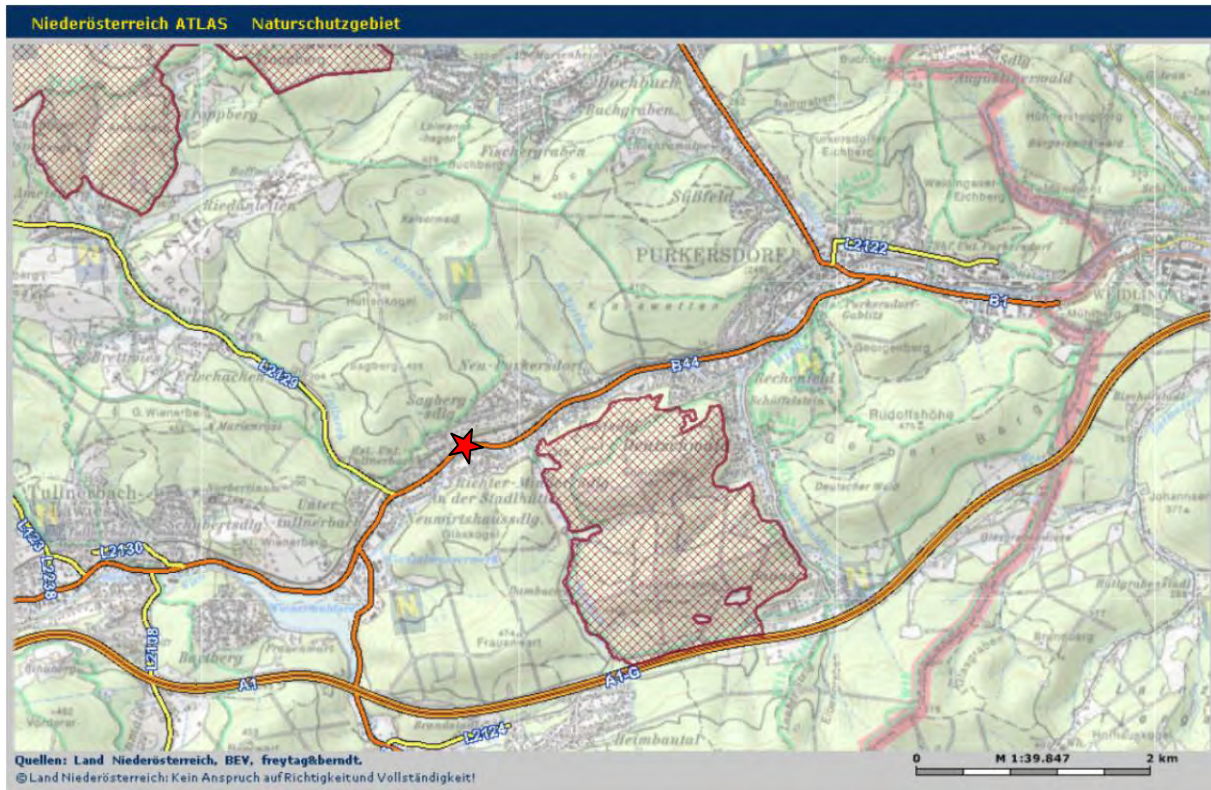
2. Sämtliche für das Raumordnungsprogramm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung sensibler Gebiete

Diese Gebiete sind:

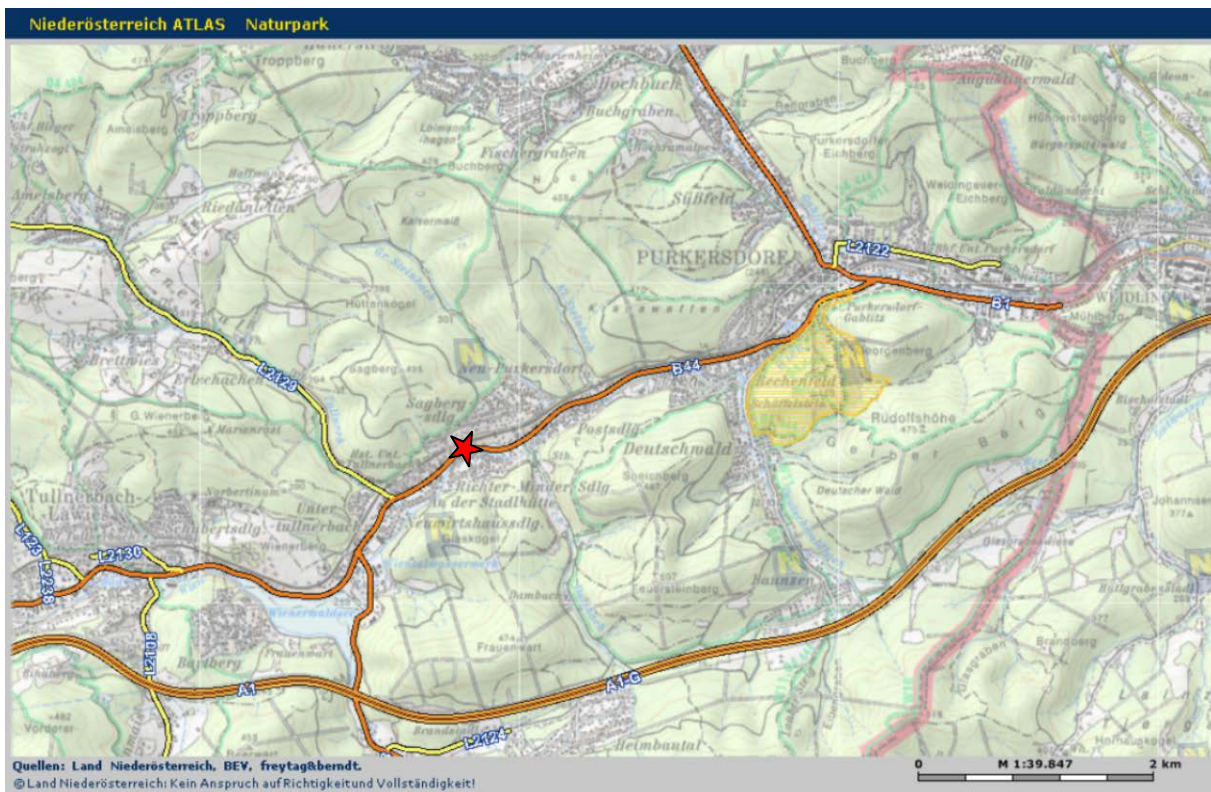
- Natura 2000 Gebiet Nr. 11 – Wienerwald-Thermenregion
- Landschaftsschutzgebiet Wienerwald
- Biosphärenpark Wienerwald
- Naturschutzgebiet Sattel-Baunzen
- Naturpark Sandstein-Wienerwald
- Erhaltenswerte Landschaftsteile lt. regionalem ROP südliches Wiener Umland
- Offenlandflächen lt. sektoralem ROP über die Freihaltung der offenen Landschaft



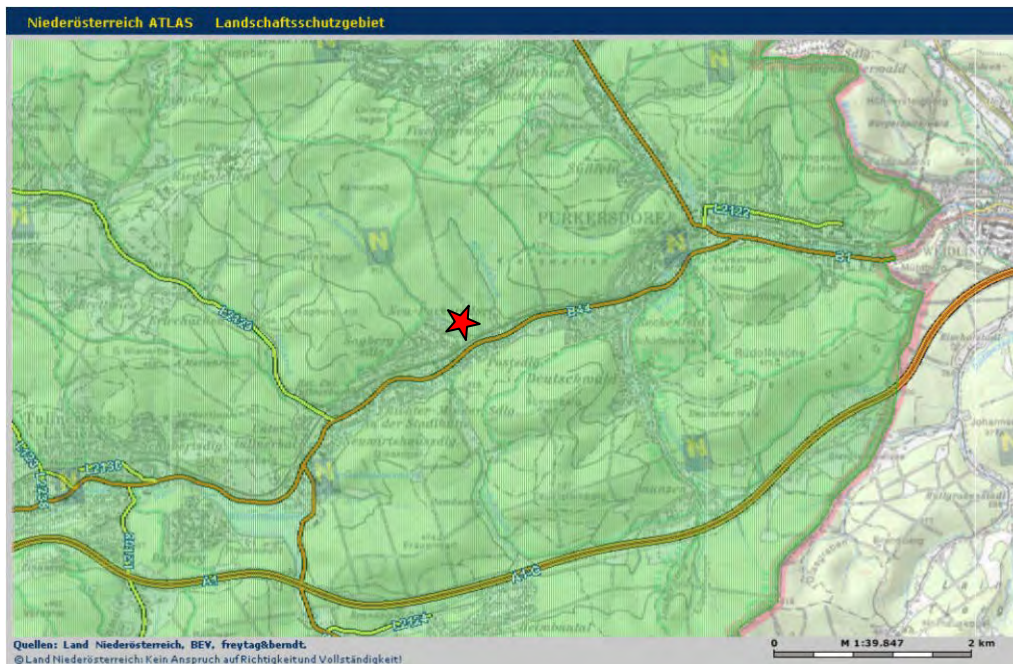
Biosphärenpark – Kernzonenausweisung, mit Kennzeichnung des Umwidmungsbereiches



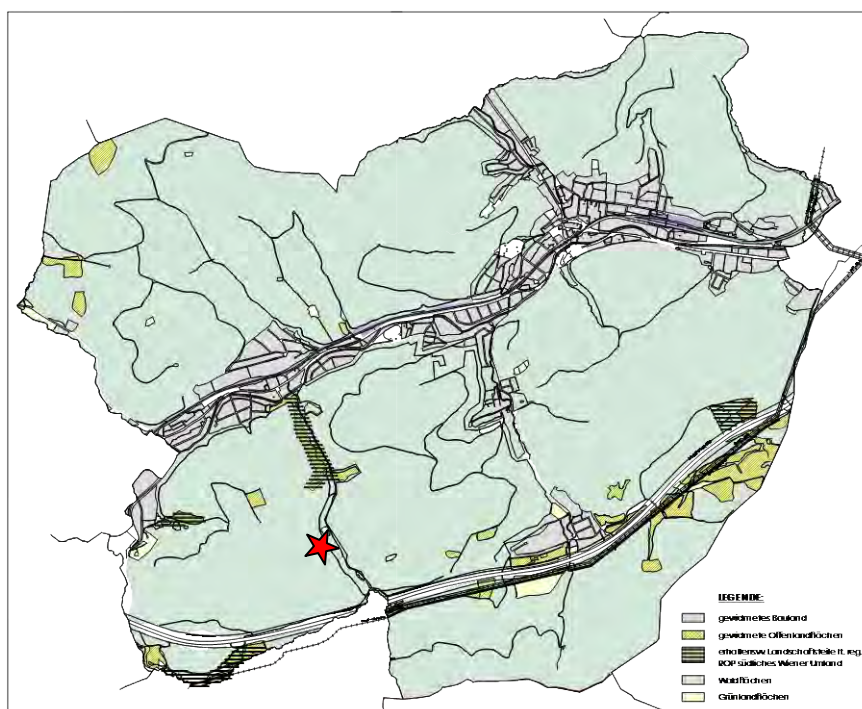
Naturschutzgebiet Sattel-Baunzen, mit Kennzeichnung des Umwidmungsbereiches



Naturpark Sandstein-Wienerwald, mit Kennzeichnung des Umwidmungsbereiches



Landschaftsschutzgebiet Wienerwald, mit Kennzeichnung des Umwidmungsbereiches



Erhaltenswerte Landschaftsteile und landwirtschaftliche Vorrangzonen (ident mit gewidmeten Offenlandflächen) lt. reg. ROP südliches Wiener Umland, mit Kennzeichnung des Umwidmungsbereiches

3. Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

PLANUNGSABSICHTEN der Stadt-/Markt-/Gemeinde Purkersdorf lt. vorliegendem Vorentwurf zur 15. Änderung des örtl. ROP Planverfasser: Arch. F. PLUHARZ Plannummer: 0301-15 Datum des Plans: 24.06.2014		AUSWIRKUNGEN oder UNVERTRÄGLICHKEITEN		UNTERSUCHUNGEN die zur Abklärung erforderlich scheinen		ERLÄUTERUNGEN (Detailierungsgrad und Um- fang d. Untersuchungen, sons- tige Hinweise)	
Nr.	was wird festgelegt	werden vermutet hinsichtlich	relevante Schutz- vorgaben	was wird unter- sucht?	Methode		betrifft SUP RVP
1	<p>Festlegung von Eignungs- zonen für Freiflächen- Photovoltaik-Anlagen</p> <p>im gesamten Gemeindegebiet</p> <p>Widmung e. Photovoltaik- Freiflächenanlage</p> <p>Widmungsart: Gpv Fläche: 2.000 m²</p>	<p>Landschaftsschutz</p> <p>Ortsbildschutz</p> <p><u>Aktuelle Umwidmung:</u> Visuelle Wahrnehmbar- keit (Lichtreflexe, Spie- gelungen, Blendungen)</p> <p>Standsicherheit (Hang- lage)</p>	<p>NÖ NSG + NÖ ROG</p> <p>EU-RL, Natura 2000</p> <p>Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Naturschutzgebiet</p> <p>Naturpark</p> <p>Biosphärenpark</p> <p>Regionales ROP südl. Wiener Umland</p> <p>Sektorales ROP über die Freihaltung der offenen Landschaft</p>	<p>Beeinflussung des Orts- u. Landschafts- bildes – Nah- u. Fernwirkung</p> <p>Erholungswert, Schönheit, Eigenart u. Charakter der Landschaft</p> <p>Beeinträchtigung d. ökologischen Funkti- onstüchtigkeit.</p> <p><u>Aktuelle Umwid- mung:</u> Blendwirkung – benachbarte Wohn- gebiete</p> <p>Blendwirkung – KFZ- Verkehr</p> <p>Flächenbedarf - Raumwirksamkeit</p> <p>Standsicherheit des Hanggrundstückes</p>	<p>Dokumentation der Auswirkungen auf d. Landschaftsbild und den Schutzvor- gaben lt. § 8 (4) NSchG</p> <p>Standortvarianten</p> <p>Möglicher Ersatz von Freiflächen- anlagen durch gebäudeintegrierte Anlagen (Aufdach- Anlagen)</p> <p><u>Aktuelle Umwidmg:</u> Dokumentation zur visuellen Beein- flussung benachb. Wohngebiete</p> <p>Blendwirkung</p> <p>Geologisches Gutachten</p>	<p>Standortzonenplan für die Widmung von Flächen für Photovoltaik-Anlagen mit Kriterienkatalog für gesamtes Gemeindegebiet wird ausge- arbeitet</p> <p>Positives geologisches Gut- achten für den geplanten PV- Standort wurde bereits ausge- arbeitet</p> <p>Hinweis: erwartete Jahres- produktion der geplanten Anlage: 200.000 kWh, deckt Jahresbedarf von 80 Haushalten</p>	SUP

3. Varianten und Alternativenprüfung

Null-Variante:

Die Nichtausweisung von Eignungszonen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen hätte zur Folge, dass die Errichtung von Grünland-Photovoltaikanlage (Gpv) nicht erfolgen könnte. Die bisherigen Widmungsfestlegungen blieben unverändert, ebenso das Orts- und Landschaftsbild.

Dadurch könnte das definierte Leitziel der Gemeinde, der verantwortungsvolle Umgang mit der Umwelt im Sinne der Nachhaltigkeit und die Umsetzung von Strategien für umweltverträgliche und ressourcenschonende Handlungsweisen, nicht umgesetzt werden. Das im Themenfeld "Intakte Umwelt, Ökologie, Natur- und Umweltschutz" angeführte Ziel, Alternativenergie wie Photovoltaik, Biomasseheizwerk, Pellets-Einzelheizungen etc. zu fördern, würde nicht berücksichtigt.

Standortuntersuchung:

Zwecks Ermittlung von geeigneten Standorten für Freiflächen-PV-Anlagen wurde das gesamte Gemeindegebiet untersucht.

Da Purkersdorf zur Gänze dem Landschaftsschutzgebiet Wienerwald angehört und damit diversen naturschutzfachlichen Einschränkungen unterliegt, sollte die Widmung von Grünland-Photovoltaikanlagen (Gpv) an reglementierende und sachliche Entscheidungskriterien gebunden werden.

a) PV-Anlagen in der freien Landschaft

In einem ersten Arbeitsschritt werden jene Flächen ermittelt, die für eine Nutzung als PV-Anlagen-Standort definitiv ausgeschlossen werden müssen. Folgende Kriterien gelten als Ausschlussgrund für die Widmung bzw. Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen:

- Sämtliche Waldflächen
- Natura 2000 Flächen
- Naturschutzgebiet Sattel-Baunzen, Naturpark Sandstein Wienerwald
- Kernzonen Biosphärenpark Wienerwald
- Erhaltenswerte Landschaftsteile u. landwirtschaftliche Vorrangzonen lt. reg. ROP südliches Wiener Umland
- Gewidmete Offenlandflächen (Wienerwaldwiesen)

Jeder Eingriff in diese hochwertigen Natur- und Landschaftselemente könnte zu einer erheblichen Störung des Gleichgewichts führen und den Umweltzustand nachhaltig beeinträchtigen. Damit ist für Purkersdorf jedoch die Möglichkeit, PV-Anlagen in der freien Landschaft zu errichten, praktisch ausgeschlossen.

b) PV-Anlagen im Bereich der Autobahntrasse

Eine Besonderheit bildet die Autobahn, die das Gemeindegebiet von Purkersdorf im Süden durchschneidet. Die umgebenden, fahrbahnbegleitenden Grünlandflächen sind durch den Verkehr stark immissionsbelastet. Die Autobahntrasse ist fast im gesamten Verlauf entweder von Wald oder von erhaltenswerten Landschaftsteilen, landwirtschaftlichen Vorrangflächen bzw. gewidmeten Offenlandflächen umgeben und liegt weiters innerhalb des Natura 2000 Bereiches.

ÖBB (110 kV) und der Wienenergie (20 kV) sowie zwei Fernkabel der Post. Mit den erforderlichen Schutzabständen für diese Leitungen gehen weitere potenzielle Eignungszonen verloren. Bereiche südlich der Leitungstrassen kommen aufgrund ihres relativ großen Abstandes von der Autobahn nicht mehr in Betracht.

Somit verbleiben als Eignungszone für PV-Freiflächenanlagen hauptsächlich die wenigen von Natur- und Landschaftsschutzbestimmungen unbelasteten Autobahn-Randflächen und die Restflächen im schmalen Streifen zwischen der Autobahn und den südlich vorbeiführenden Strom- und Leitungstrassen.

Die Nutzung von Nebenflächen der Autobahn z. B. Böschungen mit geeigneter Ausrichtung bzw. Neigung, weiters Lärmschutzwälle sowie die Innen- oder Außenseiten von Lärmschutzwänden bieten Möglichkeiten der Anbringung der Solarpaneele.

Einspeisungsmöglichkeiten ins Stromnetz sind in geringer Entfernung über die schon erwähnte Leitungstrasse der Wienenergie gegeben.

c) PV-Anlagen im innerörtlichen Bereich

Bei einer Standortwahl außerhalb des gewidmeten Grünlandes ist das Konfliktpotenzial deutlich geringer.

Nach Ausschluss weiter Teile des Gemeindegebietes sind die verbleibenden Flächen grundsätzlich als Eignungsflächen einzustufen. Als Ergebnis der Erstabschätzung bei der Ermittlung von PV-Eignungszonen hat sich somit das zusammenhängende Ortsgebiet herauskristallisiert.

Bei weiterer Differenzierung sind die Siedlungsbereiche Deutschwald - Baunzen herauszufiltern, da sie als schmales Siedlungsband beidseits von hochrangigen Naturschutzflächen (Naturschutzgebiet, Naturpark, Kernzone Biosphärenpark) umgeben sind. Die abgelegenen, nicht über Purkersdorfer Gemeindegebiet erreichbaren Siedlungsgebiete Waldgasse, Anton-Hueber-Haus und Wurzbachgasse sind ebenfalls auszuschließen.

Somit haben sich die Siedlungsgebiete entlang der Hauptverkehrsstraßen B 1 (Wiener Straße und Linzer Straße) B 44 (Tullnerbachstraße) und B 13 (Laaber Straße) sowie entlang der Westbahntrasse als geeignet für die Errichtung von PV-Anlagen erwiesen.

In einem nächsten Arbeitsschritt sind diese Potenzialflächen differenziert zu bewerten. Folgende Kriterien stellen einen Ausschlussgrund dar, die im konkreten Widmungsfall zu beachten sind:

- starke Raumwirksamkeit (Größe der Anlage, Topographie, Orts- und Landschaftsbild)
- Überprüfung nach § 8 (4) NSchG
- Vegetation (ortsbildprägender Bewuchs, Dichte)
- Beeinträchtigung von Naherholungs- oder Freizeitbereichen
- Altortgebiete, die im Bebauungsplan kenntlich gemacht sind
- Gefahrenzonen des forsttechnischen Dienstes
- Hochwasserabflussbereiche

d) Gebäudeintegrierte PV-Anlagen

Keiner Widmung bedarf es bei der Errichtung von gebäudeintegrierten PV-Anlagen. Größenmäßig sind vor allem Aufdach-Anlagen von Interesse, die eine Freiflächenanlage ersetzen könnten.

Für die Grob-Abschätzung der geeigneten Dachflächen können ausschließlich großflächige, flach geneigte oder Flachdächer herangezogen werden, die praktisch nur im Bauland Betriebs- oder Sondergebiet vorhanden sind.

Nutzbare Dachflächen in entsprechender Größe sind nur in wenigen Bereichen vorhanden. In Frage kämen das Betriebsgebiet in der Wintergasse und das Bauland-Sondergebiet im Ortsteil An der Stadelhütte, am westlichen Ortsrand von Purkersdorf. Sämtliche dieser Dachflächen befinden sich in Privatbesitz und sind somit für die Errichtung von PV-Anlagen mit Bürgerbeteiligung kaum geeignet.

Auf Steildächern des Altortgebietes, das im Bebauungsplan räumlich abgegrenzt ist, sind Aufdach-Anlagen grundsätzlich nicht erlaubt.

Zusammenfassung – Standorteignung für PV-Freiflächenanlagen:

Aus Naturschutzgründen ist das gesamte gewidmete Grünland außerhalb des zusammenhängenden Ortsbereiches nicht geeignet.

Als Eignungszone wurde das Siedlungsgebiet entlang der Hauptverkehrswege (Westbahn, B1, B44 und B13) definiert. Bei der konkreten Festlegung eines Standortes für eine Photovoltaik-Anlage sind die oben erwähnten Ausschlusskriterien ebenso zu beachten wie die Netz-Einspeisungsmöglichkeit und die Verfügbarkeit des Grundstücks.

Flächen entlang der Autobahntrasse (A 2 – Westautobahn) sind für PV-Anlagen prinzipiell geeignet. In Frage kommen hauptsächlich Autobahn-Randflächen, die südlich zwischen der Autobahn und den Starkstromleitungen von ÖBB und Wienenergie liegen. Die Autobahntrasse selbst mit ihren Böschungen, Lärmschutzwänden und -wällen ist für PV-Anlagen ebenso nutzbar.

Die Nutzung von privaten Dachflächen ist prinzipiell möglich und bietet ein gewisses Potenzial, für Anlagen wie z.B. Bürgerbeteiligungsmodell wird dieser Ansatz als nicht zielführend betrachtet.

4. Darstellung der voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zu deren Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich

Änd.Pkt. 1: Widmung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (Gpv)

Im Bereich der Richter Minder-Siedlung, gegenüber der Einmündung der Brückenstraße in die B 44 (Tullnerbachstraße) ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf einem ca. 90 m langen Abschnitt des Bahndammes geplant. Die Hangneigung beträgt 27°. Die erforderliche Fläche für die Anlage beträgt 2.000 m², die erwartete Jahresproduktion beläuft sich auf 200.000 kWh, was dem Jahresbedarf von 80 Haushalten entspricht.

Erhebliche negative Umwelteinwirkungen sind möglicherweise in folgenden Bereichen zu erwarten:

- Auswirkungen auf das Landschaftsbild
- Auswirkungen auf das Ortsbild
- Erholungswert der Landschaft
- Schönheit und Eigenart der Landschaft, Charakter des Landschaftsraumes
- Nachhaltige ökologische Beeinträchtigung
- Standortgefahren - Standsicherheit
- Blendwirkung für die benachbarten Wohnhäuser
- Leistungsfähigkeit der Verkehrswege – Unfallgefahren (Blendwirkung für Bahn und Straße)

Landschaftsbild:

Prinzipiell ist festzuhalten, dass es sich beim Planungsgebiet um einen 2000 m² großen, landwirtschaftlich ungenutzten und als Grüngürtel gewidmeten Bahndamm innerhalb des Ortsgebietes handelt. Der Hang ist durch Steinrippen gesichert und die Flächen dazwischen mit Gras bewachsen.

Die wesentlichsten Einflussfaktoren für landschaftliche Beeinträchtigungen, hervorgerufen durch Umwidmungsmaßnahmen, sind die Größe und die visuelle Wahrnehmbarkeit.

Hanglagen sind prinzipiell über eine größere Entfernung wahrnehmbar. Im ggst. Fall ist durch die geplante Situierung der PV-Anlage im Kurvenbereich und aufgrund des dichten umgebenden Bewuchses keine Fernwirkung zu erwarten. Der Bahndamm ist nur in einem relativ kurzen Abschnitt von der B 44 aus zu sehen, hauptsächlich jedoch von der gegenüberliegenden, in die B 44 einmündenden Brückenstraße optisch wahrnehmbar. Der Wienfluss mit seinem dichten Ufergehölz grenzt die Richter-Minder-Siedlung zur Straße und zum Bahndamm hin ab, sodass eine direkte Sichtverbindung von den einzelnen Liegenschaften aus kaum gegeben ist.

Weder von den Wald-Wanderwegen des gegenüber liegenden Glaskogels noch von den Wegen ins Dammbachtal (Kernzone Biosphärenpark) ist die Planungsgebiet sichtbar.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass das ggst. Widmungsvorhaben zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt.



Ansicht B 44 Richtung Westen



Ansicht von Brückenstraße

Ortsbild:

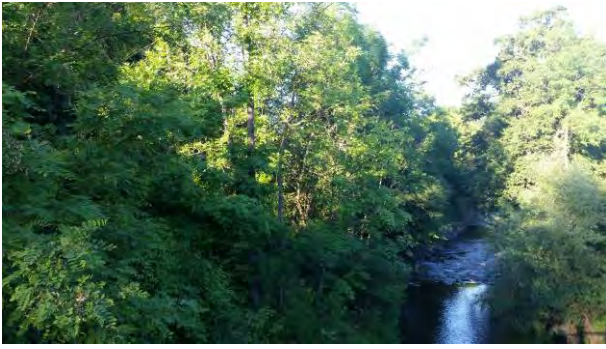
Die Umwidmungsfläche befindet sich im westlichen Randbereich von Purkersdorf, Ortsteil Unterpurkersdorf, gegenüber der Richter-Minder-Siedlung. Mit einer Hangneigung von 27° liegt der oberste Punkt ca. 11 m über dem Straßenniveau.

Der umliegende Bereich ist gekennzeichnet durch gemischte Nutzung entlang der Hauptverkehrsstraße und Einfamilienhausbebauung in den angrenzenden, in sich geschlossenen Siedlungsteilen. Die Erschließung dieser einzelnen Siedlungen erfolgt über jeweils eine Sammelstraße, die in die B 44 einmündet. Eine besondere Charakteristik hinsichtlich des Erscheinungsbildes ist im gesamten Ortsteil nicht vorhanden, sieht man von der Kleinteiligkeit innerhalb der abgegrenzten Siedlungseinheiten ab. Gekennzeichnete Schutzgebiete wie Altortgebiet oder Schutzzonenobjekte mit erhaltenswerten Einzelobjekten sind nicht vorhanden.

Der für die PV-Anlage vorgesehene Abschnitt des Bahndamms liegt im Kurvenbereich der B 44, ist an seinen beiden Enden durch dichten Hangbewuchs abgeschirmt und erst im unmittelbaren Nahbereich einsehbar.

Von der gegenüberliegenden Richter-Minder-Siedlung ist der Umwidmungsbereich zusätzlich durch das Bachbett des Wienflusses getrennt. Der dichte Uferbewuchs des Wienflusses ist nur im Bereich der Brückenstraße auf knapp 15 m unterbrochen, sodass der einsehbare Abschnitt sehr klein ist bzw. nur von der Straße aus überhaupt möglich.

Negative Auswirkungen auf das Ortsbild sind durch die Widmung einer 2000 m² großen Fläche für eine PV-Anlage nicht gegeben.



Standort Brücke: Uferbewuchs des Wienflusses



Ansicht von Brückenstraße Richtung Planungsgebiet



Blick vom Endpunkt der Brückenstraße zu Bahndamm



Blick v. Bahndamm (Gleisebene) Richtung Siedlung

Erholungswert der Landschaft:

Der Planungsbereich ist als Verkehrsrandfläche zwischen der Westbahntrasse und der B 44 innerhalb des Ortsbereiches von Purkersdorf situiert. Er ist weder Teil von naturgebundenen Erholungseinrichtungen noch angrenzend an solche. Wie schon im Pkt. Landschaftsbild erläutert, ist der Umwidmungsbereich von den zahlreichen vorhandenen Wanderwegen und auch vom gegenüberliegenden Glaskogel nicht einsehbar.

Schönheit und Eigenart der Landschaft:

Beim Planungsgebiet handelt es sich um eine nicht raumwirksame Fläche von lediglich 2000 m², situiert im innerörtlichen Bereich. Durch die geplante Nutzung als PV-Freiflächenanlage wird die dzt. natürliche Oberfläche (Wiese, von Steinrippen der Hangsicherungsanlage durchzogen) verändert und durch die matten, blauen Kollektoroberflächen überformt. Da von der Fläche keine Fernwirksamkeit ausgeht, ist die Schönheit und Eigenart der Landschaft nur in einem sehr geringen, örtlich begrenzten Ausmaß beeinträchtigt.

Nachhaltige Beeinträchtigung:

Die Kollektoren werden auf Ständerkonstruktionen, die in Bohr- oder Rammtechnik im Untergrund verankert werden, montiert. Der Abstand der Kollektorflächen zum Untergrund beträgt mindestens 10 cm. Die Abstände zwischen den Kollektorreihen beträgt ca. 0,5 m. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Austrocknung der Böden durch Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen vernachlässigbar klein ist. Die Fläche soll max. 4 mal pro Jahr gemäht werden, es kommen auch keine Spritz- und Düngemittel in Verwendung, die eine Belastung darstellen könnten. Nach einer maximalen Anlagenlaufzeit von 30 Jahren wird die PV-Anlage ohne Rückstände vom Grundstück entfernt. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Areals ist durch die geplante Nutzung als PV-Anlage nicht gegeben.

Erhalt der ökologischen Funktionstüchtigkeit:

Der ökologische Wert des Bahndammes ist als gering einzustufen. Die bestehende Brachfläche ist mit Gras bewachsen und in Teilbereichen durch Steinschichtungen unterbrochen. Die künftige Nutzung als PV-Anlage

wird aufgrund der aufgeständerten Montage weder zum Verlust der natürlichen Oberfläche durch Versiegelung noch zu einer Schlechterstellung in ökologischer Hinsicht führen. Die Flächen werden regelmäßig gemäht, es werden keine Spritz- oder Düngemittel verwendet.

Standortgefahren:

Die Umwidmungsfläche stellt eine ca. 27° geneigte Hangfläche dar und befindet sich im schmalen Streifen zwischen Westbahntrasse und B 44 – Tullnerbachstraße. Der Bahndamm wurde anlässlich der Errichtung der Westbahn angeschüttet. Vor ca. 10 Jahren wurde er mittels Steinrippen gesichert.

Um die Standsicherheit für die geplante PV-Anlage zu gewährleisten, wurde ein geologisches Gutachten in Auftrag gegeben. Das Ergebnis ist positiv, es bestehen keine Risiken. Das GA wird nachgereicht.



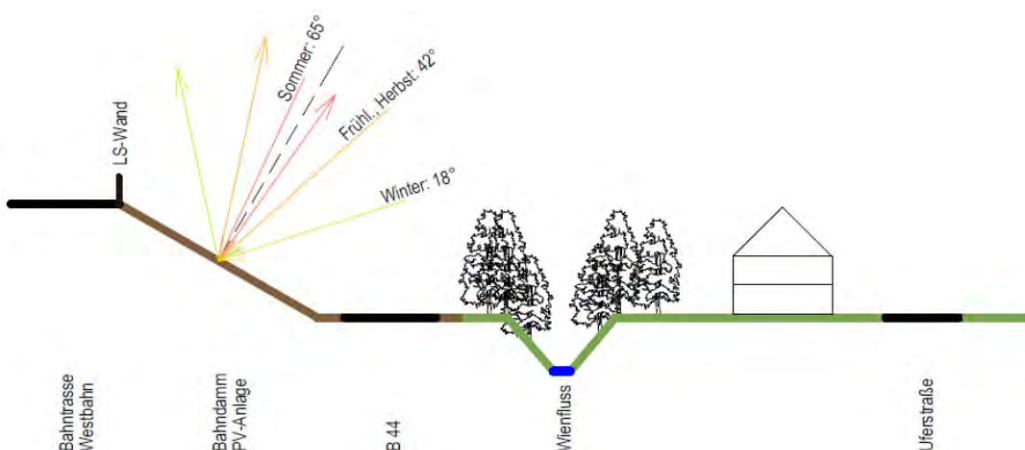
Blick auf Umwidmungsbereich von oben



Blick auf Umwidmungsbereich von unten

Optische Wirkung und Blendwirkung für benachbarte Wohnhäuser:

Wie bereits im Pkt. "Ortsbild" dargestellt, ist der Siedlungsbereich von der geplanten PV-Anlage durch die B 44 und parallel dazu durch den mit dichtem Uferbewuchs ausgestatteten Lauf des Wienflusses getrennt. Die freie Sicht für die Wohnhäuser in Richtung Bahndamm wird von den Bäumen entlang des Flusslaufes begrenzt. Lediglich im Brückenbereich ist auf eine Länge von etwa 12 bis 15 Metern der Uferbewuchs unterbrochen, sodass eine visuelle Beeinträchtigung nur in diesem eingeschränkten Blickwinkel möglich ist. Eine Blendwirkung wird aufgrund der Anordnung der PV-Paneele mit einem Neigungswinkel parallel zur Hangneigung für den gesamten Siedlungsbereich ausgeschlossen.



Blendwirkung für den KFZ-Verkehr auf der B 44 bzw. für den Bahnverkehr auf der Westbahn:

4.5 Reflexionen, Blendwirkung

Solarzellen sollen möglichst viel Sonnenlicht aufnehmen. Das Solarglas und der Lack mit dem die einzelnen Zellen beschichtet sind wurden so ausgelegt, dass sie möglichst viel Licht absorbieren. Die Transmission von Solargläsern liegt bei dem vorliegenden Projekt bei ca. 95%, so dass die Reflektions- und Streuverluste für die einfallenden Lichtstrahlen bei max. 5 % liegen. Bei einem Abstand von 20 Metern wird selbst bei direkter Sonneneinstrahlung das reflektierte Licht nicht mehr als Blendung empfunden, sondern als Aufhellung der Moduloberfläche wahrgenommen. Bei schrägem Einfall knapp nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang nimmt der Anteil des reflektierten Lichts zu. Die Intensität der Reflexion ist mit der Wasseroberfläche eines Teiches mit dunklem Grund vergleichbar.



Durch die Aufständigung der Module wird die Sonne in den Stunden der stärksten Einstrahlung, also zur Mittagszeit, mit ca. 65° nach oben reflektiert. (Einfallswinkel = Ausfallswinkel).

Standortspezifische Betrachtung:

Eine rein grafische Analyse der Anlage ergibt, dass bei paralleler Montage am ca. 30° geneigten Hang Aufständigung es zu keiner Reflexion der Anlage in den Bereich der Straße kommen kann. Eine Reflexion würde bei Einfallswinkel = Ausfallswinkel niemals in den Bereich der Straße gelangen können bzw. wird die eventuelle Blendung der Bahntrasse durch eine Schallschutzmauer verhindert.

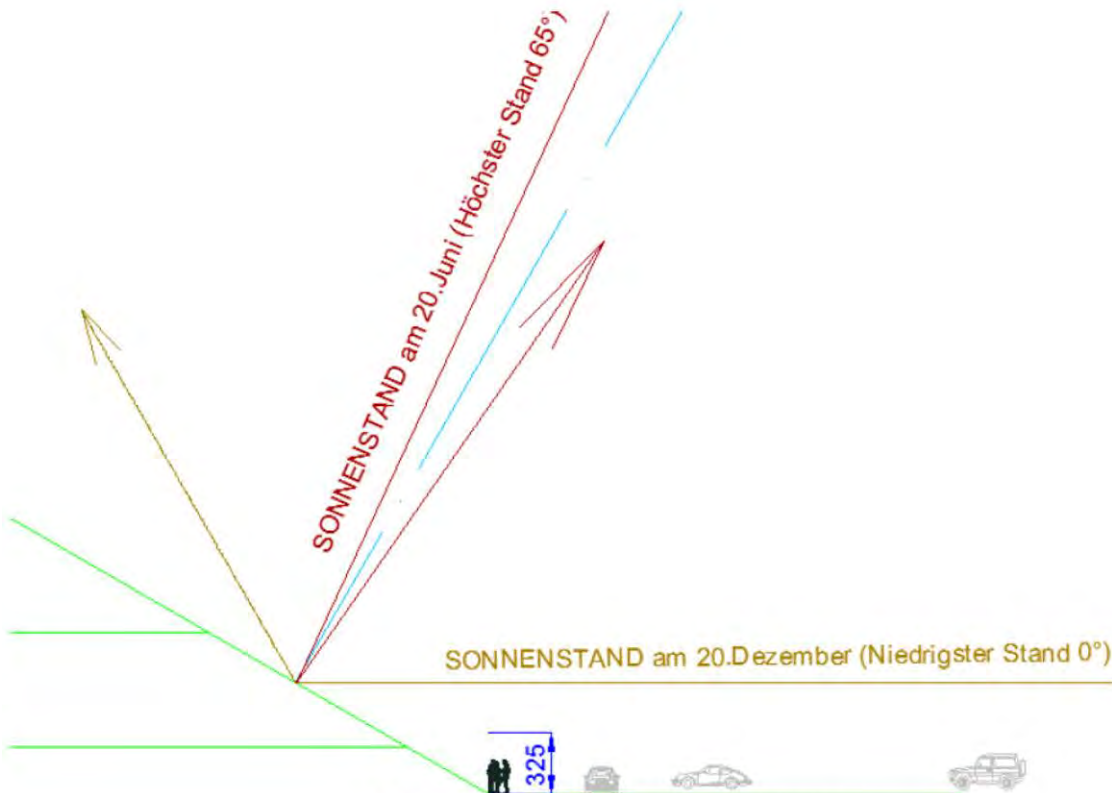


Abbildung 5 Skizze Straße und Verkehr / Paneele

Blendung LKW Fahrer

Fahrtrichtung Nord (Kreuzung auf L44)

Eine Blendung ist ausgeschlossen, da die Sonne in der nördlichen Hemisphäre nicht aus Norden scheint. Aufgrund der 30° Neigung kann zu keinem Zeitpunkt eine Reflexion im Gesichtsfeld des Fahrers eine Wahrnehmungsschwäche erzeugen.

Fahrtrichtung Ost (Richtung Wien)

Durch die tiefstehende Sonne in den Morgenstunden kann ein direktes in die Sonne-Schauen zu Unfällen führen. Jedoch handelt es sich hierbei um die direkten Strahlen der Sonne und nicht um eine Reflexion der Paneele. Daher kann hier auch keine Gefahr durch die PV Anlage ausgehen.

Fahrtrichtung West (Richtung St.Pölten)

Hier erfolgt die Blendung analog zu 6.1.2, außer dass in diesem Fall die Fahrtrichtung West ein Problem darstellen kann. Jedoch geht hier wieder keine Gefahr von der PV Anlage aus.

Blendung PKW Fahrer

Die Blendung der PKW Fahrer kann aufgrund ihrer im Vergleich zu einem LKW niedrigeren Gesichtsfeldhöhe in Relation zur Fahrbahn ausgeschlossen werden.

Irritation des Fahrers

Eine PV-Anlage, bestehend im Wesentlichen aus regelmäßig angeordneten, eher dunkelblauen Solarmodulen, die zudem eine maximale Bauhöhe von nur 1 m über Geländeoberkante hat, ist ein visuell unauffälliges Bauwerk. Insbesondere auch angesichts der Tatsache das die PV-Anlage von der Straße aus durch ein Trafohaus und eine Bushaltestelle verdeckt wird, bzw. in Fahrtrichtung Ost und West zuerst von Bäumen verstellt ist.

Als einziges, die Auffälligkeit erhöhendes Merkmal, bleibt theoretisch der Neuigkeitscharakter der Anlage. In diesem Aspekt unterscheidet sich die Anlage aber nicht von jedem beliebigen anderen neu errichteten Bauwerk, das von einer Straße aus sichtbar ist.

Eine erhöhte Aufmerksamkeit und Ablenkungsgefahr durch die PV-Anlage kann daher insgesamt ausgeschlossen werden.

Die Irritation des Fahrers durch die PV Anlage erscheint vernachlässigbar, im Vergleich durch die Ablenkung durch Plakatwerbung.

Zusammenfassung

Bei der Vorbeifahrt an der PV-Anlage tritt weder Blendung noch eine wesentliche Ablenkung der Aufmerksamkeit auf. Eine Blendung im Bereich der Kreuzung kann ausgeschlossen werden.

Insgesamt kann eine Gefährdung des Straßenverkehrs auf der L44 und den Bereich der Kreuzung durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Aufgrund der exponierten Lage der PV-Anlage und der oben angeführten Angaben werden keine Anrainer durch eine unzumutbare Reflexion beeinflusst. Eine direkte Blendung ist nur für Passanten in der Nähe des Grundstückzauns in den Morgen und Abendstunden möglich.

Die geplante Widmung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage entspricht den Zielsetzungen des Stadtentwicklungskonzeptes, vorwiegend dem Leitziel der Nachhaltigkeit und dem besonderen Ziel des Themenfeldes "Intakte Umwelt", welche unter anderem Alternativenenergien wie Photovoltaik, Biomasseheizwerk, Pellets-Einzelheizungen etc. als zu forcierende Bereiche fordert.

Die Auswirkungen der geplanten Umwidmung sind als äußerst gering einzustufen, die positiven Effekte durch alternative Energiegewinnung überwiegen aus Sicht der Gemeinde.

5. Untersuchungsmethoden u. Schwierigkeiten bei den Erhebungen

Untersuchungsmethoden: siehe Planungsbericht

Schwierigkeiten bei den Erhebungen: sind nicht aufgetreten

StR Seda verlässt die Sitzung.

6. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Da durch die Änderung des Örtlichen ROP der Stadtgemeinde Purkersdorf keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, werden keine Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich festgelegt.

Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 16.09.2014 den

A n t r a g:

der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem vorliegenden Beschlussexemplar Örtliches Raumordnungsprogramm 15. Änderung wird zugestimmt und kann verordnet werden.

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Aicher, Schlögl, Matzka, Orthofer, Cambuzzi, Erben

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Örtliches Raumordnungsprogramm – 15. Änderung – VERORDNUNG

Die Gutachten bzw. Stellungnahmen des Amtes der NÖ Landesregierung vom 08.07.2014, Abt. Naturschutz, vom 04.08.2014, Gruppe Straße und vom 29.07.2014, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, werden zur Kenntnis genommen. Sonstige Stellungnahmen sind in der Auflagefrist keine eingelangt.

Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 16.09.2014 den

A n t r a g:

der Gemeinderat wolle beschließen:

”

Betrifft: Örtliches Raumordnungsprogramm - 15. Änderung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beschloss nach Erörterung der während der sechswöchigen Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen in der Sitzung am 23.09.2014, Top. GR-0659, folgende

Verordnung

§ 1

Auf Grund des § 22 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-27, wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Purkersdorf abgeändert und neu dargestellt.

§ 2

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Purkersdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Die im derzeit rechtskräftigen örtlichen Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Purkersdorf angeführten Maßnahmen und Ziele bleiben vollinhaltlich aufrecht.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 11 und 14 in Verbindung mit § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-27, mit ihrem Bescheid vom , RU1-R- , genehmigt.

Für den Gemeinderat:
DER BÜRGERMEISTER
(Mag. Karl Schlögl)

Angeschlagen am:
Abgenommen am:“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Punkt: GR0660– STR Viktor Weinzinger

Gegenstand: **Bebauungsplan – 22. Änderung –
Stellungnahmen, Beschlussexemplar, Verordnung**

S a c h v e r h a l t

a) Stellungnahmen:

Der Entwurf der 22. Änderung des Bebauungsplanes ist in der Zeit vom 01.07.2014 bis 12.08.2014 gemäß § 72 der NÖ Bauordnung 1996 im Stadtamt Purkersdorf zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. In der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen im Stadtamt eingelangt. Vom Amt der NÖ Landesregierung liegen die Gutachten im Zuge der 15. Änderung des örtlichen Flächenwidmungsplanes vor und wurde diese positiv beurteilt.

ANTRAG

„Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

b) Beschlussexemplar

Stadtgemeinde Purkersdorf

BEBAUUNGSPLAN

22. Änderung

Beschlussexemplar

Purkersdorf, am 23.09.2014

Ausgangssituation

Der Entwurf zur 22. Änderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Purkersdorf ist in der Zeit vom 01. 07. 2014 bis zum 12. 08. 2014 zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufgelegt.

Stellungnahmen

Innerhalb der Auflagefrist ist KEINE Stellungnahme eingegangen.

Gutachten der zuständigen Landesbehörden

Mit Schreiben vom 08.07.2014 erfolgte die naturschutzfachliche Beurteilung von Herrn Dr. Werner Haas (Abt. BD2-Naturschutz), gegen die geplante Änderung wurden keine Einwände vorgebracht.

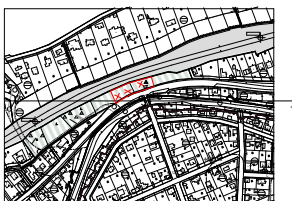
Von der Abt. BD2-Bautechnik ist keine Beurteilung eingegangen, somit besteht auch seitens der Bautechnik kein Einwand gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes.

Änderungspunkte:

- Pkt. 1: Nachführung einer Flächenwidmungsplan-Änderung**
Tullnerbachstraße ggü Richter Minder-Siedlung, Parz. 442/87, 442/88
(Blatt 63 und 80)
-

Keine Änderung ggü der Auflage

Hiermit wird die 15. Flächenwidmungsplan-Änderung nachgetragen, Baulandbereiche sind davon nicht betroffen.



Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 16.09.2014 den

A n t r a g:

der Gemeinderat wolle beschließen:

„Wird vom Gemeinderat zugestimmt und kann verordnet werden.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

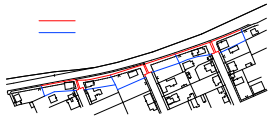
Pkt. 2: Änderung von Baufluchtlinien

Parz. 462/19, 462/18, 462/17, 462/16, 462/15 und 462/14
(Blatt 53)

Keine Änderung ggü der Auflage

Bei den drei fußläufigen Verbindungen von der Rechenfeldsiedlung zur B 44 – Tullnerbachstraße ist zur Sicherung einer sorgsamten Baulandnutzung eine Änderung der Baufluchtlinien geplant.

Sämtliche Grundstücke am Ende der drei Erschließungsstraßen Th. Körner-Gasse, Kressgasse und Franz Schubert-Straße haben über eine Länge von nur ca. 4 m Anschluss an das öffentliche Gut. Diese Grundstücke haben aus baurechtlicher Sicht Straßenfluchtlinien zur jeweiligen Erschließungsstraße, zum schmalen Verbindungsweg zwischen Erschließungsstraße und B 44 und schließlich zur Tullnerbachstraße (B 44). Als seitliche Grundgrenzen sind in diesem Fall, da es sich um Eckgrundstücke handelt, die Grundgrenzen zu den Anrainern zu verstehen.



In den Bebauungsbestimmungen ist für Garagen folgende Festlegung getroffen: Kleingaragen dürfen auch im vorderen Bauwich errichtet werden, sofern sie an die seitliche Grundgrenze angebaut werden. Vor Garagen ist ein 5 m tiefer Garagenvorplatz (mind. jedoch 1 m) vorzusehen.

In den gegenständlichen Fällen ist diese Bestimmung praktisch nicht anwendbar, weshalb die Baufluchtlinie entlang des Fußweges und der B 44 entfallen soll. Damit ist gewährleistet, dass sowohl die Garagenzufahrt als auch die Situierung der Garagen an die Situation vor Ort angepasst wird.



Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 16.09.2014 den

A n t r a g:

der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem vorliegenden Beschlussexemplar Bebauungsplan 22. Änderung wird zugestimmt und kann verordnet werden.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

c) VERORDNUNG:

Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 16.09.2014 den

A n t r a g:

der Gemeinderat wolle beschließen:

”
Betrifft: Bebauungsplan – 22. Änderung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beschloss nach der sechswöchigen Auflagefrist in seiner Sitzung am 23.09.2014, Top. GR-0660, folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Auf Grund des § 73 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-23, wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Purkersdorf abgeändert und neu dargestellt.

§ 2

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Purkersdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
(Mag. Karl Schlögl)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Punkt: GR0661– STR Viktor Weinzinger

Gegenstand: Straßenbauarbeiten – Rahmenausschreibung, Vergabe

S a c h v e r h a l t

Am 02.09.2014 fand die Anbotseröffnung zur Rahmenausschreibung für die Straßenbauarbeiten 2015, 2016 und 2017 statt. Folgende Firmen haben ein Angebot abgegeben:

Pittel + Brausewetter GesmbH.	€ 170.992,81 inkl. MWSt.
Gebrüder Haider	€ 185.152,81 inkl. MWSt.
Teerag-Asdag AG	€ 194.469,18 inkl. MWSt.
Strabag AG	€ 194.830,43 inkl. MWSt.
Swietelsky BaugesmbH.	€ 201.830,04 inkl. MWSt.
Malaschofsky GesmbH.	€ 214.101,88 inkl. MWSt.

Die Fa. Pittel + Brausewetter GesmbH. ist nach rechnerischer Prüfung der Angebote mit € 170.992,81 inkl. MWSt. Billigstbieter.

Von der Firma Traunfellner ist kein Angebot eingelangt.

A n t r a g

„Vergabe der Arbeiten für den Straßenbau in den Jahren 2015, 2016 und 2017 an die Fa. Pittel + Brausewetter GesmbH., die auf Grund der Rahmenausschreibung als Billigstbieter angeboten hat.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Orthofer, Cambuzzi, Oppitz

Gegenantrag GR Cambuzzi:

Diese Vergabe der Arbeiten für den Straßenbau soll nur für 2 Jahre 2015/16 ausgeschrieben werden.

Bgm. Schlögl erklärt, dass die Ausschreibung für einen Zeitraum von 3 Jahren stattgefunden hat. Eine Verkürzung dieses Zeitraumes würde eine Neuausschreibung nach sich ziehen.

GR Cambuzzi zieht mit der Bemerkung, dass man künftig kürzere Ausschreibungsintervalle wählen sollte, den Gegenantrag zurück.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 27

Enthalten: 4 (Mayer, Liehr, Oppitz, Aicher)

Punkt: GR0662– STR Viktor Weinzinger

Gegenstand: Brücke über den Tullnerbach – Franz Steiner-Gasse - Bericht

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Purkersdorf hat das Büro DI Kath ZT GmbH., mit der Überprüfung der Brücke über den Tullnerbach in der Franz Steiner-Gasse beauftragt und musste auf Grund dieser Überprüfung eine Gewichtsbeschränkung verordnet werden.



GUTACHTEN

GZ: 5491/14

An die
Bauverwaltung der Stadtgemeinde Purkersdorf
z.Hd. Hr. Ing. Hlavka
Hauptplatz 1
3002 PURKERSDORF

ZT DI Kath ZT GmbH
A-3002 PURKERSDORF, WIENERSTRASSE 7
Landesgericht St. Pölten FN 283 750F
TEL.: +43/2231/64224 FAX DW 18
E-mail: office@zt-kath.at

Purkersdorf, 2014-06-24



Betritt: Brücke über den Tullnerbach
Franz Steiner Gasse

Begehung: 12.06.2014

Anwesende: Hr. DI Stupka Büro DI Kath
Hr. Hötzingler Büro DI Kath

Befund:

Die Brücke über den Tullnerbach ist im Prinzip eine Betonkappendecke mit 10 Fertigteilträgern und 3 Querträgern (Systembrücke). Sie hat eine schräge Stützweite von ca. 8,0 m bei einem Winkel von ca. 30°. Die lichte Weite beträgt ca. 6,0 m.

Zurzeit ist eine Gewichtsbeschränkung auf 16t verordnet.

Die Brückengeländer sind in Ordnung, diese sind in den letzten Jahren offensichtlich erneuert worden.

Der Randbalken auf der flussaufwärts gelegenen Seite (rechter Randbalken) scheint an den Enden (Auflagerbank) saniert worden zu sein. An der tullnerbacher Seite ist diese sanierte Stelle von zahlreichen Frostrissen durchsetzt, ein Teil des Betons ist bereits ausgebrochen, der Beton klingt hohl.

Die Gehsteigkante hat vor allen auf der flussaufwärts gelegenen Seite zahlreiche Schäden (Schneepflug), der Beton ist an diesen Stellen teilweise von Frostrissen durchsetzt, lässt sich leicht lösen und klingt hohl.

Die Befestigungen für die Rohrleitungsträger sind in Ordnung.

Der Fahrbahnsfall klingt entlang der Randbalken hohl. Im Bereich der Tragwerksfuge zu den Randbalken fehlt zum Teil bereits der Asphalt. Im Drittel der Fahrbahn ist eine ausgebesserte Stelle. Bei dieser ist der Unterbeton sichtbar und auch bereits zerstört.

Franz Steiner Gasse 2014.doc

GUTACHTEN

GZ: 5491/14

Seite 2 von 23

Auf der purkersdorfer Seite ist die Hinterfüllung beim Widerlager stärker als auf der Tullnerbacher Seite abgesenkt.

Am rechten Widerlager ist bei der Auflagerbank an der flussabwärts gelegenen Flügelmauer der Beton vom Frost geschädigt. Von der Auflagerfuge aus ist an der Außenseite eine Kalkaussinterung vorhanden.

An der Innenseite der Auflagerbank an dieser Stelle ist eine großflächige Kalkaussinterung.

Ebenfalls beim linken Widerlager ist bei der flussaufwärts gelegenen Seite eine stärkere Kalkaussinterung.

In der Mitte des Widerlagers ist ein vertikaler Riss im Beton.

Der Betonprüfhammer brachte eine Betonklasse von zumindest C16/20.

Im gesamten Feld sind Aussinterungen entlang der Träger (kleine Stalagtiten), an der Böschungssicherung wachsen Stalagmiten (bis 4 cm hoch).

Die Randbalken- und Brückenträger bestehen aus Fertigteilen. Die Betondeckung beträgt im Allgemeinen weniger als 0,5 cm. Aus diesem Grund liegt ein Teil der Bewehrung an der Unterseite frei. Die Bewehrung ist stellenweise stark verrostet – mehr als 1mm weich oder weggerostet.

Vor allem beim zweiten Träger am Purkersdorfer Auflager ist der Beton an der Unterseite abgeplatzt und stark verrostete Bewehrungsseisen (Längs- und Querbewehrung) liegen auf 90cm frei.

Der Beton entlang den Unterkanten ist während des Abklopfens auf eine Länge von mehr als 50 cm abgebrochen.

Der Phenolphthalein Test ergab eine starke Rötung (Karbonatisierung) des Betons, ein Korrosionsschutz der Bewehrung ist somit nicht mehr gegeben.

Der Betonprüfhammer brachte eine Betonklasse von zumindest C20/25.

An einigen Trägern war die Streuung des Prüfgerätes viel zu hoch, was auf starke Unstetigkeiten (Abplatzen des Betons) schließen lässt.

Die Böschungssicherung zeigt keine Schäden.

GUTACHTEN

GZ: 5491/14

Seite 3 von 23

Gutachten:

Die Träger der Systembrücke zeigen generell eine fortgeschrittene stärkere Zerstörung der Bügelbewehrung, es wird auch schon die Zugbewehrung beeinträchtigt.

Die Abdichtung der Brücke ist praktisch wirkungslos.

Das Geländer entspricht nicht dem heutigen Sicherheitsdenken in Ortsgebieten.

Eine vorläufige Sperre der Brücke für Fahrzeuge über 3,5 t ist erforderlich.

Ein Neubau zumindest des Tragwerkes wird dringend empfohlen.

Bis zur Erneuerung des Tragwerkes muss eine Unterstellung als Sicherung eingebaut werden. Dann kann die Gewichtsbeschränkung entfallen und das Müllfahrzeug queren.

Die Unterstellung ist in den Drittpunkten des Tragwerkes anzuordnen (2 Joche)

Purkersdorf am 24.06.2014

DIPL.-ING. KATH
ZIVILTECHNIKER GMBH
ZVLINGENIEUR FÜR BAUWESEN
3002 PURKERSDORF
WIENER STR. 7 ☎ 02231/64224

Auf Grund des vorliegenden Gutachtens werden im Herbst Gespräche mit Vertretern der Marktgemeinde Tullnerbach geführt werden. Im Anschluss an diese Gespräche soll über die Sanierung der Brücke im Ausschuss beraten werden.

Zu diesem Bericht sprachen:

Weinzinger V., Cambuzzi, Orthofer, Schlögl

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Punkt: GR0663– STR Viktor Weinzinger

Gegenstand: Fußgängersteg über die B44 zur Kellerwiese (Naturparkbrücke)

S a c h v e r h a l t

Das Ziviltechnikerbüro DI Kath ZT GmbH. hat die Arbeiten für die Sanierung der Brücke ausgeschrieben. Ein Leistungsverzeichnis wurde an folgende Firmen versendet und haben diese ein Anbot wie folgt vorgelegt:

Duschek & Duschek GmbH.	€ 54.572,89 inkl. MWSt.
Ing. W.P. Handler BaugesmbH.	€ 62.682,00 inkl. MWSt.
MHB GmbH.	€ 106.427,76 inkl. MWSt.

Das Ziviltechnikerbüro Kath hat mit Schreiben vom 29.08.2014 einen Vergabevorschlag dem Stadtamt vorgelegt, worin die Vergabe an die Firma Duschek & Duschek GmbH. empfohlen wird.

ANTRAG

Vergabe der Arbeiten zur Sanierung des Fußgängersteges über die B44 zur Kellerwiese an die Firma Duschek & Duschek GmbH., zu einem Anbotspreis von € 54.572,89 inkl. MWSt.

Bedeckung: 5/612400-002000

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Cambrozzi, Aicher, Erben, Reisner, Jaksch

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Punkt: GR0664– STR Viktor Weinzinger

Gegenstand: a) Pumpwerk – Bauhof Tullnerbachstraße, BA 16
b) Pumpwerk – Rathaus Hauptplatz 1, BA 16

S a c h v e r h a l t

Beim Kanalpumpwerk Bauhof, welches die Abwässer in die Sammelkläranlage beim Wienerwaldsee transportiert, kam es aufgrund eines Defektes in der Steuerungsanlage zu einer mechanischen Beschädigung an der Hauptpumpe und in weiterer Folge zur Verformung (Torsionsbeanspruchung der Druckleitung) der Anlage. Da die Pumpenanlage aus dem Jahr 2003 stammt und diese Bauform nicht mehr erzeugt wird, müssen beide Pumpen sofort ersetzt werden.

Auf Grund dieses Vorfalles wurde eine Überprüfung der baugleichen Steuerungsanlage beim Pumpwerk Rathaus durchgeführt und der gleiche Defekt wie beim Pumpwerk Bauhof festgestellt. Die Notabschaltung bzw. Sicherungseinheiten bei Störungen funktionieren nicht mehr. Desweiteren ist der betonierte Schrankfuß stark beschädigt und muss erneuert werden.

a) Bauhof

Für die Erneuerung und Montage des Schaltschranks Bauhof hat die Firma Rittmeyer ein Anbot vom 12.09.2014, in der Höhe von € 16.779,57 exkl. MWSt. vorgelegt.

Für zwei neue Pumpen, die Adaptierung und Montage am PW Bauhof hat die Firma Sulzer ein Anbot vom 10.09.2014, in der Höhe von € 25.400,00 exkl. MWSt. vorgelegt.

Auf Grund der langen Vorlaufzeit für die Lieferungen der Pumpen und des Schaltschranks und der Dringlichkeit der Reparaturen mussten die Aufträge schon erteilt werden.

b) Rathaus

Für die Erneuerung des Schaltschranks Rathaus und die Montage hat die Firma Rittmeyer ein Anbot vom 18.09.2014, in der Höhe von € 15.343,29 exkl. MWSt. vorgelegt.

Die Firma Unterberger hat die Arbeiten am Schrankfuß des Schaltschranks Rathaus in der Höhe vom € 1.600,00 exkl. MWSt. angeboten.

Für die vorangeführten unbedingt notwendigen Anschaffungen wurde bereits im Zuge der ABA 16, Umsetzung der VEXAT Bestimmungen, um Förderung angesucht. Eine schriftliche Zusage liegt noch nicht vor.

Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 16.09.2014 den

A n t r a g:

der Gemeinderat wolle beschließen:

a) Bauhof

„Der Vergabe der Arbeiten für den Austausch des defekten Schaltschranks lt. VEXAT Bestimmungen an die

Fa. Rittmeyer lt. Angebot (Bauhof) vom 12.9.2014 zu € 16.779,57 exkl. MWSt.,
und für die Anschaffung zweier neuer Tauchpumpen,

die Adaptierung und Montage dieser an die

Fa. Sulzer lt. Angebot vom 10.09.2014 zu € 25.400,00 exkl. MWSt.,
wird genehmigt.“

b) Rathaus

Für die Arbeiten zum Austausch des defekten Schaltschranks lt. VEXAT Bestimmungen soll die

Fa. Rittmeyer lt. Angebot (Rathaus) vom 18.9.2014 zu € 15.343,29 exkl. MWSt. und
für die Erneuerung des Schaltschrankfußes soll die

Fa. Unterberger lt. Anbot € 1.600,00 exkl. MWSt.,
beauftragt werden.“

Bedeckung: 5/851000-004001 (1. NVA 2014)

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Punkt: GR0665 – STR Susanne BOLLAUF

Gegenstand: Kleinkindergruppe PuKi

SACHVERHALT

Die **Betreuung während der Ferienzeiten** soll in der Kleinkindergruppe jenen, der Kindergarten- und Hortferien angepasst werden:

Semester- und Osterferien: geöffnet

Weihnachtsferien: geschlossen

Sommerferien: die ersten drei und letzten drei Ferienwochen findet die Betreuung statt, die mittleren drei Ferienwochen ist geschlossen. (Eine Betreuung der Kleinkinder während der mittleren drei Ferienwochen mit den Kindergarten- und Schulkindern ist gesetzlich nicht möglich und wäre auch pädagogisch nicht durchführbar.)

Der **Betreuungsbeitrag** für die Betreuung während der ersten drei und letzten drei Ferienwochen wird entsprechend der tatsächlichen Betreuungszeiten verrechnet. Der monatliche Beschäftigungsbeitrag bleibt unverändert.

Fallweise besteht bei den Eltern der Bedarf die **Betreuungszeiten** morgens auf 7:30 Uhr statt 8:00 Uhr vorzulegen und nachmittags von 15:00 Uhr auf 15:30 Uhr zu verlängern. Diese Ausdehnung der Betreuungszeiten kann grundsätzlich nur angeboten werden, wenn der Bedarf für mindestens 5 Kinder besteht und erfordert grundsätzlich zusätzliche Betreuungsstunden/Betreuungspersonal.

Auf Basis einer Gehaltsberechnung von monatlich rund € 780,- inkl. Dienstgeberbeiträge und Sonderzahlungen würde – unter der Voraussetzung, dass die Betreuung nur unter dem Gesichtspunkt der weitgehenden Kostenneutralität für die Stadtgemeinde Purkersdorf – sich bei einer Auslastung von mindestens 5 Kindern und einem monatlichen Elternbeitrag von jeweils € 70,- (€ 3,50/halber Stunde) für die zusätzliche Früh- oder Nachmittagsbetreuung eine annähernde Kostendeckung – ohne Sachaufwand - ergeben. Der Bedarf muss jeweils für ein Semester angemeldet werden und diese ist für das Semester verpflichtend.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Ferienregelung, wie im Sachverhalt erläutert, zu. Für die Betreuung während der ersten und der letzten drei Ferienwochen, in den Monaten Juli und August, wird der Elternbeitrag entsprechend der tatsächlichen Betreuungszeiten verrechnet. Der monatliche Beschäftigungsbeitrag bleibt unverändert.

Der Gemeinderat stimmt der Erweiterung der Betreuungszeiten von jeweils einer halben Stunde in der Früh ab 7:30 Uhr und nachmittags bis 15:30 Uhr zu, wenn ein Bedarf von mindestens fünf Kindern gegeben ist. Diese Betreuung ist mindestens für ein Semester verpflichtend anzumelden. Der monatliche Betreuungsbeitrag pro Kind wird für die erweiterte Frühbetreuung von 7:30 Uhr bis 8:00 Uhr und für die erweiterte Nachmittagsbetreuung von 15:00 bis 15:30 Uhr jeweils mit € 70,- inkl. 10% MWSt (Netto € 63,64) pro Kind und Monat festgelegt.

Bedeckung: HH-Stelle: 2/240005+810000

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt: GR0666 – STR Harald WOLKERSTORFER

Gegenstand: Grundbenützungsbereinkommen Gemeinde Wien – 3-Blicke-Weg

Sachverhalt

Wegebenützungsbewilligung Buchenweg Naturpark Sandstein Wienerwald

Dieser seit langem bestehende Weg führt von der Kellerwiese zum Unterstand im Naturpark und ist Bestandteil des 3-Blicke-Projekts der Stadtgemeinde. Grundbesitzer ist die Stadt Wien. Aus diesem Grund muss die Stadtgemeinde Purkersdorf ein Grundbenützungsbereinkommen (siehe Beilage) mit der Stadt Wien abschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Grundbenützungsbereinkommen mit der Gemeinde Wien hinsichtlich des sog. 3-Blicke-Wanderweges.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:
einstimmig



Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 49 – Forstamt
und Landwirtschaftsbetrieb
Forstverwaltung Lainz
Hermesvilla
A-1130 Wien
Tel.: (+43 1) 4000 - 49512
Fax: (+43 1) 4000 - 99 - 49518
E-Mail: e-lap@ma49.wien.gv.at
www.wald.wien.at

MA 49 – 516043/2014/2

Wien, am 12.06.2014

FV Lainz, Revier Purkersdorf/Hadersdorf/Ottakringer Wald
Benützung von städtischem Grund, Wegbenützung

Grundbenützungsübereinkommen

Abgeschlossen zwischen der Stadt Wien, Magistratsabteilung 49-Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien – Forstverwaltung Lainz, Hermesvilla 1130 Wien kurz MA49 genannt und der Stadtgemeinde Purkersdorf, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf, im Folgenden kurz „Prekarist“ genannt:

1.

Die MA49 verwaltet den im Eigentum der Stadt Wien stehenden Weg, welcher im beiliegenden Lageplan als Buchenweg bezeichnet und grün eingefärbt ist. Alle sonstigen im Plan ersichtlichen Wege, welche im Eigentum der MA49 liegen und teilweise durch die Biosphärenparkkernzone führen sind als Altbestand in der Natur anzusehen und nicht Vertragsgegenstand. Der Lageplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Der Weg befindet sich im Gemeindegebiet Purkersdorf. Die MA49 gestattet dem Prekaristen die Benützung des hier amtsverwalteten Buchenwegs im Bereich Georgenberg zwecks Errichtung und Betreuung eines Wanderweges.

Eine Benützung der Weganlage zu anderen Zwecken (z.B. Reiten, Befahren) ist nicht gestattet.

2.

Alle Maßnahmen die zur Errichtung des Wanderweges, (wie z.B. Anbringen von Markierungstafeln, Anbringen von Farben und Wegweisern etc.), getroffen werden, sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Forstverwaltung Lainz (DI Lutterschmied, Tel. 014000/49514), oder mit der Revierleitung (Fö. Ing. Jandl Tel. 0676/8118 49202), abzusprechen.

Den Weisungen der zuständigen Forstorgane ist Folge zu leisten.

3.

Der Prekarist hat den gegenständlichen Weg regelmäßig auf eigene Kosten zu kontrollieren und gegebenenfalls zu sichern und zu markieren. Das Montieren von

Wegweisern oder dergleichen auf Bäumen ist nicht gestattet. Farbmarkierungen sind nur im Einvernehmen mit der MA49 anzubringen.

Die MA49 kann als Projektpartner unmittelbar auf der Beschilderung das Abteilungs- bzw. Stadt Wien-Logo unentgeltlich anbringen.

Die Erhaltung umfasst auch die Beobachtung und Abwendung von Gefahren entlang dieses Weges. Rückschnitte von Bäumen und Sträuchern sind jedoch nur in Rücksprache mit der Revierleitung gestattet.

3.

Der Prekarist hat den vertragsgegenständlichen Weg zumindest zweimal im Jahr im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zu kontrollieren. Kann eine allfällige Gefährdung nicht sofort beseitigt werden hat der Prekarist erkennbar vor ihr zu warnen und erforderlichenfalls den Wegabschnitt zu sperren. Die MA49 ist von allen getroffenen Maßnahmen umgehend in Kenntnis zu setzen.

Schäden an Sachen des Grundeigentümers die im Rahmen der Benützung des Weges vom Prekaristen, von dessen MitarbeiterInnen oder sonstigen Beauftragten verursacht werden, hat der Prekarist nach Aufforderung und Nachweis der MA49 vollständig zu beheben.

Der Prekarist hat die MA49 gegen jegliche Schadenersatzansprüche aus dem Titel eines für den vertragsgegenständlichen Verkehr (Wandern) mangelhaften Zustand des Objektes (§1319a ABGB) sowie eines mangelhaften Zustandes des am Objekt angrenzenden Bewuchses schad- und klaglos zu halten und ihm nach Aufforderung und Nachweis zu ersetzen.

Diese Verpflichtung gilt nicht für den Bereich und für die Dauer einer Sperre des Objektes und für Schadenersatzansprüche von an der Waldbewirtschaftung (einschließlich Jagd) beteiligten Personen. Sollte die MA49 die Zustimmung zu einer erforderlichen schadensmindernden Maßnahme verweigert haben, steht ihr Klag- und Schadloshaltung bzw. Rückersatzanspruch bezüglich der aufgrund des Unterbleibens dieser Maßnahme verursachten Schäden nicht zu.

Der Prekarist verzichtet auf jeden Schadenersatzanspruch gegen die MA49 und gegen an der Bewirtschaftung ihres Grundeigentums mitwirkenden Personen für eine Beeinträchtigung seiner Rechte und für eine Beschädigung seiner der Rechtsausübung dienenden Sachen oder für einen erhöhten Instandhaltungsaufwand, verursacht durch Maßnahmen der Bewirtschaftung (samt Jagdausübung).

Die MA49 ist berechtigt, den gegenständlichen Weg aus Sicherheitsgründen (wie z.B. Wegsanierung etc.) im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen bzw. zur Durchführung von bewirtschaftungsmaßnahmen (einschließlich Jagd) für die Dauer der Gefahrenlage ganz oder teilweise zu sperren. Die MA49 informiert den Prekaristen rechtzeitig vor Einrichtung der Sperre über dieselbe, so dass eine zeitgerechte Information an die NutzerInnen gegeben ist. Für den Bereich und für die Dauer der Sperre treffen den Prekaristen keine Verkehrssicherungspflichten.

Aus den von der MA49 veranlassten bzw. durchgeführten Sperrungen des Weges oder Wegabschnitten ergeben sich keine Ersatzansprüche des Prekaristen. Für den Bereich und die Dauer der Wegsperre durch die MA49 ist diese für den Zustand des gesperrten Weges verantwortlich.

Die Durchführung von entgeltlichen Wanderveranstaltungen im Wegbereich bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die MA49. Die Anträge mittels Antragsformular haben spätestens 1 Monat vor der Veranstaltung bei der MA49 einzulangen. Die MA 49 eine vorübergehende Sperrung des Wanderweges zu verlangen, oder diese Sperrung gegen vorherige Ankündigung auf Kosten der Stadtgemeinde Purkersdorf selbst vorzunehmen, wenn es aus Gründen des Forstbetriebs im Sinne des Forstgesetzes (§ 34 ff) erforderlich ist.

4.

Festgestellt wird, dass der gegenständliche Weg der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (einschließlich der Jagd) dient. Diese Nutzung darf durch den Prekaristen in keiner Weise beeinträchtigt werden.

5.

Der Prekarist haftet der MA49 für sämtliche Schäden, welche sich aus einer im Vertragsumfang gelegenen Benützung der gegenständlichen Wege ergeben. Ebenso haftet der Prekarist für alle Schäden, welche dritten Personen entstehen sollten. Der Prekarist verpflichtet sich, die MA49 bezüglich solcher Ansprüche vollständig klag- und schadlos zu halten.

6.

Zur Abdeckung der Wegehalterhaftung, für die gegenständlich vereinbarte Nutzung, hat der Prekarist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Eine allenfalls über die Versicherung hinausgehende Haftung geht ausschließlich zu Lasten des Prekaristen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Absicht der Parteien darauf gerichtet ist, dass die Wegehaltereigenschaften beim Grundeigentümer verbleiben. Der gegenständliche Weg wird nur soweit instandgehalten, als dies im betrieblichen Interesse erforderlich ist.

7.

Sofern für die Benützung und Erhaltung des gegenständlichen Weges behördliche Bewilligungen zu erwirken sind, obliegt dies dem Prekaristen.

8.

Dieses Übereinkommen tritt mit seiner Unterfertigung durch die Vertragspartner in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit, jedoch gegen jederzeitigen Widerruf, der von beiden Vertragspartnern ausgesprochen werden kann.

9.

Für die Benützung des gegenständlichen Weges als Wanderweg werden keine Kosten verrechnet, jedoch muss für die Bearbeitung des Grundbenützungsbereinkommens ein Verwaltungskostenbeitrag von € 24,- (inkl. 20% Ust) in Rechnung gestellt werden, welcher mittels Zahlschein, der durch die BA 15 der Stadt Wien zugesandt wird, zu entrichten ist.

10.

Nach Beendigung der Grundbenützung ist die beanspruchte Grundfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen und dies in einem gemeinsamen

Schlussbegang mit dem Revierleiter festzustellen. Der Prekarist ist verpflichtet, allfällige von ihm gesetzte Beschilderungen und Einrichtungen auf Aufforderung hin zu entfernen.

Die MA 49 behält sich vor, im Falle einer ungenügenden Wiederherstellung der Grundfläche, diese auf Kosten des Antragstellers zu veranlassen.

11.

Sämtliche mit diesem Vertrag verbundene Kosten, Gebühren und Abgaben hat der Prekarist zu tragen.

12.

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt österreichisches Recht und ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Stadt Wien, Wien 1, Rathaus, ausschließlich zuständig.

13.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

14.

Dieses Übereinkommen wird von der MA49 vorbehaltlich der dafür erforderlichen Genehmigungen und Beschlüssen der zuständigen Organe des Landes Wien abgeschlossen.

15.

Eine Übertragung der aus diesem Vertrag entspringenden Rechte auf einen Dritten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der MA49 zulässig.

16.

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen errichtet, von denen eines den Vertragsparteien zukommt.

Für die MA49

Für die Stadtgemeinde Purkersdorf

##signaturplatzhalter##

Beilage: Lageplan

Punkt: GR0667 – STR Harald WOLKERSTORFER

Gegenstand: Bericht

Am 5.9.2014 hat im Stadtsaal die Modeschau der Aktiven Wirtschaft Purkersdorf stattgefunden. Ca. 400 BesucherInnen waren anwesend und konnten die zahlreichen Modelle betrachten. Erstmals wurde mit einer „Pixelwand“ gearbeitet, die Bilder der einzelnen Firmen im Hintergrund, sozusagen als lebendes Bühnenbild, präsentiert hat. Diese Art der Präsentation hat großen Gefallen und viel Beachtung gefunden. Die Modeschau darf zu Recht als Highlight in der Purkersdorfer Veranstaltungsszene bewertet werden.

Am 11.09.2014 hat die erste „lange Einkaufsnacht“ in Purkersdorf stattgefunden. Leider hat das Wetter nicht so richtig mitgespielt; der starke Regen hat sicherlich dazu beigetragen, dass dieser Veranstaltung ein größerer Erfolg versagt geblieben ist. Die Gewerbetreibenden haben sich aber grundsätzlich dafür ausgesprochen, die Aktion im nächsten Jahr zu wiederholen.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

In der nächsten Sitzung des Wirtschaftsausschusses wird eine Abrechnung der langen Einkaufsnacht vorgelegt.

Zu diesem Antrag sprachen:

Wolkerstorfer, Cambuzzi

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Punkt: GR0668 – STR Elisabeth MAYER

Gegenstand: Bildung und Familie - Berichte

Kindergartenversuch Landeskindergarten I, Wintergasse

Für den Landeskindergarten I wurde bei der NÖ Landesregierung um Bewilligung eines Kindergartenversuches zur Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Maßnahmen; „Heilpädagogische Betreuung“ angesucht. Dieser Versuch wurde von der NÖ Landesregierung für das Kindergartenjahr 2014/2015 bereits bewilligt.

Die Bewilligung des Versuches hat für den Landeskindergarten I den Vorteil, dass das derzeit in der Integrationsgruppe betreute Kind nicht in die ehemalige „HPI-Gruppe“ wechseln muss, was aus pädagogischer Sicht nicht zu vertreten gewesen wäre. Die vom Land NÖ für den Landeskindergarten I zur Verfügung gestellte Sonderpädagogin betreut schwerpunktmäßig die 3 Kinder der ehemaligen HPI-Gruppe sowie das Integrationskind. Sie steht ebenfalls bei Bedarf für eine sonderpädagogische Betreuung anderer Kinder im Kindergarten I zur Verfügung.

Familienwandertag

Der 4. Familienwandertag „Den Tieren auf der Spur“ findet am Sa. 4. Okt. 2014, von 10:00 bis ca. 14:30 statt. Ziel ist die Feihlerhöhe, Mittagsrast auf der Hochramalpe.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt diese Berichte zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Punkt: GR0669 – STR Albrecht OPPITZ

Gegenstand: Sport und Jugend - Bericht

Bericht: "Familienbadfest"

Das alljährliche Badfest im Wienerwaldbad Purkersdorf wurde heuer durch das erste Familienbadfest abgelöst. Auf Initiative der Stadt Purkersdorf gab es diesmal für die ganze Familie viel Spass und Action. Denn neben Wasserrutsche, Springen und Schwimmen waren für die rund 750 Besucher die Hüpfburg, die Spiel- und Sportstationen sowie Musik und Wasserspiele kostenlos. Das Wetter war am Nachmittag heiß und sonnig, abends zogen jedoch Gewitterwolken auf. Kurze Regenschauer waren die Folge. Trotzdem konnte die Purkersdorfer Band "outlookwise" ihren ersten großen Auftritt feiern. Gegen 22:00 war die Veranstaltung wie geplant zu Ende.

Insgesamt lässt sich nach Rücksprache mit allen beteiligten Institutionen ein äußerst positives Resümee ziehen und es ist geplant, dass Familienbadfest auch 2015 wieder zu veranstalten.

Kostenaufstellung nach Rechnungslegung:

Technik für DJ und Band inkl. Techniker, Auf- und Abbau: 1.200,--

Kinder- & Sportstationen inkl. Betreuung durch 4 Personen: 1.250,--

Band: 250,--

DJ & Moderation: 250,--

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

GR0670 Weiterführung KEM-Wienerwald

Die Klima- und Energiemodellregion der Gemeinden Purkersdorf, Gablitz und Mauerbach wurde 2012 für einen Zeitraum von zwei Jahren beschlossen. Beim Klima- und Energiefonds kann bis 10. Oktober 2014 um eine Förderung für die Fortführung der KEM im Zeitraum 2015-2017 angesucht werden. Bei Besprechungen der Bürgermeister, der Regionsmanagerin Karolina Nowak und Mitarbeiterinnen wurde die Weiterführung der KEM für zwei Jahre besprochen und das Fortführen begrüßt. Voraussetzung für eine weitere Förderung ist ein dem KLIEN vorgelegter Maßnahmenkatalog für den Zeitraum der Fortsetzung sowie eine Kofinanzierungszusage der beteiligten Gemeinden.

Folgender **Maßnahmenkatalog** wurde für den Zeitraum der Fortsetzung von der Modellregionsmanagerin in Kooperation mit Gemeindevertreterinnen erarbeitet:

Mobilität:

1. RADLGrundnetz:
Projektmanagement und Prozesskoordination der teilnehmenden 5 Gemeinden; Betreuung durch KEM-Regionsmanagerin, (Angebotseinholung, Förderantragsstellung, Begleitung der Gemeinden bei Entscheidungsprozessen einzeln und in der Region).
Ziel: Attraktivierung und Verbesserung der Radinfrastruktur in der Region für das Alltagsradfahren
2. Förderung des Alltagsradverkehrs:
Aktionen zum Stärken des Alltagsradfahrens (evtl. ÖV, und E-Mobilität): Anschaffung von Rädern und /oder E-bikes für Gemeindebedienstete als Vorbildwirkung; Radanhängerverleih an Bürgerinnen zur Stärkung des Alltagsradfahrens; Bewerbung der Fahrradwege, -routen und deren Sanierungen, etc.
3. "Zu Fuß in die Schule":
Ausarbeitung eines Verkehrskonzepts für einen sicheren Schulweg zu Fuß, Prüfung von Lösungsmöglichkeiten und Betreuung beim Entscheidungsfindungsprozess mit Betroffenen; begleitende Kampagne in Kooperation mit den Schulen, Bewerbung in der Schule und bei Eltern, Aktionstage, Wettbewerbe, etc.
4. E-Carsharing:
Aufbau eines E-Carsharing Modells in der Region (Planung, Förderabwicklung, Umsetzung in Kooperation mit der E N U (NÖ Energie- und Umweltagentur)
5. Fahrplanoptimierung:
Verbesserung der Bussanbindungen an den regionalen Bahnverkehr (2014/2015)

Energieaufbringung:

6. Photovoltaik-Bürgerbeteiligung auf Betriebsobjekten:
Planung und Umsetzung mind. einer PV-Bürgerbeteiligungsanlage auf einem Betriebsobjekt in der Region

Energieeffizienz:

7. Kommunale Energieeffizienzförderungen:
Überarbeitung der kommunalen Energieeffizienzförderungen in Hinsicht auf Wirksamkeit (Einsparungspotential) und soziale Treffsicherheit (Bekämpfung von Energiearmut) in Kooperation mit der E N U. Harmonisierung der Förderrichtlinien in den drei Gemeinden
8. Energie-Einspar-Contracting:
Prüfung der Umsetzbarkeit eines Energie-Einspar-Contractings in der Region: Vorteile / Erfolgsgarantie, Finanzierung durch den Contractor, Imagegewinn durch Einsatz moderner Technik, EE und Nutzerinnenkomfort In Kooperation mit E N U
9. Beschaffungsservice:

Umstellung der Gemeinden auf Nachhaltige Beschaffung aller benötigten Büro- und Reinigungsmaterialien, sowie Fairtrade Lebensmittel; In Kooperation mit E N U

Bewußtseinsbildung:

10. Schule und Klima:

Planung und Durchführung von Projektwochen und Aktionstagen (zB Wiederaufnahme der Aktivitäten zum „Autofreien Tag“ mit den Schulen)in und mit den Schulen der Region zu den Themenfelder Erneuerbare Energien und Klimaschutz
Ziel: Bewusstseinsbildung in der jungen Generation - mit Multiplikatoreffekt in der Region

11. Informationskampagne "Richtig sanieren", Energie- und Geldsparen

Planung und Umsetzung einer regionalen Informationskampagne zum Themenfeld qualitativ hochwertige, energieeffiziente Gebäudesanierung und Energieeinsparungsmöglichkeiten vor allem auch im Bereich großvolumiger Wohnbauten.

Kosten:

Der Kostenanteil der Gemeinden für den Fortführungszeitraum der Klima- und Energiemodellregion wird anhand der Einwohneranzahl berechnet und beträgt ein Euro pro Einwohner und Jahr zum Zeitpunkt des Förderantrags an den Klima- und Energiefonds. Für die Gemeinde Purkersdorf fallen somit in den Jahren 2015 und 2016 Kosten von jeweils 9317,-/Jahr an.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die Weiterführung der Klima- und Energiemodellregion Wienerwald mit einem Kostenbeitrag von jeweils 9.317,- für die Jahre 2015 und 2016 mit den Partnergemeinden. Grundlage für den Beschluss ist der im Sachverhalt enthaltene Maßnahmenplan.

Die Zustimmung zur Kostenübernahme gilt vorbehaltlich einer Förderung der Fortführung der KEM-Wienerwald durch den Klima- und Energiefonds sowie der Kostenbeteiligung und Zustimmung zum Maßnahmenplan durch die Gremien der Gemeinden Gablitz und Mauerbach.

Bedeckung: VA 2015 und 2016

Zu diesen Antrag sprachen:

Maringer, Orthofer, Schmidl, Franke, Erben, Jaksch, Schlögl

Gegenantrag StR Orthofer:

Der Umweltausschuss ersucht den Gemeinderat die Weiterführung der Klima- und Energiemodellregion Wienerwald mit einem Kostenbeitrag von jeweils 9.317,- für die Jahre 2015 und 2016 mit den Partnergemeinden zu beschließen. Grundlage für den Beschluss ist der im Sachverhalt enthaltene Maßnahmenplan.

Eine Voraussetzung für die Fortführung ist, dass die Arbeiten in den kommenden Jahren stärker (a) auf die Umsetzung von Projekten, (b) auf die Information der Bevölkerung und (c) auf die Unterstützung der Gemeindeverwaltung ausgerichtet werden:

- a) Der größte Teil des Gesamtbudgets muss für die Projektumsetzung zur Verfügung stehen. Im ersten Jahr sollen zumindest 50% und im zweiten Jahr zumindest 65% des Budgets für Projektumsetzung eingesetzt werden.*
- b) Aus den Projektmitteln soll ein Büro des Regionalmanagements in einer der Mitgliedsgemeinden in der Modellregion finanziert werden, das mit öffentlichen*

Verkehrsmitteln gut erreichbar ist und als öffentlichkeitswirksames Service-Büro für die Bevölkerung genutzt wird.

- c) *Das Regionalmanagement soll die Verwaltung der Gemeinden unterstützen, etwa durch inhaltliche Auswertungen der Energiebuchhaltung, durch Bewertung der laufenden Klimaschutzmaßnahmen und -förderungen sowie durch Einreichungen bei Förderaktionen (Verkehr, Energie).*

Über die jeweils erreichten Fortschritte und die geplanten Aktivitäten soll den KEM-Gemeinden vierteljährlich ein kurzer Bericht gelegt werden. Nach einem Jahr soll die Entwicklung der KEM im Hinblick auf die Ziele neuerlich evaluiert werden.

Die Zustimmung zur Kostenübernahme gilt vorbehaltlich einer Förderung der Fortführung der KEM-Wienerwald durch den Klima- und Energiefonds sowie der Kostenbeteiligung und Zustimmung zum Maßnahmenplan durch die Gemeinderäte der Gemeinden Gablitz und Mauerbach.

20.09 Uhr Bgm. Schlögl unterbricht die Sitzung.

20.16 Uhr Bgm. Schlögl nimmt die Sitzung wieder auf.

StR Maringer berichtet, dass man sich in der Sitzungsunterbrechung auf einen gemeinsamen Antrag verständigt hat. Dieser Antrag besteht aus dem Text des Gegenantrags StR Orthofer mit folgender Änderung in Punkt b.):
Die Regionalmanagerin soll in jeder Gemeinde 1 Tag pro Woche anwesend sein, in Purkersdorf am langen Amtstag.

Abstimmungsergebnis verständigter Antrag Maringer/Orthofer nach Sitzungsunterbrechung:

Dafür: 30

Dagegen: 1 (Jaksch)

GR0671

RADLgrundnetz

Bericht

Beim Projekt RADLgrundnetz gab es im Sommer neue Entwicklungen. Eine Kontaktaufnahme von DI Westhauser, Niederösterreich - RU7 hat ergeben, dass beim Klimafonds heuer noch Geld vorhanden ist. Somit nahmen wir folgende Fahrplanänderung für unsere Einreichungen vor: Die Planung für das Projekt wird weiter gemeinsam durch alle Gemeinden der Region betrieben und eingereicht, Kostenschätzungen für die konkreten Umsetzungsmaßnahmen werden von den Gemeinden einzeln eingereicht.

Purkersdorf reichte für die Gesamtregion (ohne Mauerbach) 35.000,-- ZT-Kosten für die Detailplanung ein.

Nach Rückfrage mit dem Land konnte weiters der konkrete Auftrag für die ZT-Arbeiten für den Lückenschluss des Radweges im Zentrum (zwischen Ende Begegnungszone Hauptplatz und Beginn Radweg nach Gablitz bei der Post) unter Beibehaltung der Fördermöglichkeit an DI Rennhofer vergeben werden. Ein durchgängiger Radweg in diesem Bereich des Zentrums erleichtert vor allem auch den eigenständigen Weg von Jugendlichen zu den Schulen. Es ist daher zu begrüßen diesen Abschnitt so bald wie möglich neu gestalten zu können.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

GR0672

Verkehrssituation Schulen Zentrum (NMS, VS, BIZ, VHS, SPZ)

Sachverhalt

Gemeinsam mit den Direktorinnen der betroffenen Schulen, ElternvertreterInnen und zuständigen KommunalpolitikerInnen erarbeitete DI Rennhofer einen Vorschlag für Adaptionen zur sichereren Abwicklung des Verkehrsaufkommens zu den Spitzenzeiten im Bereich Pummergasse, Alois Mayer Gasse und Schwarzhubergasse. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten handelt es sich dabei um Maßnahmen, die im wesentlichen den gegebenen Ablauf deutlicher hervorheben – durch Bodenmarkierungen und Anrampungen – und dadurch einerseits für die Kinder sicherer und andererseits für Eltern und andere VerkehrsteilnehmerInnen deutlicher sichtbar machen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen umfassen folgende Punkte, die im Plan in der Beilage entsprechend eingezeichnet sind:

1. "Kiss & Go"-Spur Pummergasse. Es wird weiteres vorgeschlagen, für die entfallenden Stellplätze auf der Südseite der Pummergasse einen Parkstreifen zu errichten.
2. Im Zuge der Erhebungen wurde festgestellt, dass (insbesondere zu Spitzenzeiten) ein hohes Fußgängerverkehrsaufkommen über die Schwarzhubergasse gegeben ist. Um diesem Umstand gerecht zu werden, soll der Gehsteig entlang der Pummergasse quer über die Schwarzhubergasse durchgezogen, mit flachen Anrampungen versehen und durch Tiefborde sichtbar gemacht werden.
3. Im Zuge der Erhebungen wurde festgestellt, dass (insbesondere zu Spitzenzeiten) ein hohes Fußgängerverkehrsaufkommen im Bereich der Kreuzung Pummergasse / Alois Mayer Gasse gegeben ist. Um diesem Umstand gerecht zu werden, soll das Kreuzungsplateau angehoben, mit flachen Anrampungen versehen und durch Tiefborde sichtbar gemacht werden.
4. Zusätzliche Bodenmarkierung "Achtung Kinder" am Beginn der Alois Mayer Gasse und in der Pummergasse am Ende des Wohnblocks.
5. Bodenmarkierung "Kiss & Go" in der Alois Mayer Gasse an zwei Stellen (nach dem Vorbild der vor der Volksschule in der Ferdinand Ebner Gasse in Gablitz).
6. Auftrittsfläche durch Verbreiterung des Gehsteigs vergrößern, Grünfläche entfernen
7. Auftrittsfläche durch Verbreiterung des Gehsteigs vergrößern, Grünfläche entfernen

Zusätzlich wurde festgehalten, dass die 30er-Bodenmarkierungen in der Kaiser Josef Straße verstärkt werden (etwa gegenüber Billa)

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Umsetzung der Verkehrsmaßnahmen im Sinne des vorliegenden Sachverhaltes zu und beauftragt die Stadtverwaltung, Bauverwaltung, die dafür notwendigen Umsetzungsmaßnahmen einzuleiten. Die Beilage „Maßnahmen Schulbezirk DI Rennhofer“ ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.

Voraussichtliche Kosten: ca. 40.000,-
Bedeckung: 1. NVA 2014

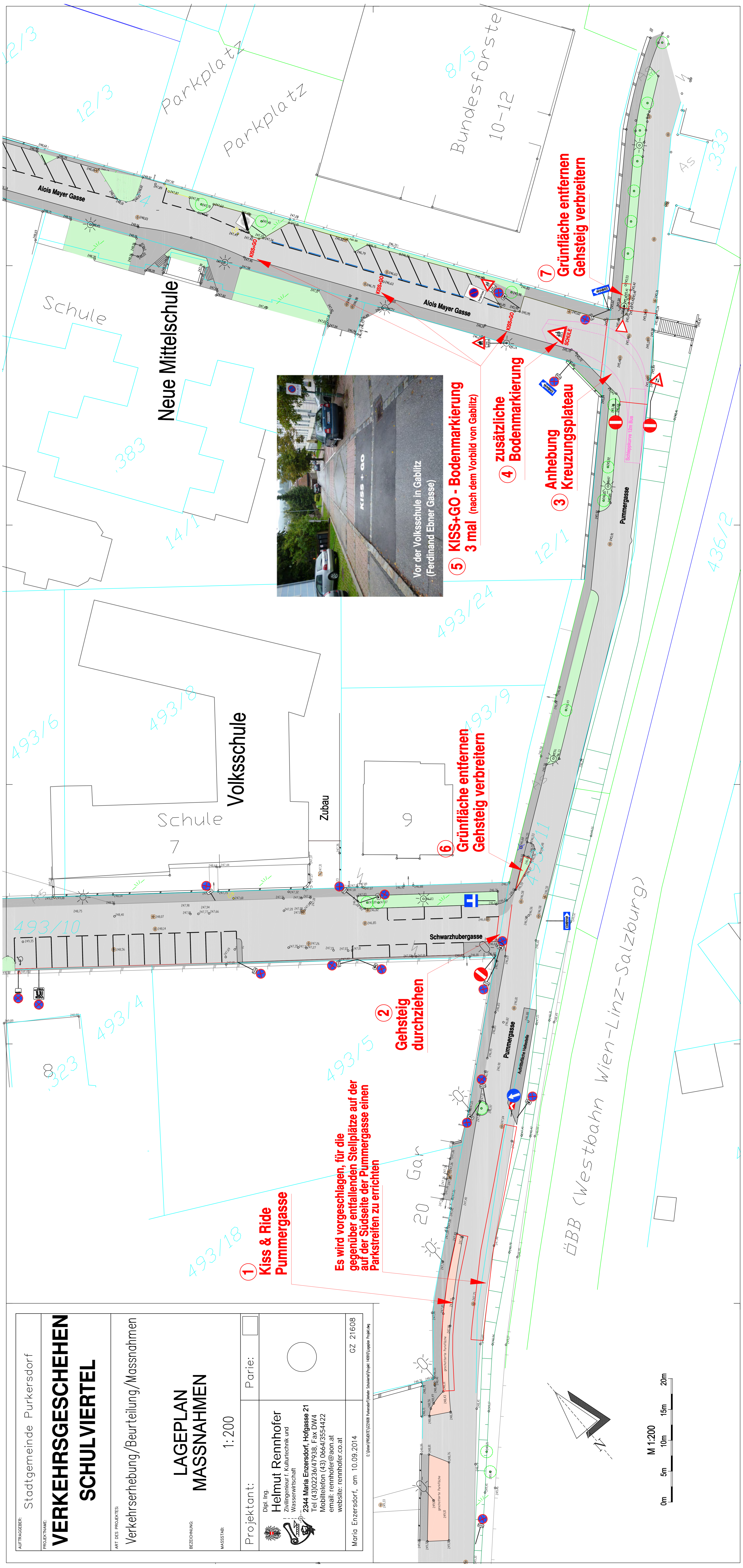
Zu diesem Antrag sprachen:

Maringer, Mayer, Liehr, Cambruzzi, Mandl, Orthofer, Schlögl

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

AUFTRAGGEBER: Stadtgemeinde Purkersdorf	
PROJEKTNAME: VERKEHRSGESCHEHEN SCHULVIERTEL	
ART DES PROJEKTES: Verkehrserhebung/Beurteilung/Massnahmen	
BEZEICHNUNG: LAGEPLAN MASSNAHMEN	
MASSSTAB: 1:200	
Projektant: Dipl.-Ing. Helmut Rennhofer Zwillingenieur f. Kulturtechnik und Wasserwirtschaft 2444 Maria Enzersdorf, Hofgasse 21 Tel (43)0223647938; Fax DW4 email: rennhofer@aon.at website: rennhofer.co.at	Parie:
Maria Enzersdorf, am 10.09.2014	GZ 21608



1 Kiss & Ride Pummergasse

Es wird vorgeschlagen, für die gegenüber entfallenden Stellplätze auf der Südseite der Pummergasse einen Parkstreifen zu errichten

2 Gehsteig durchziehen

6 Grünfläche entfernen Gehsteig verbreitern

4 zusätzliche Bodenmarkierung

3 Anhebung Kreuzungsplateau

7 Grünfläche entfernen Gehsteig verbreitern

5 KISS+GO - Bodenmarkierung 3 mal (nach dem Vorbild von Gablitz)

Ganneshofer verlässt die Sitzung.

Punkt: GR0676 – BGM Mag. Karl Schlögl/STR DI Dr. Rudolf ORTHOFER

Gegenstand: Bestellung eines/r Kassenverwalters/in

Sachverhalt

Dkfm. Otmar Nöhler geht mit 1.10.2014 in Pension. Als Leiter der Finanzverwaltung war er auch bestellter Kassenverwalter der Stadtgemeinde. Diese Funktion hat er mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeindedienst zurückgelegt.

Die Ernennung eines/r neuen Kassenverwalters/in ist daher im Sinne der NÖ Gemeindeordnung zwingend notwendig.

Der Bürgermeister und der STR für Finanzen schlagen in Fortsetzung der geübten Tradition vor, den neuen Leiter der Finanzverwaltung, Christian Ganneshofer, zum Kassenverwalter der Stadtgemeinde Purkersdorf zu bestellen.

ANTRAG

Der Gemeinderat bestellt für den mit Ablauf des 30.09.2014 aus dem Gemeindedienst austretenden bisherigen Leiters der Finanzverwaltung, Otmar Nöhler, seinen Nachfolger in dieser Funktion, Christian Ganneshofer, per 1.10.2014 zum Kassenverwalter der Stadtgemeinde Purkersdorf.

Der Gemeinderat ersucht den Prüfungsausschuss aus Anlass des Wechsels des Kassenverwalters um Prüfung der Gemeindekassen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:
einstimmig